Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Schuldnerberatung gegen Entgelt?
Diskussionsforum

BSHG-Reform
Placebo, Marke Seehofer

Paycard
Auf in die bargeldlose Zukunft?

2
96

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich · I I. Jahrgang, Mai 1996
ISSN-Nr. 0934-297

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26 ■ **Vorstand:** Helmut Achenbach, RA, Kassel, Ottmar Bergmann, Ass. jur., Berlin, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Prof. Ingrid Schulz-Ermann, Potsdam, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ Rubriken: Gerichtsentscheidungen RA Helmut Achenbach, Kassel ■ Literatur und Arbeitsmaterialien Bernadette Köper, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Dipl.-Päd. Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ Auflage: 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign. Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

In einer Atmosphäre der wachsenden Einsicht in notwendige Einschnitte in das soziale Netz, in Null-Runden für den Öffentlichen Dienst, in Verzicht und mäßige Tarifabschlüsse wird heute die Lohnfortzahlung und morgen das Krankengeld infrage gestellt und jetzt – noch erstaunlich verschämt – ein Versuchsballon gestartet: Die Arbeitgeber »planen« die Wiedereinführung der 40-Stunden-Woche für alle Lehrlinge. Dazu soll deren Entgelt für mindestens zwei Jahre eingefroren, ihre Urlaubstage gekürzt und das 13. Monatsgehalt gestrichen werden. Das hat was! Im Blick sind also die Lehrlinge, früher in einem Anflug von modernen Zeiten auch mal Auszubildende genannt, die heute zum Testfall für »Planungen« bezüglich der gesamten Arbeitnehmerschaft herhalten dürfen. Der doppelte Nutzen liegt diesmal im erzieherischen: Man muß der Jugend die Flausen austreiben und ihre Erwartungshaltung auf das Motto »Schlimmer kommt's immer« konditionieren, wenn man es später etwas leichter mit ihr haben will. Dreifach wird der Nutzen in der Wirkung auf die älteren Arbeitnehmer, die dies als einen Schuß vor den Bug erleben und auch erleben sollen.

Einsicht und Verzichtsbereitschaft wirken paradox: Genau das Gegenteil wird erreicht. Beispiel des Heizkesselherstellers Vissmann in Frankenberg/Eder: Dort arbeitet die Belegschaft per Betriebsvereinbarung freiwillig und ohne Lohnausgleich drei Stunden mehr pro Woche, damit Herr Vissmann seinen Plan, eine Produktionsstätte in der Nähe von Prag zu bauen, fallen läßt. Vom Abbau der Überstunden ist natürlich nicht mehr die Rede, wenn Überstunden kostenlos geleistet werden. Neueinstellungen erübrigen sich ebenfalls. Und ob die Arbeitsplätze sicher sind und bleiben, ist letztlich so sicher oder unsicher wie auch anderswo. Die Belegschaft lebt in der Angst um ihren zunehmend beschissener werdenden Arbeitsplatz und Angst war schon immer ein schlechter Ratgeber.

Arbeitslosigkeit und mehr noch die Angst davor, ist immer noch eine strategische Größe im kapitalistischen Wechselspiel, und das genießen sie eben – die großen und kleinen Patrone wie auch ihre Verbände. Immerhin dominieren sie das öffentliche Meinungsbild und beeinflussen Politik und öffentliche Hand in fast allen Bereichen massiv mit ihrer Ideologie des Geldes. Die Sozialhilfe muß weiter gedeckelt werden, die öffentliche Hand muß privatisieren, die Post ersetzt ihre Briefträger durch private Vertriebsfirmen. Als Briefträger war man schon Underdog, aber es geht eben immer noch schlimmer. Noch lähmt die Angst, aber die Arbeitgeber – so scheint es – tasten sich in Deutschland zur Zeit an die Grenze der sozialen Unruhe heran.

Herzlichst Ihr

<u>Noch ein Wort zu einem anderen Thema:</u> »Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Förderung der Schuldnerberatungsstelle (...) etfolgen.« Dieser Satz soll dem ersten Absatz des § 17 BSHG angefügt werden. So steht's jedenfalls im Entwurf zur Änderung des BSHG (BT-Drs 13/3904). Neben vielem unerfreulichem scheint sich da ein kleiner Erfolg abzuzeichnen, vorausgesetzt, daß diese vernünftige Regelung bei allen Parteien auf Akzeptanz stößt. Damit wäre zwar die Finanzierung der Schuldnerberatung immer noch nicht als kommunale Pflichtaufgabe geregelt, aber darauf überhaupt zu hoffen, ist ohnehin verwegen.

Inhalt

in eigener Sache
Neue Mitglieder 4
Rücktritt 4
Geschäftsführer gesucht 5
Zukunftsperspektiven 5

terminkalender – fortbildungen 6

gerichtsentscheidungen 13

meldungen – infos
BSHG-Reform/Abkehr vom Bedarfs-
deckungsprinzip 17
AFG-Reform/Neue Kürzungen für Arbeitslose 17
Private Arbeitslosenversicherung/Wenig sinnvoll ... 17
Wohngeldreform/Auch in diesem Jahr
keine Erhöhung 18
Volksfürsorge/Vorgehen gegen Kredithaie 18
Gegendarstellung/Volandt 18
Neues von Volandt/Staatsanwaltschaft ermittelt 19
Inkasso Becker/Neue Inkassostrategie 19
Gewerbliche Schuldenregulierer/Franchisegeberin
LWU-Gruppe alias Schubert-Schuldncrhilfe -)i)
Deutsches NRO-Forunt/Ja für Armutsbericht 20
Statement BAG-SB/Armutsberichterstattung 21
Obdachlose/Mit Bußgeldern zum Schuldenberg
Kontopfändung/Schuldner hat Gebühr zu tragen /2
Dienstleistungsscheck/Frankreich zeigt neue Wege .23
Bahncard/Lahmer Verkauf der Visa-Karte 23
Volkshochschule/Zusatzgebühr für Bareinzahlung .. 23
Der Weiße Ring/Antwort auf Rosenthal-Stiftung 23

literatur-produkte
Kündigung langfristiger Versicherungsverträge ')4
Zur Überschuldung von Arbeitslosen 24
Dokumentation der Fachtagung »Vorbeugen
ist besser« 24
Was mache ich mit meinen Schulden? /4
Forderungspfändung .....
Die Überschuldung privater Bankkunden 25
Diavortrag »Schuldnerberatung« 25

themen
Schuldnerberatung gegen Entgelt?
Diskussionsforum /6
Beruhigungspillen zur Sozialhilfereform
»Placebos«, Marke Seehofer 32
A la carte – Auf in die bargeldlose Zukunft? 34
Schuldnerberatung – Eine moderne Dienstleistung ..36
Ziele in der Schuldnerberatung 39
Recht auf Girokonto 40

belieht
Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen
17 BSHG« 44

arbeitsmaterialien
P wie Prävention 46

1 I. Jahrgang, Mai 1996

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder:

[redacted]

Juristische Personen:

LAG Mecklenburg/Vorpommern, Postfach 1814, 17008 Neubrandenburg

Stadt Braunschweig-Sozialamt, An der Martinikirche. 38100 Braunschweig

Rück/rin
Eva Trube zum Ende Juni 96 zurückgetreten

(sh) ■ Eva Truhe, seit Mai 1993 im Vorstand der BAG-SB, hat ihren Rücktritt aus persönlichen Gründen zum 30. Juni 1996 erklärt. Während der Auseinandersetzungen im BMA-Projekt hatte Eva Trube immer wieder Sachlichkeit eingefordert und durch ihre neutrale Position mit zur ordnungsgemäßen Fortführung des Projektes beigetragen. Ihr Engagement im Vorstand galt insbesondere der Mitarbeit in der Nationalen Armutskonferenz (NAK), darüber auch im Europäischen Armutsnetzwerk (eapn). Außerdem hat sie die BAG-SB in der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) vertreten. Diese Funktion möchte Sie auch nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit fortsetzen.

In der kürzlich versandten Einladung zur Mitgliederversammlung wurde die Nachwahl vorsorglich auf die Tagesordnung genommen. Von verschiedenen Vorstandsmitgliedern wurde auch die komplette Neuwahl angeregt.

Geschäftsfiihrer gesucht

Stephan Hupe will zum Jahresende aufhören

(sh) ■ Zum Jahresende 1996 will Stephan Hupe, der nach dem Ende des Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« wieder im Sozialamt der Stadt Kassel tätig, ist, die Geschäftsführung an einen Nachfolgerin) abgehen. Grund hierfür ist die doppelte Arbeitsbelastung. Die Geschäftsführung der BAG-SB ist heute nicht mehr nebenberuflich oder ehrenamtlich zu leisten, so daß bald möglichst ein hauptamtlicher Nachfolger oder eine hauptamtliche Nachfolgerin gefunden werden muß.

Stephan Hupe hatte zusammen mit Roger Kuntz in 1985 zur Gründung der BAG-SB auf^gerufen und war von Anfang an als geschäftsführendes Vorstandsmitglied tätig. Zur Durchführung des Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« trat er aus dem Vorstand zurück und übernahm als hauptamtlicher Mitarbeiter die Projektleitung und gleichzeitig auch die Geschäftsführung.

Zukunftsperspektiven

Neue Aufgaben und Ziele für die BAG-SB?

Von Stephan Hupe, Kassel

Die zwei Meldungen direkt oberhalb dieses Textes mögen die Zukunftsperspektiven ein wenig trüben, aber der optische Zusammenhang der Meldungen zu der Reflexion. die ich hier versuchen möchte, ist zufällig, auch wenn es angeblich keine Zufälle gehen soll und mittelbare Zusammenhänge auch nicht von der Hand zu weisen sind. Im letzten *BAG-in/ö* habe ich viel von der aktuellen Krise geschrieben, wobei ich vor allem auf die Existenzkrise abgestellt habe – Existenzkrise als eine Frage der wirtschaftlichen Situation.

Wie aber sieht es aus mit der inhaltlichen Existenz der BAG-SB, mit der Konzeption und der Zielvorstellung? Es ist nicht ganz ungefährlich, gar zu viel auf einmal in Frage stellen zu wollen. versäumt man es aber. so kann es weitaus gefährlicher werden. Also stelle ich die ohnehin unausweichliche Frage nach dein Selbstverständnis. Der Blick in die Satzung unter »Vereinszweck« bietet die üblichen Etikettenbegriffe, die ohne eine konkrete und aktuelle Zielbestimmung nicht genügend Auskunft geben können. Was also hat die BAG-SB bisher getan, was will sie heute erreichen und was hat sie morgen vor'?

Anfangs hat sie sich als Arbeitsgemeinschaft der »Basis« verstanden. die sich vor allem dadurch abhob, daß sie nun mal kein Kind der großen Spitzenverbände war, sondern vielmehr durch ihre bloße Existenz wie ein permanenter Stachel im Fleisch der Wohlfahrtskonzerne provozierte und mehr Verbandsengagement in Sachen Schuldnerberatung einforderte. Ein solches Selbstverständnis liefert jedoch nur vorübergehend Inhalte. ist vielleicht sogar nur *eine* anregende Stimmungslage. jedenfalls kein überdauerndes Ziel. Diese Zeiten sind auch hingst erledigt. Die Verbände engagieren sich kräftig und aus der Provokation ist – wenn auch sehr langsam – Zusammenarbeit geworden. Im politischen Bereich gab es ja ohnehin keinen grundsätzlichen Dissens. Die BAG-SB war lediglich bemüht die Aktionsform des gemeinsamen Auftretens aller Verbände zu kultivieren, was sie erstmals ah etwa 1989 bei der Forderung zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen erfolgreich umsetzen konnte.

Grundlegende Ziele der 1 (1-SB waren und sind die Förderung der fachlichen Entwicklung und die Einmischung in die Politik. Keine Frage, daß hierfür einiges getan \\ urde. Die Entwicklung eines berufsbegleitenden Weiterbildungsprogrammes. das Angebot von Seminaren und Jahrestagungen. das weithin bekanntgewordene Symposium »Armut und Verschuldung« und zuletzt auch das Curriculum Schuldnerberatung geben einige Beispiele. Für das politische Engagement sprechen die Stellungnahmen zu verschiedenen Gesetzesvorhaben bis hin zu der aktuellen Aktion »Recht auf ein Girokonto«. die die BAG-SB Ende 1994 initnert hatte.

Zu fra^gen ist aber auch. wer diese Aktivitäten trägt. Eine Ernüchterung über den kleinen Kreis der aktiven Mitstreiter gab es bereits in den ersten Jahren. Aktive Mitarbeit in einer bundesweiten tätigen Arbeitsgemeinschaft erfordert die Überwindung von großen Entfernungen. Das ist mit gelegentlichen Treffen (Tagungen) möglich, häufiger müssen Medien, wie Briefe und Telefondrähte gebraucht werden. Hin wichtiges Medium ist nach wie vor heute das BAG-fuli). Sich über Medien zu verständigen bzw. auseinanderzusetzen bedeutet natürlich eine Einschränkung und ist auch nicht jedermanns Sache. Zwar wuchs die Mitgliederzahl der BAG-SB dennoch beachtlich, die Interessen der Mitglieder sind aber nicht zuletzt durch das bis heute Erreichte auch verändert worden. Sicher wollen auch die neuen Mitglieder das Anliegen der BAG-SB unterstützen. aber gerade dieses Anliegen muß immer wieder neu diskutiert und geklärt werden. Findet diese Diskussion eigentlich statt?

Sie müßte zum Beispiel in der Mitgliederversammlung stattfinden. Wer sich noch an die letzte MV in Homberg-I lülsa erinnert. wird sich vergeblich inhaltliche Debatten ins Gedächtnis rufen. Die Diskussionsthemen (gegenseitige Abdruckrechte für..., partnerschaftliche Zusammenarbeit mit.... Verwendung des BAG-Logos, kostengünstige Teilnahme an MV. Einrichtung eines Untersuchungsausschusses. 3 oder 5 Vorstandssitze, Beobachtende Teilnahme am .... Supervision für den Vorstand haben sich an mehr oder minder banalen Formalien aufgehalten. Hier wurde nur uni das »Wie« aber nicht uni das »Was« gestritten. Gibt es möglicherweise gar keine »Was«-Fragen mehr'? Es gibt sie schon noch – z. 13. die Standards in der Schuldnerberatung. über die es bis heute – vielleicht abgesehen von hehren ethischen Positionen – keinen Konsens gibt. Die Meinungsvielfalt und auch der nach oben offene Pluralismus der Erscheinungsformen von Schuldnerberatung erleichtern die Konsensfindung natürlich nicht gerade, aber wäre es heute nicht eine Herausforderung für die BAG-SB Postulate zu setzen und sich für deren Durchsetzung zu engagieren. Muß sich die Schuldnerberatung erst von anderen sagen lassen, welche Standards von ihr erwartet werden – ich denke z. B. an die Anforderungen, die wegen des neuen Insolvenzrechtes von den Behörden formuliert werden. Die Diskussion um die Standards scheint schon wieder ein bißchen aus der Mode gekommen zu sein. unerledigt zwar aber trotzdem out?

Wie ist die Aufgabe der BAG-SB im Hinblick auf die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) zu sehen'? Gerade erst im letzten Jahr ist es im dritten Anlauf gelungen. die Satzung der BAG-SB zur Integration der LAG'en zu ändern und trotzdem ist die Frage nicht beantwortet. Es ist ja erfreulich. daß immerhin 7 Landesarbeitsgemeinschaften entstanden sind. Werden wir über den soeben konstituierten Länderrat eine Koordination politischer Aktivitäten erreichen oder »nur« einen informellen Austausch? Bei den personellen Einschränkungen der BAG-SB seit Anfang 1996 muß noch mehr delegiert werden. Wer will dies koordinieren, wenn schon Gremien. deren Aufgabe dies sein müßte. sich mit klaren Definitionen und Strukturen zurückhalten'?

Die neue Arbeitsgruppe Schuldnerheratung der Verbände (AG-SBV), die auf Initiative von Marius Stark eingerichtet wurde, ist äußerst beachtlich: Sie verkörpert geradezu ein Ziel der BAG-SB, nämlich die Verbände zu intensiverer überverbandlicher Arbeit zu bewegen. Hier geht es zwar auch vordergründig um die formale Ebene. also um das »Wie«, aber nur vordergründig, denn es wird die Voraussetzung geschaffen, das »Was«, also die Inhalte, schneller zu befördern. An der gemeinsamen Aktion zum Recht auf ein Girokonto am Wcltspartag konnte man es bereits erleben. Ist aber nicht mit der Verkörperung bzw. der Umsetzung eines Zieles dieses Ziel auch erledigt, hat die BAG-SB hier eigentlich weiterhin eine Aufgabe? Und falls ja, wie kann diese Aufgabe aussehen? Diesen Fragen kann man sich nicht entziehen, sie müssen einfach diskutiert werden.
Die Aufgaben der BAG-SB stehen im Grunde sämtlich zur Diskussion. Die BAG-SB ist das fachpolitische Sprachrohr der Schuldnerberatung, allerdings nicht das einzige. Politische Aktivitäten bedürfen der Koordination – zu Koordinationsproblemen siehe oben.
Sie ist Herausgeberin des BAG-infi)s. einer Fachzeitschrift. die, wie man an ihrem Verbreitungsgrad ablesen kann, offenbar das richtige Konzept hat. Eine so schöne, mit Erfolg belohnte Aufgabe wird bestimmt nicht in Frage gestellt werden. Es sollte aber nicht die einzige bleiben.
Die BAG-SB stellt das Forum für den fachlichen Austausch. Bleibt es aber heim informellen Austausch ohne verbindliche Ergebnisse, könnte diese Rolle auch von jedem Bildungsinstitut übernommen werden.
Die BAG-SB bietet Fortbildung an und steht damit im Wettbewerb nicht nur mit herkömmlichen Bildungsinstituten, sondern auch mit Schuldnerberatungsstellen, die sich zu ihrer Finanzierung ein Zubrot verdienen (müssen). Soll sie dieses Angebot fortführen? Bei der BAG-SB hängen nicht nur Stellenfinanzierungen davon ab, auch die fachliche Entwicklung wird durch die Fortbildungspraxis gefördert.
Die BAG-SB kämpft nicht nur um ihre wirtschaftliche Existenz, sondern auch um ihre Unabhängigkeit. Hier gilt es ganz leidenschaftslos zu fragen: Lohnt das noch? Die Vorbilder der Namensgebung, die BAG-Straffälligenhilfe und die BAG-Wohnungslosenhilfe haben zwar keine Unabhängigkeit aber finanzkräftige Ausfallbürgen. Unterscheiden wir uns noch so grundlegend von ihnen?
Ich kann in diesem kurzen Versuch einer Reflexion weder alle notwendigen Fragen stellen geschweige denn die gestellten Fragen zufriedenstellend beantworten und bitte schon jetzt um Nachsicht, wenn ich mir die ein oder andere Suggestion nicht verkneifen konnte. Auch wird manche Frage provozierend, also herausfordernd sein. Nehmen Sie diese Herausforderung unbedingt an. Wir sollten uns alle, die Mitglieder und Freunde der BAG-SB, auf eine inhaltliche Diskussion vorbereiten, um uns nicht erneut in unbedeutenden Formalien zu verzetteln. Jeder sollte seine Vorstellungen darüber entwickeln, was er von der BAG-SB erwartet, welche Aufgaben und Ziele er heute als vorrangig sieht und natürlich auch wie man dies umsetzen kann. In diesem Sinne freue ich mich auf eine hoffentlich konstruktive Diskussion in der kommenden Mitgliederversammlung.

terminkalender – fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

12. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

12WB

1. Kursabschnitt: 14. bis 18. Oktober 1996
2. Kursabschnitt: 02. bis 06. Dezember 1996
3. Kursabschnitt: 03. bis 07. März 1997
4. Kursabschnitt: 16. bis 20. Juni 1997
5. Kursabschnitt: 08. bis 12. September 1997

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerheratung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,
- Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
  Beratungsprozef3, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
  Planspiel »Schuldnerberatung«
- Büroorganisation
- Grundzüge des BSHG, AFG
- Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
  Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Akademie Hofgeismar
Team: Eva Trube, Lf1_, Düsseldorf, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel, Helmut Achenbach, RA, Kassel

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen 1

Beratung überschuldeter Hausbesitzer

29. bis 31. Mai 1996 605HY

Baufinanzierungen sind solange unproblematisch, wie keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen eintreten. Dann aber kann es für Hausbesitzer doppelt gefährlich werden. Auch im Fall anderer Schulden können Gläubiger die Zwangsversteigerung betreiben. Es droht die Gefahr der Obdachlosigkeit. Schuldnerberater/innen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer konfrontiert und müssen kompetente I lilfe anbieten.

Inhalt:
- Einblick in die Gefährdungen von Baufinanzierung und Hypothekenschulden anhand von Praxisfällen
- Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis
- Darstellung von Sanierungsmöglichkeiten Fallbesprechungen

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Referentin: Irmgard Barofsky, Schuldnerberaterin. Schleswig

Unterhaltsrecht

03. bis 05. Juni 1996 606UH

Schuldnerberatungsstellen kommen täglich in Kontakt mit geschiedenen, alleinerziehenden oder in Trennung lebenden Personen. Sie werden mit Fragen des Unterhaltsrechts konfrontiert. Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen.

Inhalt:
gesetzliche Grundlagen des Unterhaltsrechts
Düsseldorfer Tabelle
Unterhaltsschuldner/Unterhaltsgläubiger
– »Vorrang« des Unterhaltsberechtigten in der Zwangsvollstreckung

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Team: Sabine Hippler. RAM. Paderborn. Theo Gärtner-Böcker, RA, Paderborn

Gesprächsführung in der Schuldnerberatung mit den Methoden des NLP (Neuro Linguistisches Programmieren)

17 bis 19. Juni 1996 606NL

NLP steht für ein komplexes Modell der innerseelischen und zwischenmenschlichen Kommunikationsprozesse und hat sich als eine sehr effektive Methode der Gesprächsführung entwickelt. Der Begriff NLP geht auf die Sprachforschung zurück und verweist auf die Wechselwirkung von Sprache und menschlicher Neurophysiologie. Mit Elementen aus der Gesprächs-, der Gestalt- sowie der Verhaltenstherapie bietet NLP eine breite Palette von Gesprächshilfen an.

Inhalt:
NLP-Kommunikationsmodell
Repräsentationssysteme, Kraftquellen
Wahrnehmungsfilter und Gestaltungsprozesse
Zugang zu der Welt des Anderen
Zielbestimmung

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Referentin: Carmen Birke, NLP-Trainerin, Berlin

BSHG-Seminar

02. bis 06. September 1996 609BS

An Fallbeispielen wird der Umgang mit der komplexen Materie des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) trainiert. Die Teilnehmer/innen werden gebeten, bereits mit der Anmeldung Fragen zu besonderen Problemstellungen zuzusenden, auf die der Referent besonders eingehen wird.

Inhalt:
Gesetzesautbau. Gesetzessystematik
Einsatz von Einkommen und Vermögen
Hilfe zum Lebensunterhalt/Hilfe in besonderen Lebenslagen
Einmalige Beihilfe. Beihilfepauschale
Vorstellung der Software »HILFE! PFÄNDUNG«
15a – Hilfe zur Schuldenregulierung?
17 – Finanzierung von Schuldnerberatung
Einschränkungen, Aufrechnung 25 und 25a BSHG

Ort: Evang. Akademie Hofgeismar
Referent: Mario Neumann, Sozialamt Kassel

Anmeldung/Information
Bundesarheitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstr. 1
34117 Kassel
Telefon 05 61/77 10 93
Telefax 05 61/71 11 26
(Es gelten die Teilnahmebedingungen aus dem Programmheft der BAG-SB.)

Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger

Evang. Fachhochschule Darmstadt

Aufarbeitung gescheiterter Baufinanzierungen innerhalb der Schuldnerberatung

19. und 20. September 19%

Zielsetzung ist, die Gläubiger auch bei einem Scheitern der Baufinanzierung wieder in die Mitverantwortung einzubeziehen. Die hierfür notwendigen Verhandlungspositionen werden systematisch anhand einer Fallstudie erarbeitet. Ausgehend von der Verpflichtung, daß ein Finanzierungsinstitut seine Kunden hei Hausfinanzierungen umfassend und vollständig zu beraten hat und sicherstellen muß. daß im Finanzierungskonzept keine Finanzierungslücken vorhanden sind, ergibt sich für dieses Vertiefungsseminar folgende Aufgabenstellung:

- Analyse der Ursachen. die zum Scheitern der Baufinanzierung geführt haben
- Erarbeiten und Umsetzen von Sanierungsvorschlägen
- Öffentlichkeitsarbeit

Ort: Evang. Fachhochschule Darmstadt
Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen mit Vorkenntnissen über Hausbaufinanzierung bei selbstgenutztem Eigenheim
Team: Dipl.-l3etriebswirte Gundolf Meyer und Ulrich Preuß, V.f.K. Sulingen; Dr. Dieter Zimmermann. Ev. Fachhochschule Darmstadt

Anmeldung/Information
Evang. Fachhochschule Darmstadt
Herr Dr. Dieter Zimmermann
Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt
Telefon 0 61 51/87 98-0
Telefax 0 61 51/87 98 58

Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. SKM-Zentrale

Fortbildung für Fortbildner in der Sozialberatung für Schuldner

10. bis 14. Juni

Das Seminar dient der weiteren Qualifizierung der Fachkräfte, die im Arbeitsfeld Sozialberatung für Schuldner Fortbildung planen und durchführen.

Ort: Freiburg
Leitung: Irene Klein, Dipl.Päd., Hermann Krieger, Dipl.Päd., Marius Stark, Dipl.-Soz.arb.

Grundlagenseminar

Das Seminar richtet sich an alle Mitarbeiter/innen in den Diensten der Wohlfahrtspflege. Sie sollten grundsätzliches Interesse an dieser Thematik haben und bereit sein, zukünftig (oder bereits jetzt schon) die Grundsätze der Schuldnerberatung in ihre konkrete Fallarbeit mit einzubringen. Das Seminar soll angesichts der zunehmenden Verschuldungsproblematik die Teilnehmer/innen in die Lage versetzten, insbesondere die notwendigen und geeigneten Maßnahmen der materiellen Existenzsicherung einleiten und durchsetzen zu können.

Seminar A:
Veranstaltungsort: Franz-Flitze-Haus, Münster
Termine: 1. Abschnitt: 30. Sept.- 2. Okt.1996; 2. Abschnitt: 2. – 4. Dez. 1996; 3. Abschnitt: 20. – 22. Januar 1997; 4. Abschnitt: 10. – 12. März 1997

Seminar B:
Veranstaltungsort: Bischof-Oskar-Romero-Haus, Hannover
Termine: 21. – 23. Okt. 1996; 2. – 4. Dez. 1996; 17. – 19. Februar 1997; 21. – 23. April 1997

Sozialberatung in der Schuldnerberatung

Ziel dieses Seminares ist es, die beraterischen Kompetenzen von Mitarbeitern/innen der Sozialberatung für Schuldner zu fördern. Dabei geht es u.a. um die Prüfung des beruflichen Selbstverständnisses, die Klärung der eigenen Rolle gegenüber Schuldnern und Gläubigern, die Analyse der Rahmenbedingungen der Beratung sowie die Klärung und Weiterentwicklung des eigenen Beratungskonzeptes.
Die Tagung wird in 4 Abschnitten 1997 bis 1998 in Freiburg

durchgeführt. Am 28./29. Oktober 1996 findet ein Informationstag statt.

Vierte Herbsttagung »Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen«

6. bis 8. November 1996

Die Herbsttagung bietet u.a. die Möglichkeit zum Austausch und zur kollegialen Beratung im Rahmen von themenbezogenen Fallbesprechungen, zur Vertiefung und Weiterführung der unterschiedlichen Themen des Grundkurses und der Information über neue (rechtliche) Entwicklungen im Bereich der Schuldnerberatung.
Veranstaltungsort: Mülheim Ruhr

Anmeldung/Information
SKM – Kath. **Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.**
Marius Stark
Ulmenstraße 67
40476 Düsseldorf
Telefon 02 11/941 05 13
Telefax 02 11/941 05 20

ISKA — Schuldnerberatung

SB 5 Der systemische Beratungsansatz in der Schuldnerberatung

20. bis 22. November 1996

Mangelnde Mitarbeit von Ratsuchenden, das Gefühl in der Beratung nicht mehr weiter zu kommen u.ü.m. fördern bei Beratungsfrachkräfte »Burn-out« Momente. Die Fortbildung hat das Ziel, die Ressourcen des Beraters und der Ratsuchenden zu verbessern. Systemisch orientierte Schuldnerberatung versucht Ratsuchenden Problemlösungsalternativen aufzuzeigen. Anhand theoretischer Darlegungen und Übungen wird der systemische Beratungsansatz vorgestellt.

Inhalte:

Problemlösungsmuster überschuldeter Familien
Auswirkungen des Verlusts der Kontrolle über die Finanzen
Systemische Sichtweise der Familiendynamik überschuldeter Familien
Systemische und strukturelle Interventionsformen hei Überschuldeten etc.

Teilnehmer/innen: Schuldnerberater/innen und Mitarbeiter/innen sozialer Berufe mit Berufserfahrung

SB 6 Baufinanzierung in Not – von der Finanzierung zur Zwangsversteigerung, wie kann Schuldnerberatung helfen

30. September bis 2. Oktober 1996

Gescheiterte Baufinanzierungen haben erhebliche und weitreichende Auswirkungen auf die persönliche und finanzielle Situation der Betroffenen. bis hin zur Obdachlosigkeit. Die Nachfrage nach qualifizierter Beratung in diesem Bereich steigt in der Schuldnerberatung.

Inhalte:

Vorstellung unterschiedlicher Finanzierungen beim Immobilienkauf
- voni Kauf zum Eintrag ins Grundbuch
typische Finanzierungs»fehler« und ihre Folgen
Beratungs- und Aufklärungsverschulden der Banken
Verhandlungsmöglichkeiten mit Banken und Bausparkassen hei drohendem Scheitern der Finanzierung
Ablauf der Zwangsversteigerung
Arbeitsweise und Vorgehen der »Baufinanzierungsberatung« in der Schuldnerberatung
- öffentliche Wohnungsbauförderung

SB 8 Schuldnerberatung für ver-/überschuldete Familien

4. bis 5. November 1996

Belastungen von Familien sind nach wie vor besonders hoch. Daran wird auch der Familienlastenausgleich ah 1.1.1996 nur wenig ändern. In familialen Krisensituationen (z.B. hei Trennung, Scheidung, Krankheit. Arbeitslosigkeit) kann Verschuldung schnell zur Überschuldung führen. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn vorgesehene Einkünfte (z.B. Unterhaltsleistungen) ausbleiben. Diese Veranstaltung will die Qualifikation der Fachkraft zu dieser Arbeit vertiefen und verfestigen.

Inhalte:

finanzielle Möglichkeiten und Risiken von Familien
- Besonderheiten sozialer Leistungen für Familien
Besonderheiten in der Zwangsvollstreckung für Familien
Familien(mitglieder) als Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner
Unterhaltsansprüche und ihre Sicherung auch in der Zwangsvollstreckung
- die finanzielle Haftung von Familienmitgliedern) (z.B. bei Bürgschaften)

Anmeldung/Information
Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)
Untere Krämersgasse 3
90403 Nürnberg
Telefon 09 11/ 22 78 99
Telefax 09 11/ 24 38 84

Ziel der Arbeitstagung ist die Vermittlung von Sicherheit im Umgang mit Versicherungsfragen in der Praxis der Schuldnerberatung.

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen von Schuldner- und Sozialberatungsstellen
Referent: Klaus Rennings, Versicherungsberater der Verbraucherzentrale NRW
Ort: Essen

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Über die Zusammenarbeit von Schuldnerberatung und Anwälten

20. Juni 1996

Die Veranstaltung zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und Anwälten effektiver zu gestalten.

Teilnehmerkreis: Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Beratungsstellen
Referent: Gerhard Hilhurg, Rechtsanwalt. Schuldnerhilfe Köln e.V.
Ort: Köln

Baufinanzierung — Ein neuer Baustein in der Schuldnerberatung Teil II

11./12. September 1996

In Teil II stehen folgende Themen im Mittelpunkt:

Aufbereitung und Analyse der Finanzierungsgeschichte einer Baufinanzierung
Sanierungs- und Verhandlungsstrategien zum Erhalt des Wohneigentums, der Restschuldenregulierung bzw. der optimalen Verwertung
Zwangsversteigerungsverfahren/Schuldnerschutz
die Grenzen der Schuldnerberatung bei Baufinanzierungen

Teilnehmerkreis: Beratungskräfte in der Schuldnerberatung.
Referent/in: Dipl.-Kfm. Ulrich Preuss, Dipl.-Betriebswirt Gundolf Meyer, Verein für Kreditgeschädigte Suli ngen
Ort: Köln

Überschuldet und Überversichert? — Versicherungsprobleme in der Schuldnerberatung

17. September 1996

Perspektiven der Schuldnerberatung 2000 (Fachtagung)

2. Oktober 1996

Steht die Schuldnerberatung vor einer Neuorientierung? Das vorhandene Angebot an Schuldnerberatung reicht quantitativ nicht aus. Neben neuen Fragestellungen, wie z.B. gescheiterten Existenzgründungen oder Eigenheimfinanzierungen, zeichnen sich im Zusammenhang mit der Verbraucherinsolvenz weitere Aufgaben für die Schuldnerberatung ab. Aufgrund der komplexer werdenden Anforderungen an die Beratung und der zunehmenden Konkurrenz um knappe Mittel in der Schuldnerberatung stellt sich immer mehr die Frage nach Qualitätsstandards und damit nach Aus- und Fortbildung.

Teilnehmerkreis: Interessierte (Fach-)Öffentlichkeit
Referenten/innen: Prof. Dr. Udo Reifner, IFF Hamburg, Prof. Dr. Helga Spindler, FH Köln Fachbereich Sozialarbeit, Ulf Groth, Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V., Frau Ministerialrätin Graf Schlicker, Justizministerium NRW, u.a.
Ort: Köln

Schulden — und kein Ausweg?

3. Oktober 1996

Teilnehmer/innen in Qualifizierungs- und Beschäftigungprojekten sind oft erheblich ver- bzw. überschuldet. Neben der ohnehin ungewissen beruflichen Zukunft stellen diese zum Teil unüberwindlich erscheinenden Schuldenberge ein enormes Hindernis bei der Entwicklung einer positiven Zukuftsperspektive dar.
Aufbauend auf einer Vermittlung grundlegender Basiskenntnisse der Schuldnerberatung ist die Darstellung möglicher Handlungsansätze vorgesehen. Orientiert an konkreten Fallbeispielen sollen realistische Lösungsmöglichkeiten diskutiert und entwickelt werden.

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter und Leitungskräfte von Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten

Referent: Alexander Elbers
Ort: Essen

Anmeldung/Information
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.
Herr Alexander Elbers
Lützowstr. 32
45141 Essen
Telefon 02 01/31 05-0
Telefax 02 01/31 05-253

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Grundlagenkurs G 2
10.6. bis 14.6.1996

Übersicht über Kreditarten und andere Schulden. Vermittlung von wirtschaftlichen und rechtlichen Erfordernissen der Schuldnerberatung. Darstellung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sowie von Kreditberechnungen und Umschuldungsverlusten. Unter dem Aspekt des systemisehen Ansatzes wird in diesem Seminar die Berater-/Klientensituation in der Beratungsarbeit anhand von Fallbeispielen und Rollenspielen untersucht.

Referent/innen: Christian Herberg, Barbara Kroll, Barbara Salessoff, Christiane Saur

Vertiefungskurse
✓ 1.1. 06.05. bis 10.05.1996
✓ 1.2. 25.11. bis 29.11.1996

Dieses Aufbauseminar bieten wir Kursteilnehmern an. die schon einen Einführungskurs – bei uns oder einem anderen Träger – besucht haben.

Inhalt:
Rechtliche Grundlagen von Kredit- u. Versicherungsverträgen, Kreditabrechnungen. Verzugszinsberechnung und Anrechnung von Teilleistungen nach 367 BGB und II VKG. Rechtliche Grundlagen der Zwangsvollstreckung, aktuelles vom BSHG, Prävention in der Schuldnerberatung, Darstellung materiell-rechtlicher und prozessualer Probleme des Inkassorechts. Neueste Entwicklungen im Insolvenzrecht.
Anmeldung ist nur für beide Einheiten möglich.

Referent/innen: Christian Herberg, Barbara Kroll, Barbara Salessoff, Christiane Sam, Gert Schulz

E 12 Inkasso
.28.8. ww 29.8.1996

Inhalt:
I. Organisation und Arbeitsabläufe der Inkassounternehmen
Geschichte und Entwicklung
Rechtsgrundlagen
Organisation
Eintreibungspraktiken
II. Materiell-rechtliche und prozessuale Probleme des Inkassorechts
Unzulässige Inkassokosten
Haftung von Ehegatten
III. Gesprächsrunde mit Dr. Carsten Ohle, Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen

E 16 Schuldnerberatung bei Hypothekenschulden und Zwangsversteigerungen
29.10. und 30.10.1996

Das Eigenheim und seine Finanzierung – von der Planung bis zur Eintragung der Grundschuld. Darstellung der unterschiedlichen Finanzierungsarten und der typischen Beratungsfehler mit ihren Auswirkungen. Aufbereitung und Analyse des Finanzierungsverlaufs einer Baufinanzierung. Sanierungs-/Verhandlungsstrategien. die dem Erhalt des Wohneigentums dienen. Restschuldregulierung, Verwertungsstrategien. Zwangsversteigerungsverlähren/Schuldnerschutz – der Klageweg mit seinen Chancen und Risiken.

Referenten: Ulrich Preuß, Gundolf Meyer – Modellhafte Schuldnerherzdung für Baufinanzierungen

E 17 Verhandeln mit Gläubigern
7.1 I .1996

Kontakte und Verhandlungen der Schuldnerberater mit Gläubigern:
– Welche Aufgaben sollte der Klient selbst übernehmen?
Welche Aufgaben kann der Schuldnerberater übernehmen, ohne den Klienten zu paternalisieren?
Wie sollten Kontakte zu Gläubigern gestaltet werden. daß die Verantwortung heim Klienten belassen wird?
Welche impliziten Bewertungen beinhalten welche Art von Kontaktaufnahmen der Gläubiger mit dem Schuldnerberater'?

Referentin: 1)1 . Marie-Luise Cohnen

Anmeldung/Information
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V. – Beratungsstelle für Überschuldete
Wilhelmsaue 39 – 41
10713 Berlin
Telefon 030/821 80 78/79
Telefax 030/821 79 27

Landesarbeitsgemeinschaft Hessen e.V.

Tagung: Insolvenzordnung — Umsetzung in Hessen

10. Juli 1996

Auf dieser Tagung sollen u.a. folgende Fragen diskutiert werden: Wie ist der Stand der Umsetzung der Insolvenzordnung in Hessen? Welche Rolle werden Schuldnerberatungsstellen in Hessen haben? Welche Schuldnerberatungsstellen werden als geeignete Stellen anerkannt?

Ort: Evang. Fachhochschule, Darmstadt
Referenten: Dr. Hofmann. Justizministerium Hessen, u.a.

Insolvenzrechtsreform — Chancen schon jetzt für die Schuldnerberatung?

1.Termin: 24.10. und 31.10.96/Marburg
2. Termin: 07.11. bis 08.11.96/Frankrurt/M.

Die künftig geltende Restschuldbefreiung im Rahmen der neuen Insolvenzordnung wird die Praxis von Schuldnerberatung weitgehend verändern. die Kenntnis des Gesetzes ist bereits jetzt in vielen Fällen bei Schuldenregulierungen notwendig, um erfolgreich Entschuldungen durchzuführen.

I. Teil: Vorstellung des Gesetzes, Anwendung
2. Teil: Beispiele von Schuldcnregulierungen nach Ins()

Ort: I. Termin Marburg-Ockershausen
2. Termin Frankfurt/Main

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberatung Sozialamt der Stadt Frankfurt/Main

Anmeldung/Information
LAG Hessen
c/o Haftentlassenenhilfe Herr Gabler
Wiesenstr. 32 a
60385 **Frankfurt/M.**
Telefon 069/45 20 11

Evang. Fachverband Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Rheinland

Grundlagenseminar Schuldnerberatung

21. bis 25. Oktober 1996
27. bis 31 Januar 1997
12. bis 16. Mai 1997

Ziel des Grundlagenseminars ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, um Schuldnerberatung qualifiziert durchführen zu können.

Inhalte:
Gesetzliche Grundlagen
Ursachen und Auswirkungen der Überschuldung
Psychosoziale Diagnsotik
Hilfeprozeßplanung
Existenzsicherung
Zwangsvollstreckung und Schuldnerschutz
Kredit- und Inkassowesen u.v.a.

Ort: Ntimbrecht, Bergisch Gladbach
Referenten: Astrid Fischer, Dipl.-Sozplid.. Jürgen Sevecke, Dipl.-Sozpäd., Gerhard Still, Dipl.-Sozarb.

Anmeldung/Information
Evang. Fachverband für Schuldnerberatung
Herr Briicker
Lenaustraße 41
40470 **Düsseldorf**
Telefon 02 11/63 98-289

ciunt sotieteti

Die Jahresarbeitstagung der BAG-SB findet in der Zeit vom 12. bis 14. Juni 1996 in der Evang. Akademie Hofgeismar statt. Die Einladungen und Anmeldeunterlagen sind bereits versandt. Die BAG-SB freut sich auf Ihre Anmeldung.

L

gerichtsentscheidungen

(WSgewühlt und konunemiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

1. Bürgschaftserklärungen von nahen Angehörigen

1, **Bei Bürgschaftserklärungen von nahen ,Angehörigen liegt eine finanzielle Überforderung im Sinne** der Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverpflichtungen nicht **vor, wenn diese als Studenten und** Schüler zwar kein wesentliches Einkommen haben, von ihnen aber aufgrund der eingeschlagenen akademischen Laufbahn erwartet werden kann, daß sie in nicht **allzu ferner Zukunft in der Lage sein werden,** im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
Die Bestimmung zur Abgabe einer Bürgschal'tserkliirung durch einen **nahen Angehörigen genügt nach dem** Sinn und **Zweck des** Haustürwiderrufsgesetzes nicht für die Begründung **eines Widerrufsrechts.**

LG Offenburg, Urteil vom 30.01.1996, AZ: 2 0 20/95 (diese Entscheidung ist noch nicht veröffentlicht: sie kann bei der Redaktion angefordert werden).

Mehrere Angehörige eines Geschäftsführers einer GmbH, die mit beachtlichen Stammeinlagen Gesellschafter der GmbH waren, übernahmen für diese GmbH Bürgschaftsverpflichtungen. Nach Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die GmbH machte die kreditgewährende Bank ihre Rechte aus den Bürgschaftsverpflichtungen geltend. und zwar in einer Höhe von mehr als 700.000 DM. Das Landgericht Offenburg hat im Sinne der klagenden Bank dahingehend entschieden. daß i.S.d. vom BVerfG maßgeblich ausgeprägten Grundsätze die Beklagten mit *der* Bürgschaftsverpflichtung nicht finanziell überfordert gewesen seien. Zwar seien die Beklagten als Studenten der Medizin und der Physik zum Zeitpunkt der Abgabe der Bürgschafterklärungen ohne wesentliches Einkommen gewesen, da sie aber die akademische Laufbahn eingeschlagen hätten, sei damit zu rechnen gewesen, daß sie in nicht allzu ferner Zukunft in der Lage sein würden. im balle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gelte in gleicher Weise für einen der Beklagten, der sieh noch in Schulausbildung auf einem Gymnasium befindet.

Dies halte ich für eine sehr gewagte Rechtsbegründung. da ja mitnichten davon ausgegangen werden kann. daß einerseits das Einschlagen einer akademischen Laufbahn auch zu einem akademischen Abschluß führt. und andererseits ebensowenig gesichert ist, daß ein akademischer Abschluß zu finanziellen Verhältnissen führt. die in ausgewogenem Verhältnis zu den hier in Rede stehenden Verpflichtungen stehen.

In der Begründung stellt das Landgericht Offenburg aber auch noch darauf ah, daß die Bürgschaftsgeber Gesellschafter der GmbH waren, und ihnen durch die von den Bürgschaften abhängige Kreditgewährung unmittelbar eigene Vorteile erwachsen sind. Dies seien. unter Berufung auf eine Entscheidung des BGH (besprochen in BAG-in/ö 2/93), besondere Umstände, die einer Anwendung des § 138 I BGB ohnehin entgegenstünden.
Den von der Bank geltend gemachten Zahlungsanspruch aus der Bürgschaft läßt das LG Offenburg auch nicht nach den Grundsätzen des Haustürgeschäfte-Widerrufsgesetzes (HausTWG) scheitern. Zwar sei der Anwendungsbereich des HausTWG nach der neueren Rechtsprechung des BGH eröffnet, die Bestimmung zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung durch einen nahen Angehörigen genüge aber nicht dem Sinn und Zweck des HausTWG, da es nicht Aufgabe dieses Gesetzes sei, einen Angehörigen vor dem psychologischen Druck des anderen zu schützen. Das HausTWG schütze in erster Linie vor Überrumpelungen, die mißbilligenswerte Druckausübung auf einen nahen Angehörigen sei damit nicht vergleichbar. Auch stünde der Anwendung des HausTWG entgegen, daß der nahe Angehörige hier in eigenein Interesse gehandelt habe, und nicht als Verhandlungsgehilfe der Klägerin.

Diese überzeugende Argumentation dürfte auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Bestand haben.

11. Pfändung der Lohnabrechnung

1, **Die Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe der nächsten Lohnabrechnung zusammen mit der Pfändung des Arbeitslohnes ist mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht zulässig.**
2. **Der Gläubiger einer gepfändeten Forderung muß den Anspruch auf Herausgabe der nächsten Lohnabrechnung in einer eigenständigen Klage gegen den Drittschuldner geltend machen.**

Beschluß des OLG Zweibrücken vorn 16.06.1995 (nicht veröffentlicht; diese Entscheidung kann **bei der Redaktion angefordert werden).**

Gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. mit dem Lohnansprüche des Schuldners gepfändet wurden, hatte der Arbeitgeber Erinnerung eingelegt mit der Begründung,

daß die in der Pfändung des Lohnes gleichzeitig mit ausgesprochene Pfändung des Herausgabeanspruchs der nächsten Lohnabrechnung unzulässig sei. Bereits das zuständige LG Kaiserslautern hatte i.S.d. Drittschuldnerin entschieden, so im Ergebnis auch das OLG Zweibrücken.

Die sehr bemerkenswerte Entscheidung stützt sich dabei auf drei tragende Gründe. Zum einen könne die begehrte Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe der nächsten Lohnabrechnung nicht gem. §§ 846, 847 ZPO erfolgen, weil diese Bestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn die zu pfändende Sache ihrerseits Gegenstand einer weiteren Zwangsvollstreckung der Geldforderungsgläubiger sein kann. Daran fehle es hier, da der Lohnabrechnung ein eigenständiger Vermögenswert nicht innewohne.

Eine sog. Hilfspfändung der Urkunde sei auch nicht möglich, da die Lohnabrechnung kein Legitimationspapier darstelle. Schließlich biete auch § 836 III ZPO keine Grundlage für die Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf Aushändigung der nächsten Lohnahrechnung. Diese Vorschrift wende sich nur an den Schuldner, soweit in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten werde, auf Antrag des Gläubigers könne der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zusätzlich auf den Anspruch des Schuldners erstreckt werden, könne dem nicht beigetreten werden, da dem Gläubiger für die Geltendmachung des Anspruches das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Ein Herausgabeanspruch der Gläubigerin gegen die Drittschuldnerin sei bedenklich, weil die Schuldnerin auf die Aushändigung der Lohnabrechnung mindestens in gleichem Maße angewiesen sei wie die Gläubigerin. Möglicherweise sei der Schuldnerin auf unabsehbare Zeit die Möglichkeit genommen. ihre Lohnansprüche auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Auch müsse der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Lohnansprüche der Schuldnerin nur in dem Umfang gepfändet und überwiesen sind, in dem sie die Pfändungsfreibeträge aus §§ 850 a, 850 c ZPO übersteigen. Danach könne der Anspruch der Schuldnerin gegen den Arbeitgeber auf Aushändigung der Lohnabrechnung ohnehin nur zum Teil und mit der Maßgabe der Rückgabe nach Gebrauch gepfändet werden.

Unabhängig von diesen Bedenken. über die das OLG Zweibrücken letztlich gar nicht entschieden hat. habe der die Herausgabe verlangende Gläubiger gegen den Drittschuldner, der eine freiwillige Aushändigung der Urkunde verweigere, Klage auf Herausgabe zu erheben.

Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, ist darauf hinzuweisen, daß damit grundsätzlich nicht die Herausgabe von Lohnabrechnungen blockiert ist. Allerdings gibt es für Gläubiger eine zusätzliche Sperre, die hei der Geltendmachung eines Herausgabeanspruchs hindernd im Wege steht. Die Erhebung einer Herausgabeklage mit entsprechender Vorschußzahlung durch den Gläubiger (seit 01.01.1996 drei Gerichtsgebühren im voraus) ist eine deutliche Hürde, die zu überspringen manche Gläubiger scheuen werden. Außerdem wären bei einem evtl. Herausgabeprozeß den im Beschluß geäußerten Bedenken des OLG Zweibrücken Rechnung zu tragen. Wenn überhaupt, so gibt es nach dieser Entscheidung eine Aushändigung der Lohnabrechnung nur nach vorheriger Herausgabeklage und nur mit der Maßgabe der Rückgabe nach Gebrauch und der Aushändigung der Lohnabrechnungen nur zum Teil. Leider hat das OLG Zweibrücken nicht ausgeführt, wie dies zu verstehen ist, denn die Aushändigung einer Lohnahrechnung nur zum Teil, und zwar nur in dem Umfang, wie der Gläubiger davon Gebrauch machen kann, scheint mir erstens rein technisch gesehen nicht möglich und zweitens nicht geeignet zu sein, einen eigenständigen Schutz für den Schuldner bzw. Drittschuldner herbeizuführen.

Es muß auch bedacht werden, daß bei einer evtl. Herausgabeklage des Gläubigers gegen den Drittschuldner dieser, in aller Regel der Arbeitgeber des Schuldners, das Prozeßkostenrisiko zu tragen hat. Dies ist zwar keine unüberwindbare Hürde, wie der Sachverhalt des Falles zeigt, den das OLG Zweibrücken zu entscheiden hatte, trotzdem aber eine deutliche Einschränkung. Gleichwohl empfehle ich, von dieser Entscheidung des OLG Zweibrücken regen Gebrauch zu machen, damit in der Zukunft jedenfalls klar und deutlich wird. unter welchen Bedingungen die Herausgabe dieser Lohnabrechnungen von den Drittschuldnern verlangt werden kann.

III. Rechtliche Einordnung des Sammelbestellers

§ 164, 782, 812 BGB

I. **Ein Handeln als Vertreter ist im Einverständnis mit der Gegenseite auch möglich, wenn der Vertretene nicht benannt wird.**

2. **Ein von der Sammelbestellerin abgegebenes Anerkenntnis i.S.d. § 782 BGB kann nach § 812 BGB kondiziert werden, soweit diese Abrechnung Posten enthält, die nicht bestehen.**

Beschluß des OLG Köln vom 13.02.1995, AZ 19 W 2/95 (nicht veröffentlicht; die Entscheidung kann bei der Redaktion angefordert werden).

Eine sogenannte Sammelbestellerin, die für sich und mehrere andere Personen bei einem Versandhaus Waren bestellt hatte, wurde nach gemeinsamer Feststellung der bestehenden Gesamtschuld und einem entsprechenden Anerkenntnis seitens der Sammelbestellerin in Höhe des sich aus diesem Saldo-Anerkenntnis ergebenden Betrag in Anspruch genommen. Dagegen wandte sich die Sammelbestellerin, mit dem Erfolg, daß ihr zunächst Prozeßkostenhilfe für *die* Rechtsverteidigung bewilligt wurde.

Das OLG Köln hält die Sammelbestellerin nicht für die Käuferin der für die Mitbesteller bezogenen Waren und hält eine Zahlungsverpflichtung aus diesem Grunde nicht für gegeben. Der Sammelbesteller handele erkennbar in fremdem Namen als Vertreter für die Mitbesteller, wobei unerheblich sei, wenn die Mithesteller zunächst nicht benannt werden. denn ein Handeln als Vertreter sei im Einverständnis mit der Gegenseite auch möglich, wenn der Vertretene nicht benannt werde. Ausreichend sei es, daß dieser bestimmbar ist.

Das im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung abgegebene Anerkenntnis der Sammelbestellerin S. d. § 782 BGB sei nach § 812 BGB wieder herauszuverlangen, soweit diese Abrechnung Posten enthalte, die tatsächlich nicht bestehen.

Das Anerkenntnis sei hinsichtlich der von den Mitbestellern bezogenen Waren ohne Rechtsgrund abgegeben, so daß das Anerkenntnis in diesem Umfang wieder herausgegeben werden müsse. Im übrigen sei dieses Anerkenntnis durch schuldhafte Täuschung der Sammelbestellerin zustanclegekommen. indem die Mitarbeiter des Versandhauses konkludent erklärt hätten. daß die Forderung rechtlich zweifelsfrei und gerichtlich ohne weiteres durchsetzbar sei. Dies bedeute eine schuldhafte Verletzung des zwischen dem Versandhaus und der Sammelbestellerin bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Ergebnis, daß die Sammelbestellerin dem durch schuldhafte Täuschung zustandegekommenen Vertrag einen Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung des Vertrages entgegenhalten kann. Die Sammelbestellerin kann demnach so gestellt werden, wie sie ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte, und zwar so. als ob das durch Täuschung zustandegekommene Anerkenntnis nicht abgegeben worden wäre.

Dies ist eine sehr wichtige Entscheidung, da Sachverhalte dieser Art in der Beratungspraxis sehr häufig auftreten. Ich vermute, daß auch die gut ausgebildeten Schuldnerberater in solchen Fällen in der Vergangenheit davon abgeraten haben, im Mahnverfahren Rechtsmittel einzulegen. Dies sollte in Zukunft jetzt immer für denjenigen Teil der Forderung erfolgen, der sich auf die Waren der Mitbesteller bezieht. Man darf gespannt sein, wie die Versandhausunternehmen auf diesen Sand im Getriebe reagieren.

Es handelt sich demzufolge noch nicht um eine abschließende Entscheidung in der Sache selbst, diese Entscheidung bleibt vielmehr dem erstinstanzlich damit betrauten Gericht vorbehalten. Der Einsender des Beschlusses des OLG Köln möge die in dieser Sache ergehende Hauptsachenentscheidung nachreichen, damit sie im Rahmen dieser Rechtsprechungshinweise erläutert werden kann.

IV. Erstattung der Kosten eines Hausbesuches durch Kreditvermittler

t, s 16 17 VKG

Fahrtkosten und Arbeitsaufwand eines Außendienstmit**arbeiters eines Kreditvermittlers** sind keine erforderlichen Kosten i.S.d. § 17, 2 \ KG, **sofern eine alternative Erledigung des durch den Hausbesuch gewünschten Ergebnisses in** Frage gekommen wäre (hier: Übersen**dung** der Vertragsunterlagen, Unterzeichnung und Rückgabe).

Urteil des AG Schwandorf vom 01.02.19%, AZ 2 C 0554/94

Die Fa. UBV Verwaltungs-GmbH & Co. KG ließ sich anläßlich eines Hausbesuchs, der der Vermittlung eines Kredits diente, eine Vereinbarung. über Auslagenerstattung unterzeichnen. in der Fahrtkosten von 413.92 DM und acht Stunden Arbeitsaufwand ä 78 DM für einen Außendienstmitarbeiter und verschiedene andere Pauschalpositionen geltend gemacht wurden. Der mit der Kostenaufstellung geltend gemachte Betrag belief sich auf insgesamt 1.025,32 DM. Dies übersteigt bei weitem die Provision. die der Kreditvermittler hei Zustandekommen des Vertrages verdient hätte. Diese Auslagen begehrte die Fa. UBV mit einer gerichtlichen Klage bei dem AG Schwandorf, das der Neigung, die Vorschriften des VKG über die Auslagenerstattung der Kreditvermittler zum Einfallstor einer sicheren beruflichen Existenz der Kreditvermittler zu machen, eine deutliche Abfuhr erteilte. Die Fa. UBV hatte sich auf den Standpunkt gestellt. der Hausbesuch habe hauptsächlich dem Zweck gedient, gegenüber der kreditgebenden Bank die Echtheit der Unterschriften der Verbraucher bestätigen zu können, da nach seiner Erfahrung es nicht möglich sei, einen Notar für die Beglaubigung der Unterschriften zu bewegen. Das Gericht qualifiziert diese Argumentation als vordergründig und stellt in der Begründung darauf ab. daß es durchaus möglich gewesen wäre, diesen Hausbesuch durch Übersendung der Unterlagen zu vermeiden. Bei verständiger Würdigung hätte die Fa. UBV nicht davon ausgehen können, derart kostenintensive Maßnahmen wie den Hausbesuch durch den Außendienstmitarbeiter auslösen zu dürfen.

Die von der Fa. UBV gelten gemachten sonstigen Auslagen wie Porto. Telefonkosten. Faxkosten wurden mit dem Hinweis darauf. daß diese nicht spezifiziert seien, ebenfalls als nicht erstattungsfähig qualifiziert.

Das AG Schwandorf hat nicht das auch in dieser Rechtssache liegende Problem des Anerkenntnisses untersucht. Die Auslagenerstattung wurde letztlich von den Verbrauchern anerkannt, so daß Anlaß bestanden hätte, dieses Anerkenntnis im Sinne der oben unter Nr. III bereits besprochenen Entscheidung zu würdigen.

V. Pfändungen von Leistungen der privaten Krankenversicherer

§§ 850 h, 850 c ZPO

Forderungen auf vertragsgemäße Erstattungen von Krankenkosten für Arzt-, Zahnarzt-, Klinik- und Heilmittelrechnungen gegenüber einer privaten Krankenkasse sind nur bedingt pfändbar i.S.d. § 850 h II Ziff. 4, II ZPO.

Beschluß des LG Hannover vom 19.04.1995 (nicht veröffentlicht; der Beschluß kann hei der Redaktion angefordert werden).

Trotzdem die Leistungen der privaten Krankenversicherer nicht zweckgebunden sind, dienen sie nach Ansicht des LG Hannover grundsätzlich Unterstützungszwecken, denn der Versicherungsnehmer will durch den Abschluß einer derartigen Versicherung eine durch Krankheit entstandene Vermögenseinbuße ausgleichen. Die Leistungen dienen daher in einem Notfall der Förderung der raschen Wiederherstellung der Gesundheit des erkrankten Schuldners und werden mithin zu dessen Unterstützung erbracht. Die Pfändharkeit richtet sich damit nach § 850 b II ZPO. Diese Leistungen können daher nur wie Arbeitseinkommen nach § 850 c ZPO gepfändet werden.

Vl. Unzulässigkeit einer Buchungsgebühr für Barein- und Barauszahlungen

§ 9 1 AGBG

Regelungen in einem Preisaushang einer Bank, wonach fiir alle Barein- und Barauszahlungen Buchungsgebühren erhoben werden, enthalten eine unangemessene Benachteiligung des Kunden und verstoßen damit gegen § 9 II Nr. 1 AGBG.

Urteil des OLG Naumburg vorn 03.08.1995 (nicht veröffentlicht; das Urteil kann hei der Redaktion angefordert werden).

Eine Sparkasse hatte in einem Preisaushang in Bezug auf Giroverträge neben einem Grundpreis auch Postenpreise für den Buchungsvorgang verlangt, und zwar für »Daueraufträge, Barverfügungen am Geldautomaten, Einzugsermächtigungen« 0,25 DM und für alle anderen Vorgänge bei der Kontoführung 0,40 DM. Das OLG Naumburg sieht in der Verwendung dieser Klauseln einen Verstoß gegen § 9 II Nr. 1 AGBG. Diese Entscheidung erfolgt im Einklang mit einer Entscheidung des BGH vom 30.11.1993, NJW 1994, 318 (besprochen in BAG-ie 2/94). Diese o.g. Regelung benachteilige die Kunden der Bank entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sei deshalb gern. § 9 I AGBG unwirksam. Sowohl für Barein- als auch für Barauszahlungen könne die Bank für ihren personellen und sachlichen Aufwand nach dispositivem Gesetzesrecht kein Entgelt beanspruchen. Soweit die Klausel eine Buchungsgebühr für diese Geschäftsvorfälle auslöse, weiche sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ah und benachteilige Inhaber privater Girokonten damit in unangemessener Weise.

Für die Entgegennahme von Bargeld könne keine gesonderte Vergütung verlangt werden. Das gleiche gelte für die Auszahlung von Sichtguthaben.

Die gleichzeitig vom Verbraucherschutzverein mitangefochtene sog. Automatenklausel, wonach für Barverfügungen am Geldautomaten 025 DM berechnet werden können, ließ das Gericht unbeanstandet unter Hinweis darauf. daß es sich bei der Zurverfügungstellung von Automaten uni eine Sonderleistung des Kreditinstituts handele, und von einer gegen das Gebot von Treu und Glauben verstoßenden unangemessenen Benachteiligung nicht gesprochen werden könne. Eine etwas merkwürdige Begründung, denn die eigentliche Sonderleistung des Kreditinstituts ist die Auszahlung von Bargeld am Schalter, was sich auch in der von der Bank vorgesehenen höheren Kostenbelastung zeigt. Das OLG Naumburg begründet den fehlenden Verstoß gegen § 9 AGBG aber auch noch zutreffend damit, daß es schließlich dem Kunden freigestellt sei. einen Automaten zu benutzen. da er den kostenfreien Zahlungsverkehr am Bankschalter in Anspruch nehmen kann.

VII. Erstattung von Inkassokosten

§§ 286, 254 BGB

Wird ein Schuldner mehrfach erfolglos gemahnt, muß ein Gläubiger von Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsunfähigkeit ausgehen, so daß Kosten für die Einschaltung eines Inkassobüros nicht geschuldet werden

Amtsgericht Göttingen, Urteil vom 13.7.1994, Az. 27 C 194/94 (nicht veröffentlicht; das Urteil kann bei der Redaktion angefordert werden).

In diesem Fall hatte ein Gläubiger bereits 8 Mahnungen hinsichtlich offener Raten versandt, so daß für das Amtsgericht Göttingen zu recht nicht ersichtlich war, weshalb der Gläubiger hätte annehmen können. daß der Schuldner auf Mahnungen eines Inkassobüros zahlt, wenn cr bereits zuvor in Zahlungsschwierigkeiten war. Damit verstoße der Gläubiger gegen die ihm nach § 254 BGB obliegende Verpflichtung einer Schadensminderung. Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner nicht zahlt, könne jedenfalls nicht automatisch geschlossen werden, daß diese Zahlung erfolge, wenn ein Inkassobüro eingeschaltet werde.

Die vorgenannten Gerichtsentscheidungen beruhen ausschließlich auf Zusendungen von Mitgliedern. Dafür sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Da der Bezug zur Praxis dadurch intensiviert wird, möchten wir um weitere Zusendungen bitten.

Wer den Querverweisen zu den bereits in früheren *BAG-infos* besprochenen Entscheidungen nachgehen möchte, kann dies demnächst bequem erledigen. Die BAG-SB plant die Herausgabe eines Sonderdrucks, mit allen bislang besprochenen Entscheidungen im Zeitraum von 1987 bis Ende 1995. Damit entfällt das lästige Heraussuchen einzelner Hefte. Insbesondere ist dieses Nachschlagewerk wichtig für diejenigen, die erst in jüngster Zeit Mitglieder der BAG-SB geworden sind. Der Sonderdruck (Umfang ca. 200 Seiten) enthält einen umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden gesuchter Entscheidungen ermöglicht.

meldungen - infos

BSHG-Reform

Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip

Bonn ■ (bk) Wie zu erwarten, ist das BSHG-Reformgesetz im Bundestag trotz heftiger Kritik im Vorfeld mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit verabschiedet worden. Damit ist die Diskussion um die umstrittene Gesetzesänderung aber noch lange nicht zu Ende. Der Bundesrat hat das Gesetz gekippt, so daß im April im Vermittlungsausschuß ein Kompromiß gefunden werden mußte. Ergebnisse lagen hei Redaktionsschluß noch nicht vor.

Insbesondere die Abkehr vom bisher grundlegenden Prinzip der Bedarfsdeckung stieß auf massiven Widerstand. Die Regelsätze sollen für eine Übergangszeit von drei Jahren wie die Nettolöhne steigen. Ab 1999 soll dann eine neue Anpassungsformel gelten, die sich nach der jährlichen Änderung von Nettoeinkommen. Verbraucherverhalten sowie Lebenshaltungskosten bemißt. Die Hilfe zum Lebensunterhalt muß dann mindestens 15 Prozent unter dem verfügbaren Nettoeinkommen einer Durchschnittsfamilie in der unteren Gehaltsgruppe liegen. Damit wäre erstmals ein prozentualer Einkommensabstand gesetzlich fixiert. Der derzeitige Mindestabstand würden sich dadurch etwa verdoppeln.

Anders als im ursprünglichen Reformentwurf soll auch der 20prozentige Mehrbedarfszuschlag für Sozialhilfeempfänger über 65 Jahre (§ 23 BSHG) gestrichen werden. Die Zahlung allein aus Altergründen sei nicht mehr sinnvoll, so die Begründung.

Die Sozialdemokraten hatten in der Sitzung des Bundestages nochmals einen Vorstoß unternommen, die Verpflichtung der Geldinstitute zur Einrichtung von Guthabenkonten voranzutreiben. Die Auszahlung der Sozialhilfe solle regelmäßig auf ein hei den Sparkassen und Banken zu führendes Guthabenkonto erfolgen. Seien die Geldinstitute nicht freiwillig dazu bereit, sei hierfür eine gesetzliche Regelung durchzusetzen.

AFG-Reform

Neue Kürzungen für Arbeitslose

Bonn ■ (1k) Die finanzielle Unterstützung des Staates für Arheitslose wird künftig jedes Jahr automatisch um 3% gekürzt. Dies ist einer der Kernpunkte des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes, das im Februar im Bundestag verabschiedet w urde. Außerdem müssen die Arbeitslosen künftig an Trainingsmaßnahmen teilnehmen. mit denen ihre Bereitschalt zur Aufnahme einer Beschäftigung überprüft wird. Im Bundesrat wurde das Gesetz mittlerweile mehrheitlich abgelehnt.

Doch diese »Reform« wird noch nicht die letzte sein. Minister Blüm stellte jetzt seine »Eckpunkte für die Reform des AFG« vor. die unter anderem vorsehen, daß Arheitslose sich selbst aktiv um jede zumutbare Arbeit zu bemühen haben. Der Begriff der »Zumutbarkeit« geht weiter als bisher, so dürfen Arbeitsplätze künftig nicht allein wegen der damit verbundenen beruflichen Stellung abgelehnt Werden. Abfindungen sollen generell bis zur Hälfte auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Private Arbeitslosenversicherung

Wenig sinnvoll

Hainburg ■ (hk) Für erhebliche Diskussion sorgte bereits im Vorfeld die erste private Arbeitslosenversicherung. die die Volksfürsorge Anfang des Jahres auf den Markt brachte. Angeboten wird, für einen Beitrag in Höhe von rund 3,5% des Nettogehalts das Arbeitslosengeld 12 Monate lang auf 90% des letzten Lohnes aufzustocken, wenn der Versicherte den Job verliert. Zusätzliche Bedinungen sind ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Jahren. die Niederlassung des Arbeitgebers liegt

in Deutschland und der Versicherte ist zwischen 22 und 50 Jahren alt. Auszubildende und Berufsanfänger fallen damit ebenso durch das Raster wie ältere Erwerbstätige. die durch Arbeitslosigkeit oftmals besonders hart betroffen sind.
Als wenig sinnvolle Absicherung oder sogar als Mogelpackung wurde dieses Angebot bezeichnet. Denn der Versicherte erhält die ersten zwei Versicherungsjahre keine Leistung, nach 7 Jahren hat er sich die Versicherungsleistung aber auch selbst zusammengespart. Gewährt wird der Versicherungsschutz nur für 12 Monate und auch während der Arbeitslosigkeit sind die Versicherungsbeträge weiterhin einzuzahlen. Eine andere Absicherung wie beispielsweise eine Lebensversicherung scheint da empfehlenswerter zu sein.
Ausdrücklich gewarnt wird vor den Versicherungen dubioser Arbeitslosenvereine, die sich in mehreren Städten gegründet haben. Nach Information des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen werden zwar keine Leistungen erbracht, dafür aber hohe Gebühren kassiert, z.B. Aufnahmegebühren von 700 DM und Jahresbeiträge von zusätzlich 400 Mark.

Wohligeldreforin

Auch in diesem Jahr keine Erhöhung

Bonn ■ (bk) Seit nunmehr sechs Jahren wurden die Einkommensgrenzen beim Wohngeld nicht mehr erhöht. Seither sind rund 30% aller Haushalte mit Wohngeld aus der Förderung herausgefallen. Auch sind die wohngeldfähigen Mietobergrenzen seit 1991 nicht mehr angehoben worden.
Trotz mehrfacher Ankündigung aus dem Hause Töpfer wird sich hieran wohl auch in diesem Jahr nichts ändern – der Bundeshaushalt 1996 sieht jedenfalls keine Mittel für eine Verbesserung des Wohngeldes vor. Spätestens zum Jahresbeginn 97 bleibt allerdings eine Reform unausweichlich. denn zu diesem Zeitpunkt läuft das Sonderrecht in den Neuen Ländern aus.

Volksfürsorge

Vorgehen gegen Kredithaie

Hamburg ■ (bk) Wie die Volksfürsorge im Januar in ihrem Pressedienst ankündigte, will sie nunmehr massiv gegen Kredithaie vorgehen, die sich Kredite und stille Beteiligungen an obskuren Gesellschaften durch eine Abtretung der Versicherungsansprüche absichern lassen. Mit der Abtretung in der Tasche kann sich der Kredithai den Rückkaufswert der Versicherung auszahlen lassen. Dem Kunden wird der Kredit nicht bewilligt, dafür aber eine Gebühr für die Beratung in Rechnung gestellt. Der Effekt ist, daß der Kunde seine Lebensversicherung los ist und kaum etwas dafür bekommt.
Die Volksfürsorge weiß von zur Zeit etwa 50 Fällen in ihrem Kundenkreis, wobei die Dunkelziffer erheblich darüber liegen dürfte. Wenn die betroffene Kunden einverstanden sind, verweigert die Volksfürsorge nach eigenen Angaben nicht nur die Auszahlung an den Kredithai. sondern läßt sich auch von diesen verklagen – offensichtlich bisher mit Erfolg. Denn die Richter erachteten die Abtretungen als unwirksam und schmetterten die Klagen der Kreditvermittler durchweg ab.

Gegendarstellung

In Heft 4/95 Ihrer Zeitschrift »Informationen« Seite 16/17 wird unter dem Titel: »Kriminelle Kreditvermittler. Legal-Illegal-UGV Inkasso« über mich bzw. über Gesellschaften, an welchen ich beteiligt bin, mit unrichtigen Tatsachenbehauptungen berichtet:

Unrichtig ist, daß eine Verbindung zwischen mir und den Gesellschaften, an welchen ich beteiligt bin, zu der Firma »Gemas GmbH« besteht.
Richtig ist, daß zwar deren Geschäftsführer Wolfgang Volandt mein Bruder ist, jedoch haben wir seit vielen Jahren keine Verbindung. Die »Gemas GmbH« ist auch nicht an der UGV Inkasso beteiligt und erteilt ihr auch keine Aufträge.
Unrichtig ist, daß von uns Werbung über Belgien, Holland und Luxemburg betrieben würde.
Richtig ist, daß diese Werbung von unabhängigen Firmen betrieben wird, welche an uns und auch an andere Kreditvermittlungen Zuschriften von Interessenten zur weiteren Bearbeitung verkaufen.
Unrichtig ist im Diagramm auch die eingezeichnete Verbindung der DOMAS Assekuranz-Verm. GmbH zur UGV-Inkasso GmbH.
Unrichtig ist, daß unter Vorspiegelung einer problemlosen Kreditbeschaffung und einer zügigen Kreditauszahlung ein zufällig in der Nähe weilender Außendienstmitarbeiter sich eine Vereinbarung über Kostenerstattung unterzeichnen lasse.
Richtig ist. daß jeder Hausbesuch vor seiner Durchführung unter Festlegung des Termines vereinbart wird; bei dem Hausbesuch werden keine Zusagen hinsichtlich einer problemlosen Kreditbeschaffung und zügigen Kreditauszahlung gemacht, sondern nur die für die Beurteilung der Bonität erheblichen Umstände ermittelt.
Unrichtig ist, daß in keinem Falle eine Kreditauszahlung tatsächlich zustande gekommen sei.
Richtig ist, daß in den Jahren 1992 bis 1995 insgesamt über 28.000 Kreditverträge abgeschlossen wurden mit einem ausgezahlten Kreditvolumen von über DM 250.000.000,00.
Unrichtig ist, daß in zahlreichen Gerichtsurteilen die Vereinbarungen über Auslagenerstattung für nichtig erklärt wurden.
Richtig ist, daß nur in wenigen Fällen die Vereinbarungen für nichtig erklärt wurden, während durch eine erheblich höhere Zahl von Urteilen die Wirksamkeit festgestellt wurde.

Speyer, den 22.02.1996 *Heinz Volandt*

Anmerkung der Redaktion:
Obwohl die Redaktion des BAG-infos zu einer Veröffentlichung dieser Gegendarstellung unter anderem wegen einer viel zu späten Geltendmachung durch Herrn Volandt rechtlich nicht verpflichtet war, haben wir uns zum Abdruck dieses Textes entschlossen. Wir wollten den Lesern diese Erklärung nicht vorenthalten.

Neues von Volandt
Staatsanwaltschaft ermittelt

Ludwigshafen ■ (bk) Die bereits seit einigen Jahren laufenden Strafermittlungen wegen Kreditbetrugs u.a. gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Volandt Firmengruppe werden in der letzten Zeit energischer vorangetrieben. Bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal, die Ermittlungen gegen DEKAP, DOMAS und DELTA Credit durchführt, wurden mittlerweile Geschädigte als Zeugen vernommen. Wegen der Komplexität der Verfahren werden sich die Ermittlungen aber noch einige Zeit hinziehen.
Nach Information des zuständigen Polizeipräsidiums Rheinpfalz besteht der Verdacht, daß die beschuldigten Außendienstmitarbeiter gezielt zu solchen Kreditsuchenden schickten. welche wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse nicht kreditwürdig schienen, um diesen Kreditvermittlungsverträge anzubieten. »Unter der Vorspiegelung, einen den Wünschen entsprechenden Kredit verschaffen zu können. wurden die Kreditsuchenden zu Vorleistungen in Form von Auslagenerstattungen und zur angeblichen Verbesserung der Kreditwürdigkeit – zum Abschluß von Folgeverträgen, wie z.B. Versicherungs- und Bausparverträgen veranlaßt, wofür die Beschuldigten dann zusätzliche Provision kassiert haben«, so die bisherigen Erkenntnisse der Kriminaldirektion.
Geschädigte Klienten können sich an das Polizeipräsidium Rheinpfalz, Kriminaldirektion 16, Arbeitsgruppe Kredit (Herr Joa), Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen wenden.

HAGAR der Schreckliche

Inkasso Becker
Neue Inkassostrategie

Wuppertal ■ (Ronald Kupferer) Im Vorgriff auf mögliche Schuldnerschutzanträge im regulären Lohnpfändungsverfahren und mögliche Rangverbesserung in einem kommenden Verfahren nach InsO versucht die Firma Becker Inkasso aus Wuppertal jetzt, die begehrten Einkommensabtretungserklärungen von Schuldnerinnen und Schuldnern über deren Arbeitgeber zu erhalten.
Der Arbeitgeber wird noch vor einer möglichen Titulierung und/oder Lohnpfändung als Drittschuldner angeschrieben und mit Verweis auf ein künftiges Vollstreckungsverfahren gebeten, seinen Arbeitnehmer zur Zeichnung einer Lohnabtretungsurkunde zu veranlassen und diese folgegleich auch entsprechend der mitgeteilten Forderungshöhe zu bedienen. Desweiteren werden ohne Rechtsgrund Daten über Anschrift, neue Arbeitgeber und Höhe pfändbarer Einkommensanteile erfragt.
Hier werden die besondere Stellung und Einfluß des Arbeitgebers und dessen Schutzpflicht gegenüber dem Arbeitnehmer und Untergebenen benutzt, um die Möglichkeit des Schuldnerschutzes im Rahmen der ZPO a priori auszuschließen und eine vorrangige Stellung als Abtretungsgläubiger im Sinne der kommenden Insolvenzordnung zu erhalten. Der gutgläubig im Sinne der Zuschrift handelnde Arbeitgeber wird zum Vertrauensbruch und Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen angeleitet und als Inkassogehilfe funktionalisiert.
Realiter ist der Drittschuldner jedoch nicht in der Lage zu entscheiden, ob die Ahtretungssicherheit überhaupt auf einer Rechtsgrundlage beruht und/oder im wirtschaftlichen und rechtlichen Interesse des Arbeitnehmers liegt, oder ob dieser nicht durch die veranlaßte Abtretung zum Sozialfall wird und ggf. konkurrierende, schwerwiegende Schuldverpflichtungen des Arbeitnehmers notleidend werden.
Die berichtende Schuldnerberatungsstelle der Stadt Frankfurt/Main hat daher die beschriebene Inkassopraxis der Firma Becker Inkasso der Inkassoaufsicht beim Landgericht Wuppertal zur Prüfung und weiteren Entscheidung angetragen.

Gewerbliche Schuldenregulierer

Franchisegeberin LWU-Gruppe alias Schubert-Schuldnerhilfe

Ludwigsburg/Stuttgart ■ (min Es ist nicht neu, daß sich auf dem Markt gewerbliche Schuldenregulierer tummeln. Ebenso ist der Aufbau von Franchiseunternehmen in der Absatzwirtschaft, z.B. im Modebereich Benetton oder im Finanzdienstleistungssektor der Allgemeine Wirtschaftsdienst (AWD), ein mögliches Vertriebsinstrument. Das Neue an der Methode der LWU-Gruppe alias Schubert-Schuldnerhilfe ist das massive, bundesweite Vorgehen hei der Suche nach Franchisepartnern (s. BAG-i/rfi) 1/96. S. 21) und die offensive Anwerbung von Ratsuchenden durch Zeitungsanzeigen und Rundfunkspots.

Die Franchisegeberin (LWU-Gruppe, Lutz Löbel, Ralf Wa g

nern auf dem Markt eine völlig neuartige Möglichkeit der Schuldensanierung anbietet« (Quelle: Franchise-Vertrag 1996). Aus dem Vertrag lassen sich die neuartigen Möglichkeiten, wenn diese überhaupt existieren, nicht herauslesen. Gegen eine Franchisegebühr von 10.640 DM inkl. MWST, die innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Vertrages fällig wird, gewährt die Franchisegeberin den Namen »Schubert«. Gebietsschutz für die einzelnen Niederlassungen, Erfahrungswissen, ein Marketing- und Werbekonzept und die Benutzung weiter Kennzeichen, Symbole und Geschäftspapiere. Die Schaltung der Werbung. d.h. die Übernahme der Kosten. muß der Franchisenehmer selbst tragen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg ließ vor dem Landgericht Stuttgart Verträge, die mit Ratsuchenden bis ca. Ende 1995 abgeschlossen wurden, hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz prüfen. Das Gericht gab der VBZ Recht. Es entschied in seinem Urteil vom 26.02.96 (AZ: 95/2/228/0), daß der Firma Schubert-Schuldnerhilfe, vertreten durch Lutz Löbel, untersagt wird

- mit Personen, die finanzielle Probleme haben, Verträge abzuschließen, in denen sie sich verpflichtet, mit Gläubigern Verhandlungen über Zahlungserleichterungen zu führen, und/oder Verhandlungen mit den Gläubigern über Art und Umfang der Zahlungsmodalitäten zu führen;
- aus bereits abgeschlossenen Verträgen Rechtsfolgen herzuleiten, insbesondere Zahlungen zu verlangen oder Rückzahlungen unter Hinweis auf solche Verträge zu verweigern:
- zu Zwecken des Wettbewerbs Hilfe bei überzogenen Konten, Ärger mit der Bank. nach EV-Abgabe, bei Zahlungsschwierigkeiten, zu hohen Ratenbelastungen und hei allen Zwangsmaßnahmen anzubieten.

Die Firma Schubert-Schuldnerhilfe hat das erhaltene Honorar den Ratsuchenden zurückzuerstatten. Die VBZ Baden-Württemberg unterstützt Betroffene, denen die Rückzahlung verweigert wird, bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Zwischenzeitlich hat Schubert Schuldnerhilfe die Verträge geändert. Ein erneuter Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz müßte ebenfalls geprüft werden. Sachdienliche Informationen, d.h. Verträge *und* Schriftwechsel von Ratsuchenden mit der Firma Schubert Schuldnerhilfe können direkt an die Verbraucher Zentrale Baden-Württemberg, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart, gesandt werden.

Deutsches NRO-Forum– Weltsozialgipfel

Klares »Ja« für einen nationalen Armutsbericht

Bonn ■ (Ulf Groth) Am 29. Februar 1996 fand in Bonn, im Hause der Friedrich-Ebert-Stiftung, eine Fachtagung des deutschen Forums der Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) statt. um die »Anforderungen an einen nationalen Armutsbericht« zu diskutieren und festzulegen. Unter den rd. 25 Organisationen war auch die BAG-SB vertreten. In ihrem Statement fokussierte der Vertreter der BAG-SB die wichtigen Belange der Schuldnerberatung im Rahmen eines nationalen Armutsberichtes auf 2 Punkte: Zum einen müsse es darum gehen, die Datenlage zur Situation überschuldeter Haushalte entscheidend zu verbessern. Hierzu wurde konkret vorgeschlagen, z.B. die vorhandene Justizstatistik, die durchaus eine Reihe brauchbarer und verläßlicher Werte jährlich erhebt, etwas zu differenzieren, um genauere Angaben über die Überschuldungssituation privater Haushalte zu erlangen. Dieser Schritt sei mit wenig Aufwand möglich und die neu gewonnenen Daten könnten in einem nationalen Armutsbericht übernommen werden.

Andererseits sei es aus der Sicht der Schuldnerberatung wichtig, die sozialpolitischen Auswirkungen der 1999 in Kraft tretenden Insolvenzordnung mit ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren im Rahmen eines nationalen Schuldnerberatungsberichtes zu untersuchen. Es muß darum gehen, die sozialpolitische Effiziens der InsO zu evaluieren und dies in einem nationalen Armutsbericht zu dokumentieren. um regelmäßige Daten für Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieses für die Schuldnerberatung so wichtigen Gesetzes zu erlangen.

Grundsätzlich sprach sich die ganz überwiegende Mehrheit der anwesenden Vertreter von der NRO-Organisationen dafür aus, einen nationalen Armutsbericht, der in regelmäßigen Zeitabständen neu aufgelegt werden müsse, zu erstellen. Auch die Forderung nach einem nationalen Reichtumsbericht wurde wiederholt aufgestellt (»Reiche werden immer reicher, Arme werden immer zahlreicher«).

Viel Zustimmung fand auf der Fachtagung die Idee des Vertreters der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS). der sich dafür aussprach, einen alternativen Armutsbericht zu erstellen, unter Nutzung aller Ressourcen der im NRO-Forum versammelten Organisationen. Dies erscheint vor allem deswegen eines Tages notwendig zu werden, da weder die Bundesregierung noch die sie tragenden Koalitionsparteien zu erkennen geben, daß sie gewillt sind, einen nationalen Armutsbericht in Auftrag zu geben. Vielmehr wird aus dem politischen Raum stets darauf verwiesen, daß es ja bereits zahlreiche Berichte der Bundesregierung gebe (z.B. Familienbericht) in denen ebenfalls Daten über die Armut der Bevölkerung dokumentiert werden.

Einen wichtigen Impuls aus der Wissenschaft kam von dem Vertreter des WSI. Von hier aus wurde empfohlen. hei der Armutsmessung nicht, wie dies die EU in ihrer Armutsdefinition tut, von dem Median auszugehen (wer nicht 50 % des durchschnittlichen in einem EU-Mitgliedsland erzielten Einkommens erreicht, gilt als arm), sondern vielmehr, das arithmetische Mittel vorzusehen. Würde dieser Wert herangezogen werden, dürfte vermutlich als Ergebnis herauskommen, daß die Einkommensarmut noch weit höher ist als derzeit angenommen. Auf eine europäische Kompatibilität. die bei der Armutsberichterstattung zu beachten sei, wies insbesondere die Präsidentin des European Anti Poverty Network (EAPN), Ruth Brand, hin. Sie berichtete anschaulich aus der Arbeit dieses europäischen Netzwerkes, in dem auch die BAG-SB mitarbeitet. In dem Europa der »12 Länder« habe es nach dem vorhandenen Datenmaterial von »Euro-Stadt« (dem statistischen Amt der EU) etwa 52 Millionen arme Menschen gegeben. Im Moment werden im europäischen Raum intensiv die Vorschläge der Republik Irland als Vorbild diskutiert. Hier ist ein interministerielles Kommitee eingesetzt worden, um Vorschläge für eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Armut zu erarbeiten. Auch in Frankreich befassen sich regionale Beobachtungsstellen mit der Armut und ihrer Bekämpfun g. Selbst wenn wenig Hoffnung darauf besteht. daß regierungsamtlich etwas unternommen wird, um einen offiziellen nationalen Armutsbericht zu verfassen, so blieb nach diesem Tag dennoch die Hoffnung, daß die im deutschen NRO-Forum versammelten Organisationen es eines Tages realisieren können, einen eigenen. gemeinschaftlichen Armutsbericht vorzulegen, der dann auch wichtige Implikatoren aus dem Arbeitsfeld der Schuldnerberatung enthalten könnte.

Anforderungen an eine Armutsberichterstattung
Statement der BAG-SB
NRO-Fachko renz29. Februar /996 *in Bonn*

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) fordert zusammen mit vielen Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) eine nationale Armutsberichterstattung für Deutschland, deren Grunddaten in regelmäßigen Abständen neu erhoben werden müssen.

Für den Bereich überschuldeter Haushalte ist die Datenlage unbefriedigend. Es fehlt bislang an einheitlichen statistischen Erhebungen, die eine aussagekräftige Einschätzung der Situation überschuldeter Haushalte zulassen. Die Datenlage muß erheblich verbessert werden. Hierzu sollten vorhandene Datenerhebungsinstrumente optimiert werden. Beispielhaft sei hier auf eine stärkere Ausdifferenzierung innerhalb der Justizstatistik hingewiesen (z.B. differenziertere Erfassung der durchgeführten Mahnverfahren, der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen. bestimmte Arten von Pfändungen, oder Zwangsräumungen etc.). Daneben muß die statistische Erhebung der Daten, die in Schuldnerberatungsstellcn realisierbar sind, verbessert werden. Mit einheitlichen Statistikkriterien wird eine bundesweite Erhebung und Ausweitung möglich.

Die Überschuldun g hat in Deutschland, wie in allen westlichen Industrienationen, in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Überschuldung von privaten Haushalten wird heute nach übereinstimmender Auffassung dann angenommen, wenn das derzeitige und zukünftige Einkommen eines vermögenslosen Haushaltes nicht mehr zur Deckung des elementaren Lebensunterhaltes (speziell Wohnen, Ernährung, Kleidung) und der übernommenen finanziellen Verpflichtungen (etwa für aufgenommene Kredite. Abzahlungskäufe, Versicherungen) ausreicht.

Verschuldung stellt in der heutigen Gesellschaft einen normalen, kalkulierbaren wirtschaftlichen Sachverhalt dar. Überschuldung führt zu drastischer Verringerung der Lebensqualität, gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie wirtschaftlichen und sozialen Abstieg und Kosten für die Allgemeinheit.

Nach seriösen Schätzungen sind in Bundesrepublik Deutschland aktuell rund 2 Mio. Haushalte überschuldet. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) ist in einer eigenen Untersuchung in 1995 von 1,6 Mio. überschuldeten Haushalten ausgegangen. Das Problem der Überschuldung privater Haushalte hat damit in jedem Fall eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung.
Sämtliche vorliegenden empirischen Untersuchungen zur Situation überrschuldeter Haushalte (z.B.BMFuS [H g.], Überschuldungssituationen und Schuldnerberatung in der BRD, Kohlhammer, Stuttgart 1992; MAGS NRW [Hg.], Landessozialbericht. Verschuldung, Überschuldung und Schuldnerberatung, Düsseldorf 1993; BAG SB 1Hg.1 Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in NRW, Kassel 1994) belegen ausdrücklich, daß der Eintritt von Arbeitslosigkeit als »Überschuldungsauslöser Nr.1« anzusehen ist. Gerade jüngst ist dies durch eine Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg untermauert worden (LAA NRW / LAA BW [Hg.], Zur Überschuldung von Arbeitslosen, Düsseldorf 1996).
Weitere relevante Überschuldungsauslöser sind Krankheit und Scheidung. Der Eintritt eines kritischen Lebensereignisses kann grundsätzlich als Hauptursache für eine Überschuldungssituation bei privaten Haushalten angesehen werden kann. Da von einem kritischen Lebensereignis jeder kreditnehmende Haushalt betroffen sein kann, sind potentiell alle Haushalte gefährdet, die über keine Sparquote verfügen. Aufgrund der gestiegenen Kostenlast für private Haushal-

te einerseits und erhöhter Abgabenlast andererseits ist eine immer größer werdende Anzahl von Privathaushalten in Deutschland nicht in der Lage, derartige Rücklagen zu bilden, die das Auffangen zuvor beschriebener Krisensituationen ermöglichen würden. Mithin beobachten die in der Schuldnerberatung tätigen Fachkräfte zunehmend, daß viel stärker als noch vor einigen Jahren, Mittelschichtshaushaltc in die Überschuldung abrutschen. Hier wird eine ganz neue Problemdimension sichtbar (vgl. Kupferer, Die Verschuldungswelle hat neue Bevölkerungskreise erreicht, in: Krebs [Hg.], Das neue Gesicht der Verschuldung, Burckhardthaus, Gelnhausen 1995).
Der Eintritt von Überschuldung bei privaten Haushalten kann heute als Indikator für eine sich ändernde Armutslandschaft in Deutschland angesehen werden. Neben diesen »neuen Überschuldeten« hat die Schuldnerberatung mit dem klassischen »Überschuldungsklientel« nach wie vor zu tun: Hierbei handelt es sich speziell um Arbeitslose, Kinderreiche bzw. Alleinerziehende und meist minderqualifizierte Haushaltsvorstände.

Die Berichterstattung muß neben einer Beschreibung der Lebenslage überschuldeter Haushalte auch Perspektiven darstellen, wie die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Lage überschuldeter Haushalte verbessert werden kann.
Dies betrifft im einzelnen z.B. kreditrechtliche Fragen, Fragen des Vollstreckungsrechts oder auch sozialhilferechtliche Fragen. Da die Überschuldung die Reintegration in den Arbeitsprozeß nachhaltig behindert (vgl. Untersuchung LAA NRW/LAA BW, a.a.O.) müssen auch verbesserte Wege aus der Überschuldung für die betroffenen Menschen entwickelt und in dem nationalen Armutsbericht zur Diskussion gestellt werden.

Eine große Problemgruppe innerhalb des Segmentes überschuldeter Haushalte stellen Frauen nach Scheidungen bzw. Trennungen dar, die durch die Übernahme von Bürgschaften für Lebenspartner in einer »Schuldenfalle« gefangen sind. Trotz erster Gerichtsentscheide, die die Situation dieser Frauen verbessern, gilt es weiter daran zu arbeiten, die rechtliche Situation dieser Betroffenen zu verbessern.

Ein Armutsbericht muß sich ebenfalls mit den Auswirkungen des 1999 inkrafttretenden Verbraucherinsolvenzverfahrens innerhalb der Insolvenzordnung (InsO) befassen. Die Frage ist, ob mit dem vom Gesetzgeber intendierten Ziel der Restschuldbefreiung tatsächlich Armutsprozesse unterbrochen und Verarmung verhindert werden kann. Erkenntnisse darüber bieten für Gesetzgeber die Grundlagen für ggf. nötige Novellierungsschritte.

Die BAG-SB empfiehlt zur Erstellung eines Armutsberichtes, die Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände, Kommunen. Verbraucher-Zentralen und Beschäftigungsgesellschaften zu beteiligen und deren Erfahrungen zu nutzen.

Obdachlose

Mit Bußgeldern zum Schuldenberg

München ■ (bk) Obdachlose sind ein Störfaktor für Geschäftsleute, Passanten und das Stadtbild. So sieht das jedenfalls die Stadt München und erließ deshalb vor einigen Jahren eine Satzung, nach der das »Sitzen und Liegen auf satzungsrechtlich geschütztem Verkehrsgrund« verboten ist und mit Bußgeldern bestraft wird. Seither greift die Ordnungsmacht durch. Insbesondere wer in Gruppen angetroffen wird oder in der Öffentlichkeit zur Flasche greift, muß eine saftige Strafe zahlen: 200 Mark beim ersten Mal, die folgenden Male kommen jeweils 100 Mark hinzu. Kann nicht gezahlt werden und das ist der Regelfall, sind auch schon mal einige Tage Ersatzzwanghaft drin. Und da »satzungsrechtlich geschützter Verkehrsgrund« an vielen Orten ist, summiert sich das Bußgeld schnell. Im Laufe der letzten Jahre hat sich bei nicht wenigen Obdachlosen bereits ein beträchtlicher Schuldenberg aufgetürmt – die beste Voraussetzung für eine Resozialisierung und eine Rückkehr in das »normale« Leben.

Kontopfändling

Schuldner hat Gebühr zu tragen

Düsseldorf ■ (bk) Auf wenig positive Resonanz stieß eine Anfrage des Arbeitslosenzentrums Düsseldorf bei den ortsansässigen Banken und Sparkassen zur Kontopfändungsgebühr. Der Vorschlag, die mit der Kontopfändung anfallenden Kosten als Kosten der Zwangsvollstreckung zunächst den Gläubigern in Rechnung zu stellen, wurde von den Instituten durchweg als rechtlich nicht möglich abgelehnt.
Die Belastung mit diesen zusätzlichen Gebühren bedeutet für die Schuldner eine erhebliche Belastung. So fällt beispielsweise bei der Stadtsparkasse Düsseldorf mit Zustellung der Pfändung eine Gebühr in Höhe von 30 Mark an, für jeden weiteren Monat der Pfändung kommen noch 20 Mark hinzu. Die Kreissparkasse erhebt eine einmaligen Betrag von 75 DM. Doch auch diese Gebühren decken nach Angaben der Kreditinstitute nicht die Kosten, die durch die Pfändung und deren Überwachung tatsächlich entstehen. Insoweit ist auch dies ein wichtiger Aspekt in der Diskussion um das Verbot von Kontenpfändungen.

Dienstleistungsscheck

Frankreich zeigt neue Wege in der Beschäftigungspolitik

Paris ■ (min Ein Blick über die nationale Grenze lohnt sich, denn nicht nur in der Mode besitzen die Franzosen kreative Phantasie. Seit Dezember 1994 versucht Frankreich mit der Einführung des Dienstleistungsschecks neue Wege in der Beschäftigungspolitik zu gehen, d.h. neue Teilzeitarbeitsplätze zu schaffen und gering Beschäftigte abzusichern. Das Modell ist einfach und erklärt nicht zuletzt daraus seinen Erfolg. Jeder Franzose kann das Scheckheft und die dazugehörigen Formulare für die Sozialversicherung an den Schaltern von Banken, Sparkassen oder Postämtern erwerben. Mit dein alternativen Zahlungsmittel werden Haushaltshilfen, Reinigungskräfte. Kindermädchen oder Gärtner, die privat und nur gelegentlich für eine begrenzte Zeit im Haushalt arbeiten (8 Stunden die Woche), bezahlt. Der Arbeitnehmer kann den Scheck bei der Bank einlösen oder sich den Wert (Nettolohn) auf seinem Konto gutschreiben lassen. Der Arbeitgeber füllt die Formulare zur Sozialversicherung aus und sendet diese an das zuständige Amt, das die anfallenden Beiträge von seinem Konto abbucht.

Für den Arbeitgeber ist dieses flexible Verfahren aus steuerlichen Gründen interessant, da er die Hälfte des gezahlten Entgelts und einen Teil der Sozialbeiträge von seiner Steuerschuld abziehen kann. Für den Arbeitnehmer liegt der Vorteil darin. daß er Anrechte auf Kranken-. Renten. Arbeitslosen- und Unfallversicherung erwirbt, er mehrere Arbeitsverhältnisse eingehen kann und dadurch auf eine Vollbeschäftigung kommt, ohne selbst Sozialbeiträge zahlen zu müssen. Paris schlug damit zwei Fliegen mit einer Klappe: /UM einen die Bekämpfung illegaler Tätigkeiten und zum anderen die Schaffung neuer Teilzeitarbeitsplätze. Das Arbeitsministerium schätzt, daß rund 160.000 Schwarzarheits-Verhältnisse »legalisiert« wurden und weitere 160.000 Schecks zu gelegentlichen, befristeten Jobs geführt haben. Die Regierung entwickelt bereits Pläne, die das Modell weiter fördern und ausbauen. Unter anderem ist daran gedacht, Tätigkeiten von bis zu 39 Wochenstunden in den »chäque service« mit einzubeziehen.

Bahncard

Lahmer Verkauf der Visa-Karte

Frankfurt ■ (bk) Erhebliche Anlaufschwierigkeiten hat die im Vorfeld groß angepriesene Bahncard mit Kreditkarten- oder Zahlungsfunktion. Der Verkauf läuft wesentlich schlechter als von Bahn und Citibank geplant, die meisten Kunden greifen nach wie vor lieber auf die alte Bahncard zurück. So hatten die Betreiber mit einem Anteile von 2/3 aller verkauften Bahnkarten gerechnet, bislang jedoch wollten lediglich 17% die Visa-Card.

Die Citibank macht dafür die schlechte Verkaufsstrategie der Bahn verantwortlich und hat deshalb den Kartenverkauf an den l3ahnhiil cii jetrt selbst in die timid genommen. Ob's was nützt?

voikshoch.chide

Zusatzgebühr für Bareinzahlung

Kassel ■ (bk) Wer in Kassel einen Kursus der Volkshochschule besucht. dem stehen für die Begleichung der Kursgebühr zwei Zahlungswege zur Auswahl: Die Einzugsermächtigung und die Zahlung nach Rechnungserhalt. Für die zweite Alternative allerdings werden »Rechnungsspesen« in Höhe von 5 Mark fällig. Eine Teilnehmerin. die dies nicht akzeptieren wollte. verweigerte die Zahlung dieser Zusatzgebühr mit dein I linweis, diese Regelung sei sozial unverträglich. denn dadurch würden die vhs-Kursteilnehmer benachteiligt. die über kein eigenes Bankkonto verfügten. Derartiges stieß bei dein zuständigen Dezernten allerdings auf völliges Unverständnis: »... selbst Empfänger von Arbeitslosengeld, -hilfe bzw. Sozialhilfe verfügen heute über ein Konto, da diese Hilfen auch nur noch unbar überwiesen werden. Es gibt sicher kaum noch vhs-Teilnehmer, die über kein Konto verfügen. Die Entstehung der von Ihnen aufgeführten Zusatzkosten liegt also einzig und allein in der Entscheidung des Teilnehmers selbst ...« Schön wär's!

Der Weiße Ring

Antwort auf Rosenthal-Stiftung

Mainz ■ (mlf) Die Meldung zum Vorgehen der Rosenthal-Stiftung im BAG-ii(fi) 1/96 (S. 20/21) veranlaßte den Leiter der Hauptstelle des Weißen Rings in Mainz sich telefonisch mit der Redaktion in Verbindung zu setzen. Die Stiftung »Der Weiße Ring« gewährt Opfern von Straftaten finanzielle Unterstützung. Grundlage hierzu ist das Opferentschädigungsgesetz. Die Unterstützung setzt nicht voraus, daß die Straftat zur Anzeige gekommen ist. Es muß lediglich der Fakt des Straftatbestandes erfüllt sein. Da in dem geschilderten Fall. die Voraussetzung für eine Unterstützung gegeben sind, empfahl der Leiter. daß sich die Betroffene direkt an die Stiftung wenden solle. Über das Ergebnis ihres Ersuchens gibt es zur Zeit noch keine Informationen.

literatur

Kündigung langfristiger Versicherungsverträge

Wolfgang Scholl, **Hrg.: Verbraucherzentralen in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen**, Rheinland-Pfalz, Arbeitsgemeinschaft **der** Verbraucherverbände, 1995

(mlf) ■ Dieser 50 Seiten starke Ratgeber ist ein gutes Beispiel für gelungene Aufklärungsarbeit. In grafisch übersichtlicher Form liefert die Broschüre neben detaillierten Musterschreiben, klar formulierte Infiirmationen zu der mittlerweile äußerst komplexen Materie des Kündigungsrechts in der Versicherungsbranche. Neben den unterschiedlichen Vorgehensweisen bei Kündigung von Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 1991, zwischen 1.1.91 und 24.06.94 sowie nach dem 24.06.94 abgeschlossen wurden, geht der Autor u.a. differenziert auf die möglichen Ablehnungsgründe und Chancen einer jeweiligen Kündigung ein. Der Ratgeber bietet Hinweise, was nach einer etwaigen Kündigungsablehnung zu tun bzw. einzuleiten ist.
Der Autor erklärt den Unterschied zwischen dem seit I .1 .1991 geltenden *Widerrufsrecht* von Versicherungsverträgen und dem *Widerspruchsrecht.* das dem Versicherungsnehmer seit 01.01.1995 zusteht. Auch hierzu enthält der Ratgeber entsprechende Musterschreiben, z.B. wegen Verletzung der Belehrungspflicht.
Ergänzt wird die Broschüre durch »außerordentliche« Kündigungsmöglichkeiten die einem Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall oder nach einer Prämienerhöhung zustehen.

Zur Überschuldung von Arbeitslosen, Ursachen – Befunde – Strategien

Hrg.: Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg

(mlf) ■ Im Zeitraum Juli 1993 bis Juni 1994 untersuchten die Forschungsreferate der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg repräsentativ 5187 Fälle in je 6 ausgewählten Arbeitsamtsbezirken. Das Ergebnis der Studie zeigt die verhängnisvolle Wechselbeziehung zwischen Überschuldung und Arbeitslosigkeit auf. Einerseits kann aus Überschuldung Arbeitslosigkeit erwachsen, andererseits kann vor allem Langzeitarbeitslosigkeit zur Überschuldung führen. Mit dem Eintritt in die Überschuldung sinken die Vermittlungschancen von Arbeitslosen. Während in Westdeutschland (1994) die Dauer der Arheitsloigkeit hei durchschnittliche 29,5 Wochen lag, waren die überschuldeten Leistungsempfänger der Stichprobe durchschnittlich 74 Wochen arbeitslos.
Doch selbst hei einer erfolgreichen Vermittlung wird für den Arbeitgeber. spätestens mit Eingang einer f.ohnpfändung, die Überschuldung, sichtbar. Auf der Arbeitgeberseite verursachen Lohnpfändungen einen erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand. Die Folge ist daher auch bei relativ geringen Pfändungsbeträgen die Entlassung des betroffenen Arbeitnehmers. Für den Arbeitnehmer haben Pfändungen stark demotivierenden Charakter, da der Anreiz, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, häufig kaum noch gegeben ist. Die Reaktion darauf ist im Extremfall die Arbeitsaufgabe oder der Abbruch von Bildungsmaßnahmen, die durch die Arbeitsämter finanziert werden.
Um eine dauerhafte Integration ins Erwerbsleben zu erreichen muß – so das Fazit der Untersuchung – das grundlegende Problem, die Überschuldung, überwunden werden.
Bemerkenswert an dieser Studie ist, daß die Autoren es nicht hei diesem Fazit bewenden lassen. Sie regen Strategien und Wege aus der Überschuldung an, die direkt auf eine gute fachliche und finanzielle Kooperation zwischen Arbeitsvermittlung und Schuldnerberatungsstellen verweisen. Angeregt wird u.a. eine Projektförderung von Schuldnerberatung nach 62d AFG. Durch dieses Förderinstrument ließen sich soziale Betreuungsmaßnahmen finanzieren, die den Teilnehmern die direkte Arbeitsaufnahme erleichtern, sie auf Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorbereiten oder sie nachgehend betreuen.
Die Untersuchung ist gegen eine Schutzgebühr erhältlich bei: Landesarbeitsamt NRW. Referat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Postfach 10 10 40, 40001 Düsseldorf.

Dokumentation der Fachtagung »Vorbeugen ist besser ...«

Hrg.: Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen u.a.

(wh) ■ Der Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE) und die Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Niederrhein e.V., haben eine Dokumentation zur Fachtagung »Vorbeugen ist besser ... – Überschuldungsprävention für Jugendliche als Herausforderung an die Fachkräfte der sozialen Arbeit« fertiggestellt. Die Fachtagung fand am 31.10.1995 in Essen statt. Der 50-seitige Reader kann gegen Erstattung von Kopier- und Versandkosten beim Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen, Pferdemarkt 5, 45127 Essen, Telefon 02 01/82 726-0, bestellt werden.

Was mache ich mit meinen Schulden?

Hrg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, 5. Aufl. 1995

(bk) ■ Neu aufgelegt ist die Standard-Broschüre für Betroffene, die kostenlos auch in größerer Stückzahl beim Familienministerium angefordert werden kann.

Inhaltlich wie gehabt. bietet die Broschüre vor allem Allgemeines zur Verschuldung und kann daher allenfalls zur ersten Information Betroffener dienen (und das soll sie wohl auch). Sehr sinnvoll ist allerdings der Adressenteil am Schluß, der recht viele Beratungsstellen im 1.and aufführt. Laut Verfasser sind sämtliche Adressen aktuell auf ihre Richtigkeit überprüft worden.
Weitere neue Broschüre aus dem Ministerium: »Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub«.
Bestelladresse: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Rochusstraße 8-10. 53123 Bonn.

Forderungspfändung

von Kurt Stöher, Giesking Verlag, 11. Aufl. 1996

(bk) ■ Der Preis wird wohl manchen Literaturetat überschreiten, lohnenswert ist eine Anschaffung aber ohne Zweifel. Das Buch soll laut Verfasser ein Berater für alle die sein. die sich mit der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte befassen müssen und will den Leser nicht nur zuverlässig, sondern auch vollstündig unterrichten. Diesem Anspruch wird das Buch gerecht, denn auf über tausend Seiten wird praktisch alles angesprochen, was in diesem Bereich irgendwie relevant ist. Dies betrifft neben den Einzelheiten des Pfändungsverfahrens vor allem die Pfändung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen und den dazugehörigen Phindungsschutz. Nach vier Jahren ist es im Januar in neuer Auflage erschienen. Gesetzesänderungen und Rechtsprechung bis September 95 sind eingearbeitet. das Kapitel über die Pfändung von Sozialleistungen vollständig neu gefaßt.
Die Anschaffung empfiehlt sich für alle, die häufig mit Fragen aus diesem Bereich konfrontiert werden und vertiefende Antworten haben wollen.

Die Überschuldung privater Bankkunden. Ursachen der Zahlungsunfähigkeit und Schutzmaßnahmen bei Konsumentenkrediten

von Oliver Schmidt, Erich Schmidt Verlag, 1995

(bk) ■ Das Buch stammt aus der Reihe »Grundlagen und Praxis des Bank- und 13örsenwesens« und erörtert unter verschiedenen Gesichtspunkten die Problematik der Verbraucherverschuldung vor allem im Banken und Kreditbereich. Dargestellt werden die rechtlichen Regelungen zum Schuldnerschutz bei Kreditvergabe und Zahlungsverzug sowie die Restschuldbefreiung. Anschließend folgt eine Betrachtung der Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen der Banken und Schuldnerberatungsstellen im Hinblick auf einen Schutz vor Überschuldung.
Das Buch ist geeignet für fachlich Interessierte. Es enthält eine Viezahl von Aspekten und einen umfassenden Anmerkungskatalog mit weiterführenden Hinweisen. Wünschenswert wäre allerdings gewesen, ein Teil dieser Verweise wäre auch in den (zum Teil recht knapp gehaltenen) Text mit aufgenommen worden.

Diavortrag »Schuldnerberatung«

Hrg.: Caritasverband Marburg e.V.

(dg) ■ Der Diavortrag erklärt allgemein verständlich die wichtigsten Fragen zur Schuldnerberatung, z.B. Arten und Ursachen von Ver- und Überschuldung, Verlauf einer Schuldnerberatung und Rechtslage im Verschuldungsfall. Ziel des Vortrages ist, den Betroffenen den Erstkontakt zur Schuldnerheratung zu erleichtern. zu informieren und präventiv wirksam zu werden. Er ist gut geeignet für Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
Der Diavortrag dauert ca. 25 Minuten, besteht aus 73 Dias und einer Kassette. Eine Gebrauchsanleitung wird mitgeliefert. Der Diavortrag kann bestellt werden heim Caritasverband Marburg e.V., Schückingenstr. 28, 35037 Marburg.

hot Pottem

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das BAG-info nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.

Afte4 tem 4ectst ist

...ist gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unterworfen, mit anderen Worten, das Recht wird veränderten Verhältnissen angepaßt. Fragt sich allerdings, wer dabei den Daumen drauf hat. Oft sind es die Falschen. Da müßte doch was dagegen getan werden! • Lesezeit 15 Sekunden

Wie sieht es denn mit Ihnen aus? Wollen Sie nicht mal Ihre Position in die Waagschale werfen - vielleicht zusammen mit uns? Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

❑ stimmberechtigt ❑ nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

❑ Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)

❑ Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____) abzubuchen.

❑ Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr_____) und bitten das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Schuldnerberatung gegen Entgelt? Diskussionsforum zu »Schuldnerberatung muß umsonst sein, sonst ist es keine Schuldnerberatung?«, *BAG-inlo* 1/96

Schuldnerberatung darf nicht »umsonst« sein

von Achim Gabler, FmnIdarl/Main

Schuldnerberatung darf nicht »umsonst« sein; sie muß für den Klienten kostenlos sein. Diese These zunächst vorweg.
Die Arbeit des SOS Alltag e.V. (SOS) hat sich aus der Zusammenarbeit der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen und einem Anwaltsbüro entwickelt. Ich wage zu unterstellen, daß wenn sich die Tätigkeit im Bereich der Schuldnerberatung als profitabel erwiesen hätte, das Büro diese Dienstleistung nicht eingestellt hätte. Strukturelle Probleme, was immer diese gewesen sein mögen, wären von einem Unternehmer bei Aussicht auf Profit gelöst worden. Es ist eher anzunehmen, daß die kostenlose Beratung für die Frauen nicht durch die Einnahmen aus der Beratung für finanziell gut gestellte Klienten gedeckt werden konnten. Folglich wird dies auch nicht der Fall sein, wenn SOS analog tätig wird. Der Verein wird darauf angewiesen sein, einen großen Anteil an »solventen« Klienten zu bedienen, um die eigene Existenz zu sichern. Es erscheint fraglich, ob dann überhaupt noch die Klienten Zugang finden, die kostenlos beraten werden müssen. Ein »solventer« Klient, der sich nach Aussage von SOS ohnehin besser bei einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Konkursverwalter, die er entsprechend bezahlt, aufgehoben fühlt, sollte auch weiterhin diese in Anspruch nehmen und nicht einen gemeinnützigen Verein.
Grundsätzlich sind wieder einmal die Fragen der Finanzierun g zu diskutieren. Mir erscheint es weitaus sinnvoller zu fordern, diejenigen in die Finanzierung der Schuldnerberatung einzubeziehen, die eine Mitverantwortung an der Überschuldung tragen. Womit die Anbieter von Finanzdienstleistungen, von Konsumgütern und u.a. die Werbebranche gemeint sind. Eigentlich ein alter Zopf. der aber nicht abgeschnitten werden sollte. Die bisherigen Bemühungen, ein solches Finanzierungsmodell zu installieren, werden mit den Überlegungen von SOS zunichte gemacht. Die Finanzierungsbeteiligung der Kommunen ergibt sich aus dem BSHG; der Bund und die Länder werden im Zuge der Insolvenzordnung zur Mitfinanzierung herangezogen werden müssen. SOS pervertiert diese Ansätze, beläßt die Verantwortung beim einzelnen Schuldner und entläßt alle anderen aus derselbigen. Diese werden es mit Freude vernehmen.
Aus mehreren Passagen des Artikels höre ich vehemente, negative Abgrenzungsversuche von SOS gegenüber den bestehenden Schuldnerberatungsstellen heraus. Auch dies werden die jetzigen Mittelzuwender mit Genugtuung aufnehmen. Wenn die Schuldnerberatung pauschaliert als »sich beklagende«, »politisch abhängige« und rein »caritative« Hilfe eingeschätzt wird, muß ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen. Die Jurisprudenz per se als unabhängig hinzustellen, zeugt von gewisser Realitätsferne. Es ist mir von keinem Kollegen aus dem Rhein-Main-Gebiet bekannt. daß ein solcher Austausch mit SOS stattgefunden hätte. Auch bei regelmäßiger Teilnahme an den Arbeitskreisen in Frankfurt kann ich mich nicht erinnern, den ganzen Schwulst, der unter den »Habitus der Klage« gefaßt wird, so wahrgenommen zu haben. Wir stehen nicht betend an der Klagemauer und rufen Gott zu Hilfe. Diese unsachliche Kritik scheint ehe' das Ziel einer Diffamierung zu verfolgen.
Dem »armen« Ratsuchenden wird »klassische caritative Hilfe« angeboten, dem gutsituiertem Kaufmann, der dann »Kunde« genannt wird, wird »Finanzberatung« von SOS feilgeboten. Aus Sicht von SOS mag dieser Ansatz logisch erscheinen, um das eigene Überleben zu sichern. Diese mir arro g ant erscheinende Differenzierung sollte einer Schuldnerberatungsstelle nicht als Vorbild eines professionellen Selbstverständnisses dienen.
Die Kollegen/innen in Frankfurt werden die Entwicklung von SOS kritisch und sachlich verfolgen. Wir werden Informationen nachgehen, nach denen Klienten, die keine »solventen Kunden« sind, Honorare an SOS gezahlt haben sollen. Und wir werden uns dafür einsetzen, daß die Beratung für die Klienten kostenlos ist und die Finanzierung der Schuldnerberatung durch die öffentliche Hand und durch die an der Misere Mitverantwortlichen gesichert und ausgebaut wird. Wir werden versuchen, das Auseinanderklaffen der Schere, wie es in dieser unserer Republik als naturgegeben hingestellt wird, in der Schuldnerberatung zu verhindern.
Eine flächendeckende und qualifizierte Schuldnerberatung ist nicht »umsonst« zu bekommen.

Insgesamt halte ich die Ausführungen und die möglichen Folgen für eher gefährlich. Sie zielen auf Ab- und Ausgrenzung, was dazu führen kann, daß die bisherigen Anstrengungen zu einer umfassenden Finanzierung der Schuldnerberatung ad absurdum geführt werden. Es ist für mich auch nicht nachvollziehbar. warum der Verein SOS nicht folgerichtig eine Finanzierungs-Beratungs-GmbH gründet und seiner sozialen Verantwortung dadurch Rechnung trägt, indem die erwirtschafteten Überschüsse als Spenden an die »caritativen« Einrichtungen weitergeleitet werden.

Honorareinnahmen, ein Ausweg in der Finanzierungsfrage von Schuldnerberatung?

von Ronald Kopferer, FranlArt/Main

In Betrachtung steigender Ausgaben im Sozialwesen hei gleichzeitig sinkenden Einnahmen der für die verschiedenen Sozialleistungen zuständigen Körperschaften und einem allgemein postulierten Willen zur Einsparun g erscheint ein sich selbst tragendes Finanzierungskonzept in der Schuldnerberatung zunächst faszinierend einfach. Ein Ei des Columbus, gut verdienende Schuldner mit noch vorhandenen oder durch die Beratung erworbenen freien Finanzmitteln sollen die Kosten für Beratung und Betreuung insolventer Schuldnerinnen und Schuldner tragen.

In umgesetzter Praxis des dargestellten Konzepts sollen Schuldnerbcratcr beim ratsuchenden Klientel zunächst dessen wirtschaftliche Situation und mögliche Honorarleistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Schuldverhältnissen und Einkommen analysieren.

Im Falle festgestellter »Honorarpflicht«, welche allerdings mangels »objektiver Merkmale« wohl auf der Einschätzung der jeweiligen mit dem Fall befaßten Person und der Darstellungsfähigkeit der Ratsuchenden beruht, wird ein »Vorschuß«, etwa von 400 DM angenommen – unberücksichtigt eines späteren finanzielllen oder sozialen Erfolgs der Schuldnerbetreuung– und/oder ein in der erbrachten Beratungsleistung enthaltener Honorarvertrag abgeschlossen, welcher bei wirtschaftlicher Sanierung der Ratsuchenden aus den wiederverfügbaren freien Finanzmitteln erfüllt wird.

Die vertragliche Zahlungsvereinbarung der Schuldnerhilfen kann dabei Elemente eines Dienstvertrages, etwa die Bezahlung der Beratungsleistung überhaupt, wie eines Werkvertrages, so der in der Vorstellung geschilderte Maschinenverkauf, enthalten. Während im ersten Fall eine pauschale Bezahlung für eine Leistung erbracht wird, deren Nutzen für den Leistungsempfänger zunächst nur fiktiv ist und im Vertrauen auf das Können des Schuldnerberaters beruht, »lohnt« sich im zweiten Fall das erfolgreiche Bemühen des Schuldnerberaters, da sein Honorar, bzw. das der Einrichtung zufließende, an das erfolgreiche Ausführen des »Werks« gebunden ist.

Die maximale Honorarhöhe soll sich an der BRAGO entsprechend analoger Tätigkeit eines Rechtsanwalts, oder darunter mit unterem Stundensatz von 35 DM orientieren, wobei die unter der BRAGO liegenden Honorarsätze »von Einzelfall zu Einzelfall« festgelegt werden können.

Die enthaltenen Mittel sollen dann neben der Deckung des Unterhalts der Beratungsstelle zur Finanzierung des völlig leistungsunfähigen Schuldncrklientels dienen. Dieses beinhaltet. daß die Einrichtung keine Gewinne aus der Schuldnerberatung erzielen kann, welche nicht wieder unmittelbar sozialen Zwecken zufließen, d.h. die Einrichtung erzielt (wie viele soziale Verbände) auf einem Sektor Gewinne, die dann nicht gewinnträchtig eingesetzt werden.

Die Schuldnerberatung erfüllt also weiterhin die Kriterien des Idealvereins und arbeitet – im Gegensatz zum »Schuldenhelfer« aus dem Kleinanzeigenteil der Boulevardmedien – nicht gewinnorientiert.

Die folgende Kritik des vorgestellten Verfahrens stellt demnach nicht auf eine hei früheren Ausschlüssen von juristischen und natürlichen Personen aus der BAG-SB relevante, nachgewiesene und/oder intendierte Gewinnabsicht ab (welche vom Verfasser auch in Kenntis der Geschichte und der Mitarbeiter/innen von SOS Alltag e.V. in keiner Weise vermutet wird), sondern soll die methodische und wirtschaftliche Schlüssigkeit der dargestellten Konzeption, wie deren rechtlichen Rahmen und Konfliktpunkte bei Arbeitsansatz und Beratungsinhalten untersuchen.

Methodische und wirtschaftliche Schlüssigkeit

Das vorgestellte Konzept der wirtschaftlichen Abdeckung der Beratung von leistungsfähigen Schuldnern/innen durch Fallannahme von bedingt leistungsfähigem Klientel, wobei dessen Einteilung nach »Mittelstand« und/oder Schichtzugehörigkeit keine Relevanz hat, suggeriert eine offene Beratungsstelle, bei deren Tätigkeit in kommunizierenden Mengen die Beratungsleistung insolventer Ratsuchender durch eine entsprechende Anzahl zahlungsfähiger Kunden gesichert ist.

Tatsächlich beweist die dargelegte Situation von SOS-Alltag e.V., daß der Beratungszugang für insolventes Klientel begrenzt erscheint, so auf Teilnehmer/innen des vorhergegangenen Projekts und straffällige Frauen mit deren Familien, für ein ggf. leistungsfähiges Klientel jedoch offen ist. Da der Verein im Stadtgebiet der Mainmetropole Frankfurt keine allgemein zugängliche Schuldnerberatung anbietet und mit einem spezifischen Klientel arbeitet, kann er Schuldnerbetreuung auf der »Ausgabenseite« begrenzen, auf der »Einnahmeseite« jedoch aus dem »pool« Ratsuchender in der Bankenstadt schöpfen.

Bei einer Öffnung der Zugangskriterien für jedwede Ratsuchende muß das praktizierte Verfahren mittelfristig zum Schneeballsystem entarten, da – setzen wir den Idealfall voraus, daß Problemstellungen und notwendiger Arbeitsaufwand bei zahlungsunfähigem, wie zahlungsfähigem Klientel gleich wären -, die »Bezahlung«, für eine Arbeitstunde Schuldnerberatung nicht nur für den jeweiligen Betroffenen erfolgen müsste, sondern auch die Beratungsstunde eines zahlungsfähigen Schuldners abdecken.

Das bedeutet, daß zum Leistungsausgleich für einen »wirklich armen« Schuldner, bestens zwei »hoffnungsvollere« Fälle bezahlt und abgewickelt werden müßten. Die Schuldnerberatung gerät dadurch in eine nicht beabsichtigte, jedoch systembedingte unterschwellige Tendenz, Ratsuchende nach deren wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten auszusuchen, oder dem insolventen Klientel weniger Lei-

stung an Beratungszeit, Vertretungskapazität etc. als der »bezahlenden« Kundschaft zu erübrigen. Überspitzt ausgedrückt entsteht hier die mögliche Neigung zu einer »Standard-« wie einer »de luxe-« Beratung.
Aber auch unter den Voraussetzungen, daß die jeweiligen Berater/innen der vorgeschriebenen Tendenz widerstehen, könnte das beschriebene Modell allenfalls der Zusatzfinanzierung einer Stelle mit integrativer Schuldnerberatung dienen und ist für allgemein zugängliche spezielle Schuldnerberatungsstellen untauglich.
Bei einer aktuellen Auswertung eigener Beratungsfälle in der städtischen Schuldnerberatung, d.h. dem gleichen Einzugsgebiet von SOS-Alltag e.V., ergibt sich das Bild von 47% Ratsuchender, welche über die Sozialstation an die Schuldnerberatung verwiesen wurden, also primär für eine Bezahlung der Beratungsleistung nicht in Frage kommen. Von den 53% sonstiger Hilfesuchender wurde 12% Hilfestellung bezüglich des Einkommenserhalts im Rahmen der § 850 ZPO gegeben. d.h. es handelt sich ebenfalls um ein am Existenzminimum lebendes Klientel ohne weitere Leistungsfähigkeit für Beratungskosten.
Es stellt sich die Frage, ob bei den 41% der sonstigen Ratsuchenden ein Rechtsrahmen zur Erhebung von Beratungsgebühren besteht.

Rechtsrahmen von Schuldnerberatung mit Gebührenerhebung

Älteren Semestern von Schuldnerberaterinnen und -beratern ist geläufig, daß die Akzeptanz von Rechtshilfen durch Schuldnerberatungsstellen in Öffentlichkeit und Jurisprudenz zunächst keineswegs gesichert war. Gerade in Kreisen der Anwaltschaft wurde z.T. heftig um die Auslegung des § 3 RBerG gefochten.
Die auch heute noch zum Standard des Nachweises der Berechtigung zu rechtsberatender Tätigkeit von Schuldnerberatungsstellen gehörenden Vorschriften der § 8 II BSHG (Persönliche Hilfe) oder § 6, 51 JWG (Familienhilfe) wurden im Jahre 1987 noch vor Einführung des § 17 BSHG mit dessen ausdrücklicher Nennung von Schuldnerberatung zur Grundlage der ersten Abgrenzungsvereinbarung zwischen dem Dtsch. Anwaltsverein und den kommunalen Spitzenverbänden, wie 1989 der Empfehlung des BMJ über die Rechtsberatung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
Dabei wurden folgende Kriterien des beratungsbedürftigen Klientels und suhsidiärer Rechtsberatung festgelegt (Auszug):
»Die Hilfsbedürftigkeit wird in erster Linie auf dem Fehlen finanzieller Mittel beruhen...
... Die geschäftsmäßige Rechtsberatung und – Besorgung ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsanwälte... Deshalb ist insbesondere die Betreuung von Personen, die nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Mittel für die Inanspruchnahme eines Rechtsamvalt.s aufbringen können, den genannten Berufen zu überlassen...«

Auch der neugeschaffene § 17 BSHG stellt auf eine wirtschaftliche Notlage ab, »... *in der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich ist, oder erwartet werden kann...«* [2]
Grundsätzlich sind die vorgenannten Leistungen gem. § 4 BSHG höchstpersönlicher Natur, können also nicht abgetreten oder übertragen werden.
Es ist daher zweifelhaft, ob eine bezahlte Dienstleistung für Schuldnerhilfen – welche ohne eine includente Rechtsberatung nicht leisthar sind – noch subsidiäre Rechtsberatung entsp. § 8 II und § 17 BSHG darstellt, vor allem wenn das ratsuchende Klientel zur Vorleistung oder Bezahlung erbrachter Schuldnerhilfen (und zum Verständnis des zugehörigen Werkvertrags) in der Lage ist. Im übrigen verlangen auch Rechtsanwälte in der Regel nicht die Gesamtkosten ihrer Tätigkeit a priori vom Mandanten verauslagt zu bekommen.
Zumindest die Beauftragung einer Schuldnerberatungsstelle durch Familienmitglieder eines Schuldners, eine bestimmte Leistung für das notleidende Familienmitglied gegen Entgeld zu erbringen, erfordert die Beteiligung eines am Bezirksgericht zugelassenen Rechtsanwalts, zumal hier eine Leistung erbracht wird, welche originär durch die zahlende Familienmitglieder bestimmt wird, und nicht höchstpersönlich durch den betroffenen Schuldner (selbst wenn sie diesem dann Ergebnis zugute kommt).
Will sich der jeweilige Träger auf der Basis des besprochenen Verfahrerens noch ohne Tangierung des RBerG auf subsidiäre Tätigkeit im Rahmen sozialer Aufgaben berufen können, so muß er den nicht auf wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit beruhenden Beratungsbedarf von Schuldnern auf die in der Person liegenden Umstände »... *körperliche oder psychische* AIIS11(111171e — *und Krisensituation, ...Sprachschwierigkeiten, Alter, ... Krankheit oder Unedahrenheit...«* [3] definieren, und die vorgenannten Begriffe extensivst auslegen.
Hier sind wiederum logische Schietlagen vorprogrammiert, wenn Betroffene zwar als leistungsfähig definiert werden, jedoch wegen »Unerfahrenheit und Sprachschwierigkeiten« nicht zu einem Anwalt verwiesen werden. Dieselben Personen sollen dann gleichzeitig wieder in der Lage sein, die Honorarabsprache im Beratungsvertrag (d.h. Werkvertrag) einzuschätzen.
Der letztgenante Punkt wird dadurch nicht einfacher, daß Ratsuchende nach Betreten der Beratungsstelle völlige Rechtsunklarheit und fehlende Transparenz darüber haben, welche Kosten die Schuldnerberatung für sie zeitigen wird. Eine Honararvermittlung »von Einzelfall zu Einzelfall« ist die treudeutsche Bezeichnung für den rechtsdeutschen Begriff »willkürlich«.

Inhaltliche Problemfelder

Das Transparenzgebot erfordert, daß -auch bei einem sozialen Träger- der Ratsuchende erwarten kann, daß ihm eine bestimmte Leistung zweifelsfrei als eiltgeldich, z.B. durch

1 In: Nachrichten des Dtsch. Vereins für Öffentliche und private Fürsorge, Nr. 12/68

2 Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramins (FKPG) v. 27.06.1993

3 In: Nachrichten des Dtsxch. Vereins a.a.O.

Kostenaushang, BRAGO – Gebührentabelle etc., oder unentgeltlich kenntlich gemacht wird.
Es scheint problematisch, wenn in der gleichen Einrichtung, z.T. vom gleichen Schuldnerberater, Ratsuchende zu Kosten veranlagt werden, weil deren subjektive Notlage, oder im Hintergrund stehende Familienmitglieder eine Honorarleistung ermöglichen andere Schuldner – welche ersteren vielleicht sogar noch persönlich bekannt sind – jedoch zahlungsfrei ausgehen. Schwer abzugrenzen ist die getroffene Unterscheidung in »caritative Hilfe« für Überschuldete und »Finanzberatung«.
So lange hei geringen Fallzahlen Beratene und Ratgeber mit der jeweiligen Leistung zufrieden sind, mag das noch angehen, jedoch bringt die (Rechts-)Natur der Sache mit sich, daß früher oder später einmal Klienten mit der Schuldnerberatung nicht zufrieden sind, oder – noch pikannter – die Honorarzahlung unter Benutzung der erworbenen Kenntnisse des Schuldncrschutzes verweigern.
Es wird den Zahlungspflichtigen – und im Streitfall über die Honorarhöhe dem erkennenden Gericht – mangels objektiver Kriterien der Kostenerhebung sehr schwer erklärt werden können, daß der besser verdienende Nachbar des Zahlungspflichtigen mit 20 Gläubigern seine Vergleichsverhandlungen durch die Schuldnerberatung (z.B. wegen ungünstiger Vergleichsergebnisse) unentgeltlich erhalten hat, der zur Zahlung herangezogene Schuldner jedoch seine einzige (günstig verhandelte) Vergleichsvereinbarung bezahlen soll.
Es wurde schon angesprochen, daß daher zur Vermeidung von Mißhelligkeiten eine Tendenz in der Beratung entstehen kann, sich in bezahlten Angelegenheiten »mehr ins Zeug zu legen«, d.h. eine Beratung erster und zweiter Klasse zu tolerieren.
Aber auch die »Finanzberatung« für Bessergestellte erscheint für sich allein gesehen problematisch. Wenn für letztere das Beispiel des in gesicherten Verhältnissen lebenden Kaufmanns angeführt wird, welcher sich nur bezüglich seiner anstehenden Kreditaufnahmen beraten lassen will, so sei deutlich gesagt, daß dieser Kunde bei einem vernünftigen Anlage- und Finanzierungsberater. oder einem Wirtschaftsanwalt besser beraten sein wird, als bei einer unter chronischer Geldnot leidenden Schuldnerberatungsstelle, welche in der Regel schon von der personellen und technischen Ausstattung her keinen Zugang zu den für eine optimale Finanzierungsberatung notwendigen EDV-Internet-Zugängen, Wirtschaftsauskunfteien und Kapitalanbietern hat.

Fazit und Anregungen

Das beschriebene Modell bietet keine Lösung für Finanzierungsprobleme von Schuldnerberatungsstellen. Der wirtschaftliche Ansatz erscheint nicht schlüssig, kann unberücksichtigt der rechtlichen Vorbehalte allenfalls als zusätzliche Einnahmequelle für nicht allgemein öffentliche Beratungsstellen dienen.
Die geschäftsmäßige Besorgung von Schuldangelegenheiten intendiert Konflikte mit dem Rechtsberatungsgesetz und schafft Berührungspunkte mit kommerziellen Anbietern von Sanierungshilfen. insbesondere bei der Finanzierungsheratung. Problemfelder aus den Anfängen der Schuldnerberatung. insbesondere mit Kreisen aus der Anwaltschaft könnten bei einer weiten Verbreitung des beschriebenen Verfahrens reaktiviert werden.
Die fehlende Transparenz entstehender Kosten belasten das Berater-Klientelverhältnis und können im Streitfall die Schuldnerberatung in eine unerwartete Gläubigerposition bringen. Die Möglichkeit, solchen Entwicklungen durch geschickte Vertragsgestaltung (Abtretung etc.) vorzubeugen, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Der Berater verläßt seine finanziell neutrale Position zum Klientel und wird zumindest auf wirtschaftlicher Ebene »Streitgenosse«.
Es erscheint vom Prinzip nicht unzulässig, daß auch caritative Einrichtungen finanzielle Dienstleistungen anbieten, welche an anderer Seite uneigennützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist es jedoch aus den beschriebenen Gründen erforderlich, entgeltliches Leistungsangebot und unentgeltliche Sozialarbeiter organisatorisch, räumlich und ggf. auch personell voneinander zu trennen.
Der Verfasser hat sich in Kenntnis des Beratungsbedarfs in der Bevölkerung schon lange gefragt, warum auf dem Markt kommerzieller Schuldnerhilfe bislang lediglich einige sozial engagierte Anwälte oder nur fragwürdige Firmen vom Zuschnitt einer VV() operieren. Gerade die kommende Insolvenzordnung könnte einem rein wirtschaftlich orientierten Unternehmen in Kooperation mit einem niedergelassenen Wirtschaftsanwalt das Marktfeld weiter erschließen, welches von Schuldnerberatungsstellen aus den geschilderten Gründen nur schwierig genutzt werden kann.
Unter Voraussetzung effektiver und transparenter Arbeit und entsprechender Ausstattung, z.B. für die Beratung von Selbständigen und Bauherren, ist dabei nichts dagegen einzuwenden, wenn eine »lnsolvenzsanierungs- und Treuhandgesellschaft mbH« mit festgelegten Gebührensätzen auch wirtschaftlichen Profit erzielt.4
Wenn dann erzielte Gewinnanteile unter Berücksichtigung möglicher Steuervorteile über Stiftung, Fördervertrag o.ä. einer nicht kommerziellen Schuldnerhilfe zur Verfügung gestellt werden, so ist eine für die jeweiligen »Kunden« von »Sozialdienst« und »Unternehmen« transparente Arbeitsteilung gefunden. Daß kommerzielle und caritative Unternehmen im Überbau Berührungspunkte, auch wirtschaftlicher Art, entwickeln können liegt nahe.
Es muß für Hilfesuchende jeder Art jedoch am Türschild erkennbar sein, was sie erwartet.

4 Beteiligungsangebote an den Verf. erbeten

Beruhigungspillen zur Sozialhilfereform
»Placebos«, Marke Seehofer

von Pro" a.D. Friedrich Putz, Euhiobrück

Als »Placebo« bezeichnet man in der Medizin ein Scheinmedikament, eine unwirksame Substanz, die aber dadurch wirken kann, daß sie der Patient für ein wirkliches Medikament hält. Beruhigungspillen dieser Art int übertragenen Sinne verteilte Bundesgesundheitsminister Seehofer aus Anlaß der ersten Lesung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts in der Bundestagssitzung am 28. September 1995 (BT-Drucksache 13/2440 S. 4820 ff.). Sehen wir uns einige dieser zur Beruhigung des Parlaments und der Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen näher an und prüfen wir, ob sie eine wirklich beruhigende Substanz enthalten.

Keine »linearen Kürzungen«?

»Es wird, was auch immer in der Öffentlichkeit behauptet wird, keine linearen Kürzungen geben«, lautet einer von Seehofers Kernsätzen.
Diese Aussage ist zwar lobenswert, aber nicht beruhigend. Lobenswert ist sie, weil sie das Eingeständnis enthält, daß die Sozialhilfe gekürzt wird, denn anderenfalls hätte Herr Seehofer schlicht sagen können, daß es »keine Kürzungen« gehen wird. Nicht beruhigend ist sie aus folgenden Gründen: »Linear« bedeutet nach Wahrigs Deutschem Wörterbuch »geradlinig, linienförmig«. Auf eine einzelne Kürzung bezogen, gibt das so wenig Sinn wie etwa die Feststellung, es werde nicht kreisrund oder viereckig gekürzt.
Für eine Reihe von Kürzungen – etwa solche in jährlichen Abständen – gibt die Versicherung zwar Sinn, aber keinen objektiv beruhigenden, denn sie besagt nur, daß man das Sinken des Sozialhilfcnivcaus nicht als gerade Linie darstellen kann. Über das Ausmaß der Senkungen läßt sich daraus Tröstliches aber nicht entnehmen, denn auch was nicht geradlinig sinkt, kann sehr schnell und tief fallen.

Keine Nachteile für Mütter, Kinder und Familien?

Da es sich keine politische Partei – erst recht keine, die sich »christlich« nennt – leisten kann, in den Ruf der Kinder- und Familienfeindlichkeit zu kommen, hat Seehofer auf entsprechende Vorwürfe zahlreicher Wohlfahrtsorganisationen, darunter auch kirchlicher, besonders allergisch reagiert und laut Bundestagsprotokoll u. a. erklärt:
»Nie und nimmer hatten wir jemals die Absicht, einer alleinerziehenden Mutter zuzumuten, über das Sozialamt zur Arbeit gezwungen zu werden ...«
»... An die 80 Wohlfahrtsorganisationen haben in der letzten Woche wieder bewußt die Unwahrheit verbreitet, indem sie gesagt haben: Der Seehofer hat vor, daß alleinerziehende Frauen vermittelt werden, daß hei Hilfen für die Kinder gekürzt wird, daß Familien bestraft werden. Meine Damen und Herren, ich versichere hier noch einmal vor der Öffentlichkeit: Kein Mensch hat vor, die Sozialhilfesätze für Kinder zu kürzen, kein Mensch hat vor, den Familien bei der Sozialhilfe etwas wegzunehmen, und kein Mensch hat vor, alleinerziehenden Müttern die Sozialhilfe zu versagen. Das ist die Realität.«
Stimmt diese »Realität« wirklich mit der Realität des Gesetzentwurfs überein? Sehen wir uns zunächst die Auswirkungen der Reform auf die höhe der Sozialhilfe an! Wird die Hilfe für Mütter, Kinder und Familien wirklich nicht gekürzt? Nach der vorgesehenen Neufassung des 22 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhöhen sich die Regelsätze in den Jahren 1996 bis 1998 »jeweils zum 1. Juli für ein Jahr um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer und ohne Berücksichtigung der Belastung bei Renten verändern«. Mit dieser erneuten »Deckelung« der Regelsätze soll verhindert werden, daß das ab 1990 im Einvernehmen aller Bundesländer eingeführte und als gerechtestes und in der Bevölkerung akzeptabelstes »Bedarfsbemessungssystem« angepriesene »Statistik-Modell« wieder Anwendung findet. Nach dem Statistik-Modell wären die Regelsätze auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1988 zum 1. Juli 1996 neu festzusetzen. Dies würde zu einer Erhöhung des Eckregelsatzes (Regelsatz eines Haushaltsvorstands oder Alleinstehenden) um ca. 40 DM führen. Dieser Regelsatz müßte dann – auch insoweit bestand bei Einführung des Statistik-Modells unter den Bundesländern Konsens – entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (also voraussichtlich des Preisanstiegs) fortgeschrieben werden. Die Verhinderung einer solchen Neufestsetzung und Anpassung der Regelsätze und damit die Absenkung des Lebensstandards der Sozialhilfeempfänger ist, wie sich aus der amtlichen Begründung ergibt, erklärte Absicht der Reformer:
»Die für die Zeit von 1996 bis 1998 geregelte Anbindung der Regelsätze an den aktuellen Rentenwert führt zu Einsparungen, weil nach geltendem Recht die Regelsätze ab 1. Juli 1996 auf der Basis der EVS 1988 und in der Folge unter Berücksichtigung der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten fortzuschreiben wären, was voraussichtlich zu höheren Regelsatzsteigerungen als nach dem vorliegenden Entwurf führen würde«. (BR-Drucksache 452/95 S. 27)
In welchem Umfang die Kaufkraft der nicht mehr dem Preisanstieg angepaßten Regelsätze und der nach den Regelsätzen bemessenen Mehrbedarfszuschläge insgesamt vermindert werden soll, beziffert Seehofer in der oben erwähnten Bundestagsdebatte wie folgt: »Eine Verhinderung dieser Reform

würde bedeuten, daß die Kommunen in den nächsten fünf Jahren bis zum Ende dieses Jahrhunderts in einer Größenordnung von 15 Milliarden DM mehr belastet werden.«
Da durch die Reform somit die Kaufkraft der Regelsätze in Höhe der beabsichtigten Einsparungen herabgesetzt und der Lebensstandard der Hilfeempfänger entsprechend abgesenkt werden soll, wäre Seehol[1]ers oben zitierte Behauptung, kein Mensch habe vor, die Sozialhilfe für Kinder zu kürzen und den Familien bei der Sozialhilfe etwas wegzunehmen. nur dann richtig, wenn sich die unstreitig angestrebten realen Kürzungen der Sozialhilfe nur auf den Regelsatz eines Alleinstehenden auswirken würden. Gerade das ist aber, wie auch ein Laie durch Lesen des Gesetzentwurfs samt Begründung eindeutig und zweifelsfrei feststellen kann, nicht der Fall. Die Kaufkraft des Regelsatzes eines in einer Familie lebenden Haushaltsvorstands wird in demselben Umfang vermindert wie die Kaufkraft des in gleicher Höhe gezahlten Regelsatzes eines Alleinstehenden. Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, also z. B. die Ehefrau und die Kinder, werden wie bisher in Höhe eines nach Altersgruppen gestaffelten Prozentsatzes zwischen 50 % und 90 % (Volljährige 80 %) des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes gezahlt und ihrer Kaufkraft nach somit ebenfalls abgesenkt. Der Leser mag selbst beurteilen, wer hier »die Unwahrheit verbreitet« hat: die »an die 80 Wohlfahrtsorganisationen« oder Herr Seehofer.

Für die Zeit ab 0 [1]. 07.1999 sieht der Gesetzentwurf eine Regelsatzbemessung vor, die »Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen. Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen« hat. Die genaue Regelsatzformel und damit das Verhältnis dieser drei Faktoren zueinander wird zwar in dem Gesetzestext noch nicht näher festgelegt, sondern einer späteren Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen: aus der amtlichen Begründung, insbesondere aus der Formulierung *»eine* Fortschreibung nach der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten, wie sie im bisherigen Recht festgelegt ist«, habe sich »als unzweckmäßig erwiesen« (BR-Drucksache 452/95 S. 25) ist zu entnehmen. daß auch dieser Teil der Reform auf eine Absenkung der Kaufkraft der Regelsätze und damit des den Hilfeempliingern zugestandenen Existenzminimums abzielt. Darüber hinaus soll diese Neuregelung in Verbindung mit dem neugefaßten und verschärften Lohnabstandsgebot offenbar sogar eine Absenkung der Regelsatzbeträge ermöglichen.

Zum Schluß die Frage: Stimmt es denn wenigstens, daß Herr Seehofer und seine politischen Freunde »nie und nimmer« die Absicht gehabt haben, alleinerziehende Mütter über das Sozialamt zur Arbeit zu zwingen?
Nach dem schon jetzt geltenden 18 Abs. 3 BSHG darf einem/einer Hilfesuchenden »eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch

anzeige

HILFE PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.
Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder– sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.
Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde.« Der bereits durch das im Juni 1993 in Kraft getretene FKPG (»Solidarpaktsgesetz«) eingefügte Satz 3 dieser Vorschrift lautet: »Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege ... sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.« Eine alleinerziehende Mutter, die sich trotz Sicherstellung der Tagesbetreuung ihres mindestens drei Jahre alten Kindes weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit (evtl. auch »gemeinnützige« Arbeit ohne Arbeitslohn und Sozialversicherung) anzunehmen, weil sie sich ganz der Erziehung des Kindes widmen möchte, hat bereits nach der geltenden Fassung des 25 Abs. 1 BSHG keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet das, daß das Sozialamt die Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen kann, aber nicht kürzen muß. Seehofers Gesetzentwurf sieht eine auch für alleinerziehende Mütter geltende Verschärfung dieser Sanktion vor, indem er vorschreibt, daß die Hilfe zwingend »in einer ersten Stufe um 25 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes zu kürzen« ist. Wer Seehofers oben zitierte Erklärungen liest, muß sich wirklich fragen, ob der für die Sozialhilfe zuständige Minister die einschlägigen Vorschriften des geltenden Rechts und des Reformentwurfs nicht kennt oder nur darauf vertraut, daß andere sie nicht kennen und seine »Placebos« für echte Beruhigungsmittel halten.

A la carte
Auf in die bargeldlose Zukunft?

von Bernadette Köper, Kassel

Bahn und Telekom weisen die Richtung: Zusammen mit dein Verband Deutscher Verkehrsunternehmen haben sie Ende März – zunächst testweise in fünf Regionen – die sogenannte Paycard eingeführt. Was die Verbraucher mit der Telephonkarte schon erfolgreich gelernt haben, sollen sie jetzt auch in anderen Bereichen umsetzen: das Bezahlen mit der Plastikkarte. Mit der neuen Paycard kann man sowohl bargeldlos telephonieren als auch mit Bus und Bahn fahren. Im Gegensatz zur herkömmlichen Telephonkarte ist die Paycard wieder aufladbar und in zwei Varianten zu bekommen: eine persönliche Karte, die bei allen Kartentelephonen wieder aufgeladen werden kann und bei der der Betrag über das Bankkonto verrechnet wird sowie eine unpersönliche Version, die gegen Bargeld (im Testgebiet zwischen 20 und 200 Mark) wieder aufgeladen werden kann. Die Fahrkartenautomaten wurden entsprechend umgerüstet. Im Herbst ist dann eine flächendeckende Einführung in ganz Deutschland vorgesehen.
Die Paycard als Zahlungsmittel soll aber nur der Anfang sein. Eine Ausweitung auf weitere Dienstleistungen und Funktionen ist schon geplant. Im Rhein-Main-Gebiet beispielsweise schwebt den Anbietern bereits eine »Multicard« vor, mit der der Kunde auch einkaufen kann.

Wenn es nach dem Willen von Banken und Kreditkartenfirmen geht, wird es in nicht allzu *ferner* Zukunft in allen Bereichen des Alltags bargeldlos zugehen. Münzen und Scheine sollen dann durch eine Plastikkarte mit einem kleinen Mikrochip ersetzt werden, der elektronische Werteinheiten speichert, die praktisch das Bargeld ersetzen.

Weltweit wird diese »elektronische Geldbörse« gegenwärtig in zahlreichen Pilotprojekten getestet. Vorreiter ist die englische Kleinstadt Swindon, in der die bargeldlose Zukunft schon begonnen hat. Mondex heißt das neue Geld, das seit Mitte vergangenen .lahres rund 10.000 Einwohner dort zur Zahlung verwenden – eine kleine Chipkarte, die in ein Lesegerät eingeschoben wird und von der dann die gespeicherten Werteinheiten abfließen. Das Geld kann nicht nur am Geldautomaten und öffentlichen Telephonzellen, sondern auch am heimischen Telephon wieder aufgeladen werden. Darüber hinaus ist eine Übertragung des digitalen Geldes von Karte zu Karte möglich.

Mittlerweile hat nun auch in Deutschland der erste Großversuch mit der »elektronischen Geldbörse« begonnen. In der Teststadt Ravensburg sind vom Bäcker bis zum Nahverkehr alle Bereiche miteinbezogen und auf das Pilotprojekt hin umgerüstet. Die Kunden von Banken und Sparkassen erhalten anstelle der EC-Karte eine Chipkarte, mit der sie in ca. 700 Geschäften in Ravensburg und Umgebung bargeldlos zahlen können. Anders als in Swindon sind Transaktionen auf andere Konten oder Geldübergaben an Privatpersonen jedoch nicht möglich. Ist die Karte leer, kann sie nur am Geldautomaten der Bank bis zu einem Höchstbetrag von 400 Mark wieder aufgeladen und dann allmählich wieder ausgegeben werden. Einer Geheimzahl oder einer Unterschrift bedarf es dazu nicht. Denn die »elektronische Geldbörse« speichert anders als die Kreditkarte nicht die Bonität des Kunden, sondern eben digitale Werteinheiten. Schon vor Ausgang dieses Pilotprojekts steht fest, daß die neue Geld-

karte Ende des Jahres bundesweit Einzug halten wird. Die Besitzer von EC-Karten werden mit der Ausgabe ihrer neuen Karte für '97 eine solche elektronische Geldbörse erhalten, die drei Jahre lang gültig sein soll.
Dabei wird es nicht bleiben. Die Geldmanager träumen längst von multifunktionalem Plastikgeld, von Karten. die Zahlungsfunktionen mit Service- und Dienstleistungen bis hin zum Flugticket vielfältig kombinieren und so neue Wege der Kundengewinnung eröffnen sollen.

Die Euphorie angesichts des neuen Zahlungsmittels ist in Finanzkreisen groß. »Elektronisches Bargeld ist *die* größte Revolution, seit das Gold die Muscheln als Zahlungsmittel abgelöst hat« so ein US-Wirtschaftsmagazin euphorisch.
Die Vorteile für die Banken liegen auf der Hand. Bargeld ist teuer, denn es muß gedruckt, gezählt und transportiert werden. Mit der Chipkarte dagegen lassen sich Zahlungen automatisch nahezu ohne Personaleinsatz abwickeln. Die Aussichten auf eine beträchtliche Kostenersparnis locken – und dürften dann wohl eine weitere Welle des Personalabbaus im Finanzbereich zur Folge haben. Auch der Handel ist der Einführung grundsätzlich nicht abgeneigt. Einwände werden vor allem gegen etwaige Eichtihrenforderungen erhoben. Im Ravensburger Pilotprojekt beanspruchen die Banken 0,3 Prozent, mindestens aber 5 Pfennig für jeden Buchungsvorgang. In welcher Höhe letztendlich Gebühren erhoben werden, steht noch nicht fest. Sicher dürfte sein, daß das neue Geld nicht kostenlos sein wird. Sicher dürfte aber wohl auch sein, daß der Handel etwaige ihn belastende Zusatzgebühren dann auf den Verbraucher abwälzen wird.

Ob dieser dafür durch die neue Zahlungsform aber auch echte Vorteile erhält, die die Kosten rechtfertigen, das ist doch sehr fraglich. Es mag durchaus der Bequemlichkeit dienen, in Bahn und Bus nicht mehr passendes Kleingeld hervorkramen zu müssen. In solchen Dienstleistungsbereichen wird eine Geldkarte – wie schon hei den Telephonkarten – eine ganz sinnvolle Funktion erfüllen. Doch es ist ein viel größerer und mit ganz anderen Auswirkungen verbundener Schritt hin zu einer »Allfunktionskarte«, einer bargeldlosen Zahlung in allen Lebensbereichen.
Denn nicht nur, ob der Verbraucher das neue Geld überhaupt will und braucht, ist sehr fraglich. Darüber hinaus drohen viele negative Folgen, die in ihrer Gänze nicht einmal in Ansätzen absehbar sind.

Ein ganz gravierendes Problem wird der Datenschutz sein. Bargeld ist ein anonymes Zahlungsmittel. denn Scheinen und Münzen sieht man nicht an, wer es wann und zu welchem Zweck genutzt hat. Rückschlüsse auf das Konsum- und Kaufverhalten sind im nachhinein nicht möglich.
Ganz anders bei der elektronischen Geldbörse. Jede Geldausgabe hinterläßt ihre Datenspuren in den Bankrechnern. Im Pilotprojekt Ravensburg wird für jede Datei eine Karte geführt, die aus den von den Händlern bei den Banken eingereichten Umsätzen nicht nur den kleinsten Kaufbetrag, sondern auch das Kaufdatum, die genaue Uhrzeit und das jeweilige Geschäft enthalten. Die Banken können durch diese »Schattenkonten« den Geldfluß zurückverfolgen und dadurch überwachen. Durch solches Datenmaterial ließen sich regelrechte Bewegungsprofile darüber erstellen, wer sich zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort aufgehalten hat. Kritische Stimmen warnen bereits vor einer Auswertung durch die Werbeindustrie oder andere Interessierte.
Auch Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit dem neuen Zahlungssystem sind entgegen vieler Beteuerungen noch keineswegs gelöst. Während gefälschte Geldscheine mehr oder weniger offensichtlich als solche zu erkennen sind, unterscheidet sich digitales Falschgeld nicht von echtem. Es besteht schlicht aus einer Nummernkombination. doch welche bei zwei verschiedenen Kombinationen ist dann die echte? Vehement beteuert wird zwar von den Herstellern der hohe Sicherheitsstandard hei den Chipkarten, doch ähnliche Beteuerungen gab es auch schon bei den Telephon- und Krankenversicherungskarten. Auch diese galten als unbedingt fälschungssicher, bis das Gegenteil bewiesen wurde.

Schon die Erfahrungen mit der Kreditkarte haben gezeigt, daß die Verwendung von Karten als Zahlungsmittel bei sehr vielen Benutzern zu einem veränderten Ausgabeverhalten führt. Die fehlende Möglichkeit, das Geld und die damit verbundenen Leistungen sinnlich wahrzunehmen, hat nicht selten einen Kontollverlust des eigenen Ausgabeverhaltens zur Folge. Anders als Bargeld gibt der Kunde die Karte nicht weg, wenn er damit bezahlt. Für ihn bleibt sie immer gleich. Auch kann er ohne Hilfsmittel nicht feststellen, wieviel Geld sich noch auf der Karte befindet.
Genausowenig können etwa beim Gang zum Bäcker maßgeschneiderte Beträge mitgeführt werden: ein Herunterladen von Beträgen ist nicht möglich. Bei Verlust aber ist die Karte unwiederbringlich weg.
So wirbt VISA – durchaus nachvollziehbar – hei Händlern für die neue Geldbörse auch schon mit dem Argument, Kunden seien mit dem Plastikgeld nachweisbar spendabler als mit Münzen und Scheinen. In bestimmten Geschäftsbereichen würden zwischen 5 und 40% mehr ausgegeben. Das wird wohl vor allem die betreffen, die es bereits heute nicht schaffen. über das eigene Ausgabeverhalten den erforderlichen Überblick zu behalten.
Zwar muß die Geldkarte an sich – anders als die Kreditkarte – nach »Leerkauf« des gespeicherten Betrages wieder nachgeladen werden, insoweit würde also eine gewisse Ausgabenkontrolle stattfinden. Bei der vorgesehenen Kombination mit der ec-Karte wird aber auch dies nicht mehr zwingend erforderlich sein.

Die neue Geldkarte setzt wie selbstverständlich die Anbindung an ein Girokonto voraus. Damit soll ein Zahlungsmittel eingeführt werden, zu dem viele heute noch keinen Zugang haben. Das heißt aber, ein solcher Zugang müßte obligatorisch geschaffen werden – oder aber die Einführung der Geldkarte hätte die weitere Ausgrenzung derjenigen, denen ein Konto verwehrt wird, zur Folge. Selbstverständlich sollte eigentlich sein, daß sich nur ein Zahlungssystem im Alltag etablieren kann. zu dem jedermann gleichermaßen einen Zugang hat. Das bedeutet auch, auf die Benutzer dürf-

ten nicht zusätzliche Kosten zukommen. Schon jetzt aber scheint klar zu sein, daß die »elektronische Geldbörse« nicht kostenlos sein wird. Was aber ist mit denen, die sich die Gebühren nicht leisten können?
Es ist wohl nicht damit zu rechnen, daß die neuen Geldsysteme das Bargeld in absehbarer Zeit völlig verdrängen können (ganz Fortschrittliche sind allerdings der Auffassung, der EURO müsse gar nicht mehr gedruckt werden). Aber sie werden sich etablieren und zum Standardzahlungsmittel werden, wenn es für die Anbieter günstiger ist.

Das bedeutet, Kunden, die nicht im Besitz einer solchen Karte sind, würden in allen Alltagsbereichen sofort als nicht solvent ausgemacht. Und was sich bis dato noch auf den Überweisungsverkehr beschränkt, könnte dann in allen Bereichen des Alltags Fakt werden: Auch Bargeldzahlungen werden nicht mehr kostenlos sein und das wird die treffen, die sich diese Kosten am wenigsten leisten können.
Und für die Bettler würden noch härtere Zeiten anbrechen.

Die beiden nachfolgenden Themenbeiträge befassen sich mit den Aufgaben und Zielen, die an eine professionelle Schuldnerberatung gerichtet sind. Die Beiträge sollen eine Diskussion anregen. in deren Mittelpunkt sowohl mögliche, veränderte Anforderungsprofile als auch die generellen Perspektiven von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit thematisiert werden.

Schuldnerberatung - Eine moderne Dienstleistung

von Ohmar Bergmann und Christian Wieczorek, Julateg e.V., Berlin

Überschuldung ist kein ausschließlich individuelles Problem, sondern stellt durch die Vielschichtigkeit der Problematik generell ein gesellschaftliches Problem erster Ordnung dar. Die durch eine Überschuldung entstehende Krisensituation greift nicht nur dramatisch in die persönliche Existenz des Schuldners ein, sondern weitet sich zwangsläufig auf das gesamte soziale Umfeld des Betroffenen wie Familie, Ehe- und Lebenspartner, Kinder, Verwandte und Freunde des Betroffenen aus. Persönliche Bindungen, ganze Familien werden zerstört, der Schuldner wird ins soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Abseits gedrängt.
Die Auswirkungen für die unmittelbar Betroffenen sind weitreichend und können sich neben rein finanziellen oder wirtschaftlichen Einbußen insbesondere in psychischen und/oder körperlichen Schäden manifestieren. Insbesondere die seelische Ausnahmesituation, in der sich der Schuldner befindet, birgt die Gefahr, sich in strafrechtlich relevanten Handlungen verschiedener Art niederzuschlagen oder gar den Freitod zu wählen.
Die Gefahr des Abgleitens in die Asozialität, z.B. durch Obdachlosigkeit, oder die Flucht in die Suchtmittelabhängigkeit ist deutlich erhöht.
Sowohl der Ausstieg aus der Arbeitslosigkeit als auch die Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses werden mit der Dauer der Überschuldung zunehmend problematischer.
Die gesamten mittelbaren und unmittelbaren Folgen der Überschuldung bzw. deren Korrektur verursachen immense Kosten in den verschiedensten Bereichen; insbesondere durch Gesundheitsschäden, Heimunterbringung, Sozialhilfebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit, Straffälligkeit, fehlende Steuereinnahmen, Vernachlässigung von Unterhaltspflichten. Allein die hierfür vom Staat aufzuwendenden Kosten stehen in der Regel in keinem Verhältnis zu der bestehenden Verschuldungssumme. Denn kommt der überschuldete Unterhaltsschuldner seiner Verpflichtung nicht nach, müssen die entsprechenden Zahlungen vom Träger der Sozialhilfe oder der Unterhaltsvorschuf3kasse erbracht werden.

Ausgehend von dieser Problemlage ist es Aufgabe von Schuldnerberatung, zur Überwindung und Vermeidung von sozialen Krisensituation beizutragen. Die professionelle Schuldnerberatung ist in der Lage, durch kompetente Arbeit diese Problemfelder zu »entsorgen« und zur Vermeidung der Entstehung neuerlicher Krisensituation beizutragen.
Als Kooperationspartner ist Schuldnerberatung ein unverzichtbares Bindeglied zwischen den verschiedenen sozialen Einrichtungen privater und staatlicher Natur.
Eine so verstandene Schuldnerberatung hat sich anhand der folgenden Kriterien zu orientieren. die von Anbeginn Grundlage der Beratung sein sollten.

Standards/Professionalität und Effizienz

Professionelles Arbeiten setzt einen umfassenden Kenntnisstand in allen diese Problematik tangierenden Fachgebieten voraus. Dies wird gewährleistet durch eine

- fundierte Qualifikation der Mitarbeiter sowohl im Hinblick auf Vorbildung als auch auf Fachausbildung, ständige Fort- und Weiterbildung

anzeige

Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Einzelpreis 14,90 DM

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:
ab 5 Stück 11.90 DM
ab 10 Stück 10.40 DM

Bestellungen an:
BAG-SB. Motzstraße 1, 34117 Kassel
Fax 05 61 / 71 11 26

Entwicklung und Beachtung von anerkannten 13eratungsgrundstitzen
Kooperatives, vernetztes Arbeiten mit anderen Fachberufen und Institutionen
Persönliches Engagement
Festlegung und Beachtung von hohen Arbeitsstandards. die sich an den Erfordernissen und der Problematik orientieren (z.B. Aktenführung, Schriftverkehr, EDV-Einsatz usw.)
Kontrollierbare Arbeitsergebnisse
Sicherstellung einer umfassenden Beratung/Betreuung des Klientels
Kostenfreiheit der Beratung
Beachtung des Datenschutzes
Zielgerichtetes Arbeiten in Richtung größtmöglicher Effizienz im I hnblick auf
– Kostenersparnis
– Existenzsicherung
– individuelle Resozialisierung des Klienteis
– Vermeidung erneuter Verschuldung »Hilfe zur Selbsthilfe«
– größtmögliche Sanierung des Haushaltes
– Unterstützung hei Einleitung erforderlicher, begleitender Maßnahmen
)fi entlichkeits- und Pressearbeit
Statistikarbeit

Unter diesen Voraussetzungen ist die Institution Schuldnerberatung in der Lage, einen entscheidenden Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Stabilisierung der Bevölkerun g/cies Klientels einerseits und zur bestmöglichen Kostenersparnis und 1 :ntsorgung der den Staatshaushalt belastenden sozialen Problemfelder andererseits beizutragen.

Schuldnerberantng als moderne 1)ienstleistung

Professionelle Schuldnerberatung als moderne Dienstleistung ist ein integraler Bestandteil der Sozialarbeit. Der erste zentrale Arbeitsansatz ist die Überwindung der Überschuldungssituation. Voraussetzung ist zum einen die umfassende Anamnese bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Situation des Klienten. Dieser Prozeß geht einher mit der unbedingt erforderlichen Existenzsicherung. d.h. Sicherung von Wohnraum, Energiebezug. Girokonto und Nahrung. Als weitere Sofortmaßnahme hat die Sicherstellung des notwendigen Einkommens durch unifassende Haushaltsanalyse (Einkommens-Ausgabenanalyse). Prüfung der Berechtigung der Inanspruchnahnte staatlicher Leistungen zu erfolgen.
Soweit das Erfordernis der Einschaltung anderer Stellen besteht, sind entsprechende Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten und der entsprechende Kontakt vorzubereiten. Nach Abschluß der prinUiren Krisenintervention sind nach Erfassung der Gläubigerschaft, mit dieser erste Verhandlungskontakte herzustellen.
Durch die Einstellung aller obligatorischen Zahlungen, kombiniert mit einer umfassenden Haushalts- und Ausgabenbe-

ratung sowie Beschaffung von Drittmitteln wie z.B. Stiftungsgelder, werden zusätzliche finanzielle Ressourcen für den Klienten geschaffen.
In diesem Zusammenhang ist jedoch ausdrücklich dem Klienten gegenüber das Spektrum der »Scheinlösungen« warnend aufzuzeigen, wie z.B. Zusatzkredite, Inanspruchnahme von Kreditvermittlern u.ä.
Durch professionelle Verhandlungsführung ist die für den Klienten bestmögliche objektiv erreichbare, kostengünstige Lösung anzustreben.
Durch die von Anfang an vorzunehmende Einbeziehung des Klienten auch in diesen Verhandlungsprozel3 wird die Verantwortlichkeit des Klienten gefördert. Dieses ist nicht nur ein unabdingbares Erfordernis für den erfolgreichen Fortgang der Regulierung, auch im Hinblick auf die »postoperative« Phase wird es dem Klienten die Fähigkeit geben, später in ähnlichen Situationen rechtzeitig völlig selbständig zu handeln bzw. schon im Vorfeld rechtzeitig entsprechend zu reagieren, um so die in ihrer gesamten Breite drohenden Gefahren auf ein Minimum zu reduzieren. Durch die Unterstützung bei verschiedenen Antragstellungen wird der Schuldner in die Lage versetzt, seine Rechte effektiv und in Zukunft auch eigenständig durchzusetzen.
Der zweite. gleichwertige Ansatz ist die Vermeidung von Überschuldungssituatione.n. sowohl als gleichrangiger Teilbereich jeder Individualberatung als auch als eigenständiger Prozeß bzw. Beratungsbereich (generalpräventiv).

Qualitäts- und Erfolgskriterien

Die Zielsetzung, der »Erfolgsmaßstab«, ist abhängig von vielerlei Voraussetzungen.
Die objektive Zielsetzung erfolgt einmal unter Beachtung der oben dargestellten Problemfelder. Das bedeutet, daf3 neben der reinen finanziellen Entschuldung des Klienten die Beseitigung der auf der Überschuldungssituation basierenden Gefahren- und Krisensituationen in gleichem Maße zu betreiben ist. Unter Berücksichtigung subjektiver Kriterien wie Gläubiger- und 1(. nverhalten ist der Erfolgswert einer jeden Beratung u. iiedlich, wobei jeweils der finanzielle wie der personenbezogene Aspekt gleichermaßen zu berücksichtigen ist.
Erfolgsindikatoren sind demgemäß

- Existenzsicherung
- Völlige Entschuldung
- Teilweise Entschuldung
- Verhinderung weiterer Verschuldung
- Regulierung durch Abschluß langfristiger Zahlungsvereinbarungen
- Ermöglichen eines Lebens mit Schulden, d.h. ein Leben an der Pfändungsfreigrenze
- Befähigen des Klienten zu eigenständiger Problemlösung
- psychische und physische Stabilisierung
- Ermöglichen der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben/Aufhebung der Isolation
- Wiederherstellung des häuslichen Friedens
- Wiederherstellung des psychischen Gleichgewichts aller unmittelbar und mittelbar Betroffenen.

anzeige

Seminarmaterialien der BAG-SB

8 DM
[5 DM]

8 DM
[5 DM]

20 DM
[15 DM]

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Ziele in der Schuldnerberatung

von Roland Dingerkus, Brigitte Hornbach und Margit Seiwert, Erkrath

1. Vorüberlegungen

Grundlagen der nachfolgenden Überlegungen zum »Sinn oder Unsinn von Zielbestimmungen in der Beratung von Schuldnern ist ein ganzheitliches Problemverständnis. Für uns bedeutet dies insbesondere das Thema Schulden im Kontext zu sehen mit all seinen Ursachen, Auswirkungen und Begleiterscheinungen.
Geichzeitig ist es uns wichtig zu betonen, daß der unter 4. genante Zielkatalog weder eine abschließende Auflistung beinhaltet, noch erfolgreich Schuldnerberatung die Realisierung all dieser Ziele erfordert. So muß jeder Berater entscheiden, welche Ziele ihm besonders wichtig und welche Rangfolge er diesen gibt.

2. Zielbestinunung — wofür?

Die Benennung von Zielen vor und während des laufenden Beratungsprozesses eröffnet die Möglichkeit der Selbstkontrolle durch Vergleich von Planung und Realisierung.
Sie hilft bei der Entwicklung von auf den einzelnen Ratsuchenden bezogenen Beratungskonzepten und sorgt für Überschauharkeit der einzelnen Teilabschnitte der Beratung. (Ist insbesondere im Hinblick auf die Motivation der Ratsuchenden die oft »anstrengende« Veränderungsarbeit fortzusetzen wichtig!)
Gewinnt der Berater Klarheit über die von ihm im Beratungsprozeß verfolgten Ziele. kann er problemlos diese benennen und sie mit den Interessen, Wünschen und Vorstellungen des Klienten abgleichen.
Die anhaltende Standarddiskussion erfordert eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Zielen von Schuldnerberatung, insbesondere vor dem Hintergrund, einer Abgrenzung gegenüber anderen Berufsgruppen, im Rahmen der Insolvenzordnung.
Neue »Steuerungsmodelle« der Städte fordern Effektivitätskontrollen auch von Beratungsstellen. Eine solche ist nur möglich, wenn Ziele bestimmt worden sind und so überprüfbar sind.
Erschwert wird die Zielbestimmung in der Schuldnerberatung durch den Einfluß von mindestens vier verschiedenen Gruppen. So verfolgen Arbeitgeber, Berater, Ratsuchender und Geldgeber möglicherweise unterschiedliche Ziele. Diese mögliche Unterschiedlichkeit erschwert insbesondere die Einigung auf bestimmt Ziele im Beratungsprozeß.

3. Ziele von Sozialarbeit

Nachfolgend sollen hier drei »Schlagworte« genannt werden, deren Inhalte hinlänglich bekannt sind, deren Konkretisierung im Rahmen von Schuldnerberatung jedoch dringend erforderlich ist.

– Sowenig Unterstützung wie möglich und soviel wie nötig
– Hilfe zur Selbsthilfe
– Unterstützungsmanagement.

4. (Konkrete) Ziele in der Schuldnerberatung

■ Sicherung der Existenz u.a.
Klärung des Sozialhilfebedarfes
Nutzung aller Sozialleistungen
Pfändungsfreigrenzen überprüfen und ggf. anheben lassen
– Sicherung des Arbeitsplatzes
Schuldnerschutz
■ Aufklärung über rechtliche Tatbestände und deren Konsequenzen (Informationen zu Rechten und Pflichten)
■ Auflösung gescheiterter Finanzdienstleistungen
- Analyse der finanziellen Situation: Einnahmen-Ausgabenaufstellung, Verschuldung ggf. Verschuldungsgeschichte
- Entwicklung von angemessenen Sanierungskonzepten (ggf. Entschuldung) und dessen Durchsetzung durch Verhandlung des Beraters, Verhandlung des Ratsuchenden
Entwicklung von lösungsorientierter Handlungskompetenz im Umgang mit Behörden, Gläubiger, Schuldenunterlagen, Arbeitgeber, dem Berater
- Motivation. Interesse und Kontinuität erhalten durch z.B. Fortschreibung von Einnahme-Ausgabe-Aufstellung, Bilanzieren und Reflektieren der Beratung.
■ Entwicklung von neuen Problemlösungsstrategien
- (Ab-)klären der psychosozialen Situation des Ratsuchenden mit dem Fokus Schulden (Anamnese): Persönliche emotionale Belastung, Überschuldungsdynamik, Wechselwirkungen Umfeld- Schulden, Beziehungskonflikte
- Finden einer realistischen Selbsteinschätzung (das »Dilemma« erlebbar machen!)
- Problemansicht des Ratsuchenden verstehen und eine eigene entwickeln. Erarbeitun g von gemeinsamen Zielen, Vereinbarung von Themen für die Beratung
- Entdeckung und Nutzung von Kräften und Ressourcen des Ratsuchenden z.B. im Hinblick auf neue Problemlösungsideen
Überschuldung verursachende Verhaltens- und Handlungsweisen verändern
- Erweiterung des Fokus Schulden sofern notwendig, ggf. Vorbereitung und Vermittlung an andere Beratungsstellen
Schrittweise Beendigung des Beratungsprozesses durch Rückübertragung, vom Berater übernommener Verantwortung.

Recht auf Girokonto
Das Jedermannkonto - eine schillernde Seifenblase?

von Dipl. Verw. *Stephan Hupe, Kassel*

Vom Euro. an dessen Geburtsstunde noch gebastelt wird. vermuten wir zwar, daß noch Münzen und Scheine geprägt und gedruckt werden, aber auch die Zeit bis zu dem Tag. ah dem es nur noch Plastikgeld geben wird, ist überschaubar geworden. Schon ist die auftankbare Paycard erfunden und bald werden rumänischen Gangs keine Geldautomaten mehr vom Sockel brechen, weil es keine mehr gehen wird.
Wenn Münzen und Banknoten eines kommenden Tages nur noch für Numismatiker von Interesse sind, wird der Staat wahrscheinlich für die Konten von überschuldeten Haushalten und Sozialhilfeempfängern sorgen müssen. Damit ist jedenfalls zu rechnen. wenn die Gesetzesinitiativen der drei Bundestagsfraktionen – für die SPD ist es ja bereits die dritte – wiederum im Sande verlaufen. Die Banken und Sparkassen jedenfalls halten sich geduckt hinter ihrer ZKA-Erklärung, mit der sie sich nicht nur komfortable Hintertürchen gebaut haben, sondern vielmehr gerade mit der Ausnahme bei Kontopflindungen genau das Gegenteil von dem erklären, was der Titel »Guthabenkonto für jedermann« zu versprechen scheint. Kein Wunder also, daß es mit den Selbstverpflichtungen nicht mehr weitergeht und unser Gedächtnisstein ein Null-Wachstum verzeichnet.

Das »Jedermannkonto« bleibt also eine schillernde Seifenblase. Bei optimistischer Betrachtungsweise wurde vielleicht ein wenig Terrain gewonnen, soweit es um Konten für »unproblematische« Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger geht, die in jüngster Vergangenheit schon allein wegen ihrer geringen Einkünfte oder schlechten SCHUFA-Daten kein Konto mehr bekommen konnten und heute hoffentlich etwas bessere Chancen haben. Für diese Gruppe hat die Aktion »Recht auf Girokoto« schon etwas gebracht.

Ein weiteres ist das in der ZKA-Erklärung implizierte Eingeständnis, in der Vergangenheit gesündigt zu haben – es hätte dieser Erklärung ansonsten nicht bedurft. Von echter Reue kann man aber kaum reden, jedenfalls nicht solange die Personen mit Kontopfändungen ausgeklammert werden. Hier wird die Kreditwirtschaft noch Bewegung zeigen müssen, da unerledigte Probleme immer wieder aufkochen.

»Girokonto für jedermann«

Bislang bekannte Selbstverpflichtungserklärungen (in Klammern Ort und Tag der Veröffentlichung):

Stadtsparkasse Bonn (General-Anzeiger 31.12.94)
Stadtsparkasse Köln (General-Anzeiger 10.2.95)
Stadtsparkasse Hannover (Presseerklärung 05.05.95)
Kreissparkasse Pinneberg (Pinneberger Zeitung 10.05.95)
Stadtsparkasse Kassel (HNA 11.05.95)
Berliner Sparkasse (Tagesspiegel 17.05.95)
Stadtsparkasse Düsseldorf (Sozial Info Nr. 47)
Kreissparkasse Düsseldorf (Sozial Info Nr. 47)
Kreissparkasse Rosenheim (Oberbay. Volksblatt 18.10.95)
Stadtsparkasse Rosenheim (Oberbay. Volksblatt 18.10.95)

»Der Gedächtnisstein« zum lerien Mal im BAG-in/ö. Wegen Null-Wachstum mi ..sen Sie ihn nun im Gedächtnis behalten.

Knackpunkt: Kontopfinichingen

Bei der Ausgrenzung von Überschuldeten und Sozialleistungsempflingern von der Teilhabe am unbaren Zahlungsverkehr spielen die Kontopfändungen eine ganz entscheidende Rolle. Um so ärgerlicher ist es, daß die undifferenzierte und damit wenig brauchbare Statistik der Gerichtsvollzieher über die Zwangsvollstreckungen keine Auskunft über die Entwicklung von Kontopfändungen geben kann. Zu dieser Frage besteht aber erheblicher Informationsbedarf. Die Kontopfändung als Anlaß der Kontokündigung hat bereits die Gerichte beschäftigt (vergleiche Gerichtsentscheidungen in *13 AG-infit* 1/95, S. 17). Der Mehraufwand der Banken für die Bearbeitung der Kontopfändung, so die Richter, ist zumutbar, die Kündigung dagegen unangemessen. Dieser Richterspruch als Meßlatte für die Mindestanforderungen an ein Jedermannkonto wäre schon in höchstem Maße friedensstiftend. Das aber fürchten Sparkassen und Banken wie der Teufel das Weihwasser. Auf einer Umfrage des Caritasverbandes Erlangen unter den Kreditinstituten am Ort zeigten sich die Banker gewohnt widersprüchlich: Guthabenkonto ja, aber die Hürden dafür so hoch wie möglich. Die Raiffeisen-Volksbank Erlangen e.G. fügte eine Kopie aus ihrem Organisationshandbuch bei (s. Kasten). in der die Rahmenbedingungen für *die* Eröffnung von Girokonten für sozial schwache (gemeint sind sicherlich wirtschaftlich schwache) Kunden

Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG	Stand: 10/95 I Seite: 1 I Kapitel: **4.2**
Organisationshandbuch (Teil **B)**	KONTOKORRENT KK-Konto fe¡ Schwache" (Recht auf ein Girokonto)

1 **Vorbemerkung**

Rechtsprechung, öffentliche Meinung und Absprachen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute lassen es unumgänglich erscheinen, auch im Bereich der sozial schwachen Bevölkerungsschicht eine Girokontoführung zu ermöglichen bzw. das Recht auf ein Girokonto dem einzelnen nicht zu versagen.

2 **Rahmenbedingungen für die Girokontoeröffnung**

Eine Girokontoeröffnung kann demnach auch erfolgen für

- sozial schwache Kunden
- Empfänger von Sozialhilfe oder anderen Sozialleistungen
- Kunden mit negativer Schufa-Auskunft oder sonstigen negativen Auskünften

unter Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- Kontoführung ausschließlich auf Guthabenbasis
- Keine Einräumung von Dispositionskrediten oder Internen Kreditlinien
- "übliche" Kontotührungsgebühren analog Standard-Gehaltskonto gemäß Preisverzeichnis, jedoch Gebührenvorauszahlung, d.h. sofortige manuelle Belastung der 1. Quartalsgebühr für das Quartal, in dem das Konto eröffnet wird
- Ausgabe höchstens einer Bankcard als SB-Karte mit Beschränkung der täglichen Verfügungsmöglichkeit auf DM 300 aus einem vorhandenen Guthaben.
- Keine Einrichtung von Daueraufträgen
- Kontoanlage mittels Musterkonto (siehe Schlüsselverzeichnis Kap. 4.1) unter Berücksichtigung der im Schlüsselverzeichnis genannten Zusatzeingaben (Sperren etc.)
- Berücksichtigung von E.v.-Papieren in der Disposition
- Einstufung des Kunden in Bonitätskennzziffer 5

Der Kontoeröffnungsantrag ist beim Kontoverwendungszweck als "Sozialkonto" zu kennzeichnen. Der Kontoführung von "Sozialkonten" ist bei der Disposition erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

3 **Ablehnung bzw. Aufhebung der Geschäftsverbindung**

Die Bank ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung bzw. Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen der Bank mißbraucht, insbesondere für gesetzeswidrige Transaktionen, z.B.. Betrug, Geldwäsche etc.,
- die bezweckte Nutzung des Girokontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil
  - Pfändungen Dritter vorgelegt werden oder
  - das Konto mehr als ein Jahr urnsatzlos geführt wird,
- nicht sichergestellt ist, daß die Bank die üblichen Kontoführungsentgelte erhält,
- Belästigungen oder Gefährdungen von anderen Kunden oder Mitarbeitern vorkommen
- vorn Kunden falsche Angaben zu kunden- oder kontobezogenen Daten gemacht werden,
- der Kunde nicht auch im übrigen getroffene Vereinbarungen einhält.

rYort2 L Gezeichnet	03.08 95 Dir kikaler	Fachabteilung, Datum. 08 Oft 95 Gezeichnet, 97/50I1	Innenrevision Datum- 24 07.95 Gezeichnet 91 /Schmidt	Datum: I 4.07 95 Gezeichnet: 97/Tilgner

den größten Raum einnehmen, gefolgt von der umfangreichen Aufzählung der Gründe für die Ablehnung bzw. Aufhebung der Geschäftsverbindung. Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen hält sich hei der Erläuterung der Unzumutbarkeit besonders lang beim Thema Kontopfändung auf. Das Konto werde im Falle der Kontopfändung nicht sofort gekündigt, sondern erst dann, »wenn das Konto für den Inhaber faktisch nicht benutzbar ist«. Darunter schließlich versteht die Stadt- und Kreissparkasse, daß der Kontoinhaber innerhalb von ca. 8 Wochen die Aufhebung der Pfändung erreichen muß, ansonsten ist es eben »faktisch nicht benutzbar«. Die Deutsche Bank schwebt über all dem und läßt sich erst gar nicht zu dem Problemthema Kontopfändung ein. Bei ihr reicht im Zweifel schon eine miese SCHUFA-Auskunft, die dann jeweils »individuell bewertet wird«. Solche Umfragen, wie die des Caritasverbandes in Erlangen, wurden anläßlich des Weltspartages auch in anderen Städten durchgeführt. Die Ergebnisse dürften sich weitgehend decken. Im »Beobachtungsjahr«, das die Bundesregierung dem Finanzausschuf.3 versprochen hat. *werden* die Banken hei öffentlichen Erklärungen moderat bleiben – und in Sachen Kontopfändungen auf regierungsamtliches Verständnis hoffen.

Utufrage bei Schuldnerberatungsstellen

Die im letzten *BAG-infe* begonnene Erhebung zum Recht auf ein Girokonto, die auch von den Wohlfahrtsverbänden unterstützt wird, bietet wieder einmal die Chance, die seismografische Wahrnehmungsfähigkeit der Schuldnerberatung ins Spiel zu bringen. Der Erhebungsbogen ist daher in diesem Heft ein zweites Mal abgedruckt. Die Fragestellung im Erhebungsbogen erfordert zum Teil die Erfassung von Informationen über einen gewissen Zeitraum, da einige der abgefragten Ereignisse (z.B. die Eröffnung eines Guthabenkontos) noch eintreten können. Insofern bitten wir Sie, die Erhebungsbögen noch bis zum 30. Juni 1996 zu führen und sie dann ahsprachegemäß ohne persönliche Daten an den jeweiligen Wohlfahrtsverband oder auch direkt an die BAG-SB zu senden. Die BAG-SB wird die Daten erfassen und in Kooperation mit einem Forschungsinstitut fachgerecht auswerten, um sie schließlich den zuständigen Bundestagsgremien zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich wird der Ergebnisbericht auch im *BAG-info* veröffentlicht.

Deutsche Bank

Filiale Erlangen
Abteilung Privatkunden
Nürnberger Str. 37
Postfach 14 40
91051 Erlangen

Manfred Eichenseher
Telefon (09131) 8001-40
Telefax (09131) 8001-23

03. November 1995

Earitasverband Erlangen e.V.
Mozartstraße 29

91052 Erlangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen angesprochenen Problematik nehmen wir gern wie folgt Stellung:

Unser Angebot zur Führung eines Girokontos steht jedem Interessenten offen, unabhängig von seiner sozialen Stellung. Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder ein geringes Einkommen haben keinen Einfluß auf die Eröffnung bzw. Führung eines Girokontos. Nur eine Schufa-Auskunft wird bei der Entscheidung miteinbezogen und jeweils individuell bewertet.

Wir setzen voraus und erwarten ein vertragsgemäßes Verhalten des Kunden bei der Führung seines Kontos. Den./ gehört insbesondere, daß das Konto nicht oder nur im Rahmen eines zugesagten Dispositionskredites überzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bank
Filiale Erlangen

C5A··
T. Dei nzer M. Eichenseher

11005,93 ■■

anzeige

Foliensatz für die Fortbildung

Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt.
Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner.
Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

62 Folien zu den Themen

> Beratung und Gesprächsführung
> Mahn- und Vollstreckungsverfahren
> Pfändung/Abtretung
> Krisenintervention und Wohnraumschutz
> BSHG
> Insolvenzrecht
> Forderungsabrechnung
> Inkassogebühren

120 DM, für Mitglieder 100 DM

Bestellungen bitte an die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26

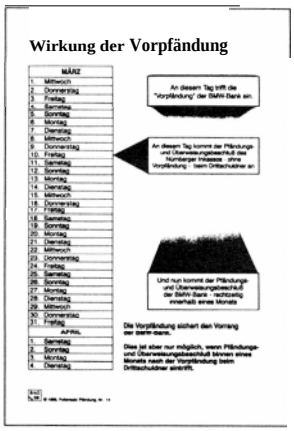

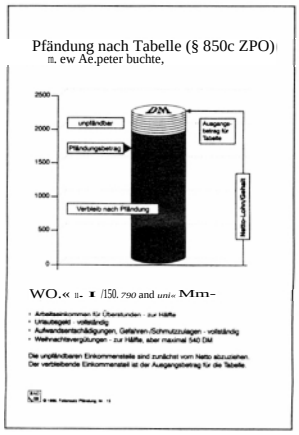

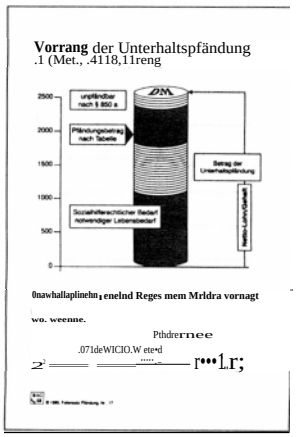

Erhebung: »Ein Recht auf ein Girokonto?«

Angaben zum Fall

(Zur Weitergabe des Erhebungsbogens bitte Kopie anfertigen und dieses Feld mit Papierlasche abdecken. Die Identifikation ist durch die doppelte Angabe eines Aktenzeichens nur unter Beteilung der Schuldnerberatungsstelle möglich.)

Name Ratsuchende/r:

Anschrift:

Schuldnerberatungsstelle:

Aktenzeichen*: _____

1. »Leben« ohne Girokonto

In der Zeit von _____ bis _____ wurde der Zahlungsverkehr abgewickelt über

- ❑ Barauszahlung/Verrechnungsscheck
- ❑ Zahlungsanweisung zur Verrechnung
- ❑ Kontomitbenutzung bei Angehörigen oder Bekannten
- ❑ Nutzung des Sparkontos
- ❑ unbekannt

2. Kontoeinrichtung wegen negativer SCHUFA-Auskunft verweigert

Datum: _____ Geldinstitut: _____

- ❑ mündlich
- ❑ schriftlich (Kopie beifügen)

3. Bestehendes Konto gekündigt

Datum: _____ Geldinstitut: _____

Kündigungsgründe:

- ❑ nachträgliche negative SCHUFA-Eintragung
- 1:1 Kontopfändung
- ❑ Kreditkündigung

Kündigung zurückgenommen am

Grund/Anlaß

- ❑ Intervention der Schuldnerberatung
- ❑ Androhung einer Klage oder Klageerhebung

4. Guthabenkonto verweigert

Datum: _____ Geldinstitut: _____

Grund: _____

5. Guthabenkonto eingerichtet

Datum: _____ Geldinstitut: _____

Grund: _____

Ort, Datum _____ Unterschrift Berater/in, Stempel _____

*** Aktenzeichen (Wdhlg):** _____

bericht

Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG«

von Marie-Luise Falgenhauer und Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel

I. Hintergründe

Erst kurz vor Ende 1995 und mit dem Auslaufen des BMA-Projektes »Arbeitsplatzrisiko Schulden« erhielt die BAG-SB die Zusage für eine weitere Projektfinanzierung. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Bonn unterstützt das Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG« finanziell und sichert dadurch der BAG-SB zumindest eine volle Referentenstelle und 10/Wochenstunden einer Verwaltungskraft. Es steht außer Frage, daß diese Stellenfinanzierung selbstverständlich nicht ausreicht, um die im Laufe der letzten Jahre hinzugekommenen Aufgaben und Arbeitsinhalte der BAG-SB abzudecken (s. *BAG-info* 4/95). Der Forschungsauftrag des BMG gehört, neben der Publikation des *BAG-info,* den Fortbildungen und der Öffentlichkeitsarbeit, zu den Prioritäten, die sich die BAG-SB in einer Zeit der finanziellen und personellen »Dürre« gesetzt hat.
In den zur Verfügung stehenden zwei Jahren des Projektes, konkret vorn 16.02.96 bis 15.02.98, werden die Auswirkungen des § 17 auf das Angebot von Schuldnerheratung in den Kommunen empirisch erforscht.
Mit Einführung des neuen § 17 in das Bundessozialhilfegesetz* am 27.06.1993 benannte der Gesetzgeber expressis verbis die Schuldnerheratung als eine Leistung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und bekräftigte damit die besondere Bedeutung, die diese Beratung für die Prävention (Vermeidung von Sozialhilfe) bzw. für die Überwindung von Notlagen hat.
Die in § 17 BSHG enthaltene Kostenregelung sollte sicherstellen, daß eine weitergehende Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle nicht aus Kostengründen ins Leere geht.
Als ein Hintergrund für die Reform des BSHG in 1993 galt der massive Anstieg von Sozialhilfeempfängern in den Jahren 1975 bis 1990. In diesem Zeitraum hatte sich die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe in den alten Bundesländern verdoppelt. In der Begründung zum Gesetzentwurf stellte das damalige Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) fest, daß äußere Bedingungen, die von der Sozialhilfe nicht zu beeinflussen waren, eine wesentliche Rolle spielten. Hinweise wurden insbesondere auf die Zunahme der Arbeitslosigkeit gegeben. Der Gesetzentwurf erhob nicht den Anspruch, arbeitsmarktpolitisch intervenieren zu können. Die Bundesregierung sah lediglich die Notwendigkeit, das BSHG weiterzuentwickeln. Die Einführung des § 17 sollte insbesondere zur Verstärkung von Beratungsangeboten führen, die die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, die Leistungen nach dem BSHG erfordern oder erfordern können, zum Ziel haben. Konstatiert wurde, daß eine solche Beratung in der Vergangenheit überwiegend nicht stattfand.

2. Forschungsinhalt

Da der Bund für die Gesetzgebung, die Kommunen jedoch für die Umsetzung, d.h. für die Finanzierung im Rahmen des § 17 BSHG zuständig sind, steht im Zentrum des Forschungsinteresses, oh die vom Gesetzgeber intendierten Veränderungen von den Kommunen aufgegriffen und umgesetzt wurden bzw. welche Faktoren eine Umsetzung verhinderten. Im Detail soll das Forschungsprojekt folgende Fragen beantworten und mit Datenmaterial empirisch belegen:

- Wie hat sich der § 17 BSHG in der Praxis tatsächlich ausgewirkt?
- Ist *eine* Verstärkung der Beratungsangebote im Falle der Schuldnerberatung eingetreten?
- Kann eine Intensivierung – so sie tatsächlich festzustellen ist – als Auswirkung auf die Regelung in § 17 BSHG zurückgeführt werden?
- Gibt es Faktoren – außerhalb der Beeinflussung durch die Neuregelung im BSHG – die für Kommunen und Verbände handlungsleitend sind und die die Förderung von Beratungsangeboten bestimmen?
- Hat sich durch die Neubestimmung des Personenkreises in § 17 BSHG, eine Veränderung der Schuldnerberatungsklientel ergeben?
- Führte die Kostenregelung. wie vorn Gesetzgeber beabsichtigt, zu einer Vereinfachung des Verwaltungsablaufs?
- Welche Auswirkungen hatte die Kostenregelung des § 17 BSHG auf die tatsächliche Ausformung der Kostenübernahme?

Das Forschungsvorhaben soll Auskunft darüber gehen, ob der § 17 BSHG zu einer Verstärkung des Beratungsangebotes geführt hat. inwieweit der Beratungsbedarf gedeckt wird und oh und welche Auswirkungen die auf örtlicher Ebene gefundenen Kostenregelungen auf den Umlang und die Qualität der Beratungsangebote haben.

aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

Gleichzeitig können die Ergebnisse Verbesserungsvorschläge für den Gesetzgeber, aber auch Orientierungshilfen tiir *die* örtlichen Sozialhilfeträger sowie für die Träger von Beratungsstellen geben.

3. Zeitlicher Ablauf

Die *1. Phase* (vier Monate): dient den konzeptionellen Vorarbeiten, d.h. Literaturrecherche, Präzisierung des Erhebungsdesigns, Festlegung der Untersuchungsdimension. Aufbau eines Expertenfragebogens und Organisation *der* Adressendatenbank.
In der 2. *Phase* (sechs Monate): *finden* die Experteninterviews mit Schuldnerberatern, Leitern von Beratungsstellen, Dezernenten und/oder Sozialamtsleitern statt: erfolgt die Analyse von Verträgen zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern (Textvergleich. Analyse des Regelungsgehaltes) sowie die Erstellung des Fragebogens für die standardisierte Befragung; Preiest der standardisierten Fragebögen.
3. Phase (vier Monate): Durchführung der Befragung aller Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik.
4. Phase (zwei Monate): Rücklauf der Fragebögen: Datenbereinigung: Dateneingabe.
In der *5. Phase* (acht Monate) erfolgt die Datenauswertung der standardisierten Befragung, die Berichterstellung auf der Basis der Ergebnisse der Experteninterviews, der Dokumentenanalysc und der standardisierten Befragung sowie last but not least die Abgabe des Forschungsberichtes.

4. Kooperation

Die BAG-SB konnte als Berater Prof. Dr. Stephan Leibfried von der Universität Bremen und das Institut für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung (ISL) in Frankfurt/Main gewinnen. Das ISL betreut den quantitativen Teil der Untersuchung, d.h. *die* Versendung der standardisierten Fragebögen an die Schuldnerberatungsstellen und die Rücklaufkontrolle. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt ebenfalls im ISL mit Hilfe des Programms SPSS (Statistical Package for Social Sciences).
Da die Resultate eines Forschungsvorhabens sowie die Aussagekraft, im wesentlichen von einer hohen Rücklaufquote bestimmt werden. bittet die BAG-SB bereits heute um tatkräftige Unterstützung.
Die Wohlfahrtsverbände in der Bundesrepublik befürworten dieses Forschungsvorhaben und sagten bereits Ende 1995 ihre Unterstützung zu. Um die Verbände bei der konzeptionellen Planung. dem Aufbau des Expertenleitfadens sowie dem standardisierten Fragebogen miteinzubeziehen wurde ein Forschungsheirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter/in pro Wohlfahrtsverband, des Städte- und Landkreistages sowie einem Vertreter des BMG. Das erste Treffen fand am 18. April 19% in Kassel statt.

anzeige

,(5-yllyyuga4
VERBRAUCHER INSTITUT

örderverein Schuldenberatung

Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1996 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an:

A 66
Einführung in das Verbraucherkreditgesetz (VKG) unter besonderer Berücksichtigung von Forderungsabrechnungen

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen
16.9. bis 18.9.1996 in Würzburg
Anmeldeschluß: 12.7.1996
Seminargebühr: 460 DM (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

A 67
Verhandlungsführung: Sicherer werden im Umgang mit schwierigen Gläubigern

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen
2.9. bis 5.9.1996 in Erfurt
Anmeldeschluß: 29.7.1996
Seminargebühr: 640 DM (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

A 68
Auswirkungen der **Insolvenzordnung auf die Schuldnerberatung**

Seminar für Fachkräfte aus der öffentlichen Verwaltung und freien Wohlfahrtsverbänden, die sozialplanerisch für den Schuldenbereich zuständig sind sowie Schuldnerberater/innen
4.11. bis 6.11.1996 in Fulda
Anmeldeschluß: 30.9.1996
Seminargebühr: 560 DM (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

A **69**
Die Praxis von Inkassounternehmen: Gegenstrategien für die Schuldnerberatung

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen und andere Fachkräfte der Verbraucher- und Sozialberatung
10.6. bis 12.6.1996 in Erfurt
Anmeldeschluß: 10.5.1996
Seminargebühr: 460 DM (inkl. Übernachtung und Verpflegung)

Informationswünsche und Anmeldungen bitte an
Stiftung Verbraucherinstitut, Reichpietschufer 74. 10785 Berlin (Fax: 030/254902-27)

P wie Prävention

Der Verein Schuldnerhilfe e.V. in Essen entwickelte im Rahmen eines Modellprojektes zur Überschuldungsprophylaxe, das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V., dem Sozialministerium NRW und dem Jugendamt der Stadt Essen gefördert wird, eine Faltblattreihe zur Überschuldungsvorbeugung für „Kids und (junge) Erwachsene".

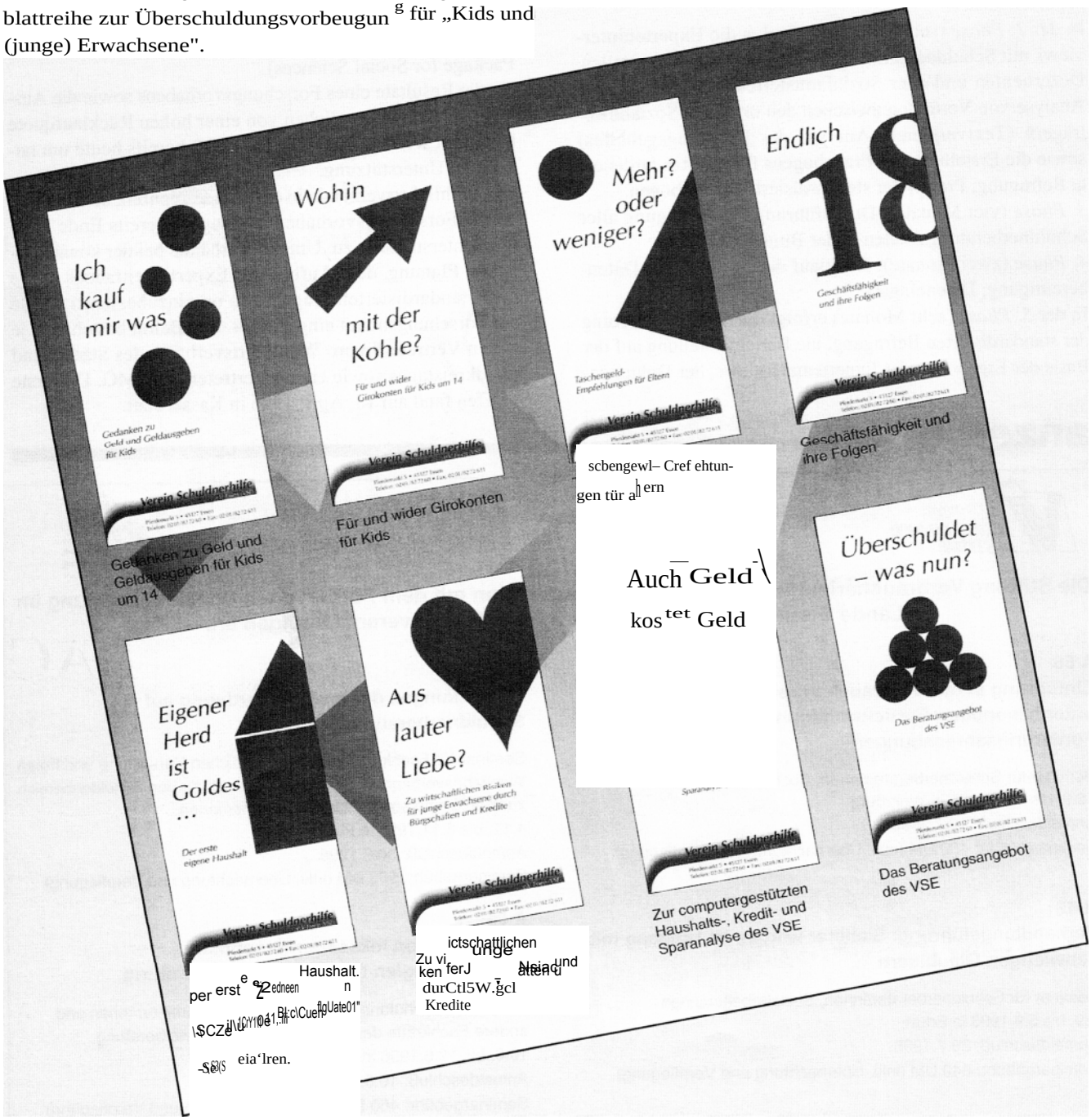

Die Broschüren werden kostenlos zur Verfügung gestellt (Porto- und Versandkosten werden berechnet). Bestellung und Information bei: Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen, Broschürenbestellung, Pferdemarkt 5, 45127 Essen.

Unterhaltsrecht

03. bis 05. Juni 1996 606 UH

Die Nachfrage nach Kenntnissen auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts steigt, da viele Schuldnerberatungsstellen täglich Kontakt mit geschiedenen, alleinerziehenden oder in Trennung lebenden Personen haben. Sie werden mit Fragen des Unterhaltsrechts konfrontiert. Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und den Umgang mit der Düsseldorfer Tabelle.

Inhalte:

- gesetzliche Grundlagen des Unterhaltsrechts
- Düsseldorfer Tabelle
- Unterhaltsschuldner/Unterhaltsgläubiger
- »Vorrang« des Unterhaltsberechtigten in der Zwangsvollstreckung

Ort: Ev. Akademie Hofgeismar
Team: Sabine Hippler, Rechtsanwältin, Paderborn, Theo Gärtner-Bäcker, Rechtsanwalt, Paderborn
Tagungsbeitrag: 750 DM

Gesprächsführung in der Schuldnerberatung mit den Methoden des NLP (Neuro Linguistisches Programmieren)

17. bis 19. Juni 1996 606 NL

NLP steht heute für ein komplexes Modell der innerseelischen und zwischenmenschlichen Kommunikationsprozesse und hat sich als eine sehr effektive Methode der Gesprächsführung entwickelt. Der Begriff NLP geht auf die semantische Sprachforschung zurück und verweist auf die enge Wechselwirkung von Sprache und menschlicher Neurophysiologie. Mit Elementen aus der Gesprächs-, der Gestalt- sowie der Verhaltenstherapie bietet NLP eine breite Palette von Gesprächshilfen an. Im Seminar werden diese Gesprächsansätze in der Klein- und Großgruppe trainiert.

Inhalte:

- NLP-Kommunikationsmodell
- Repräsentationssysteme
- Kraftquellen
- Wahrnehmungsfilter und Gestaltungsprozesse
- Zugang zu der Welt des Anderen
- Zielbestimmung
- Kongruenz

Ort: Ev. Akademie Hofgeismar
Team: Carmen Birke, NLP-Trainerin, Berlin
Tagungsbeitrag: 550 DM

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1, 34117 Kassel
Tel. 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26

BAG
\-SB

Anmeldung

Zu dem Seminar »_____« in der Zeit vom

_____ 1996 in _____ melde ich mich – melden wir Herrn/Frau an:

Vorname, Name: _____ Telefon: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Arbeitgeber: _____ Telefon: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Ort, Datum *Unterschrift des Kostenträgers, Stempel*

Bei Absage 4 Wochen vor Semesterbeginn erheben wir eine Ausfallgebühr von 50 % des Tagungsbeitrages; sofern Sie ohne Absage nicht zum Seminar erscheinen, ist der Tagungsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Schuldnerberater und Wohlfahrtsverbände fordern das „Recht auf ein Girokonto"

Ohne Konto rasch ins soziale Abseits

Menschen mit wirtschaftlichen Problemen werden ausgegrenzt — Zahlungen bereiten Schwierigkeiten

Herr K. hatte Pech. Völlig unerwartet verlor er neulich seine Arbeit. Einen Bankkredit konnte er jetzt nicht mehr weiter abzahlen. Der Kredit wurde daher gekündigt. Zudem flatterte Herrn K. postwendend die Kündigung seines Girokontos ins Haus, das er überwiegend im Haben-Bereich geführt hatte.

Die Bank jedoch begründete ihren Schritt mit der negativen Schufa-Auskunft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) und wies auf ihre Vertragsfreiheit hin. Jetzt muß Herr K. genau das entbehren, was im alltäglichen Leben längst zu einer unverzichtbaren Selbstverständlichkeit geworden ist: eine Bankverbindung.

Kaum Aussicht auf Veränderung

„Täglich erleben wir, wie Menschen mit wirtschaftlichen Problemen die Führung eines Girokontos verweigert wird", so Andreas Nausner von der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes. Doch ein Konto sei zur Teilnahme am „sozialen und wirtschaftlichen Leben so gut wie unerläßlich". Denn konto-los geraten die Menschen rasch „ins soziale Abseits". Und dort besteht wenig Aussicht auf Veränderung.

Gerade dieser Aspekt bewegt Wohlfahrtsverbände und Schuldnerberatungsstellen seit geraumer Zeit, ein gesetzlich verbrieftes „Recht auf ein Girokonto" zu fordern. Aber noch können die Geldinstitute selbst entscheiden, wer ihr Kunde wird oder nicht.

Über ein Dutzend örtlicher Banken und Sparkassen bekamen dieser Tage nun Post vom Schuldnerberater. In seinem Schreiben weist Nausner auf die „kaum zu bewältigenden Folgeprobleme" hin, die aus Verlust oder Verweigerung eines Girokontos entstehen. Die Betroffenen stek-ken tief in der Misere: Mietüberweisungen, Zahlung der Energiekosten, Telefonrechnungen, Empfang von Sozialhilfe — nichts geht mehr.

Noch gravierender fällt das fehlende Girokonto gegenüber dem Arbeitgeber ins Gewicht. Der Monatslohn wird schließlich kaum mehr bar ausgezahlt. Hat Herr K. beispielsweise eine neue Stelle in Aussicht, kann jedoch keine Kontonummer angeben, wird sich der mögliche Arbeitgeber wohl seine Gedanken machen und sich am Ende für einen anderen Bewerber entscheiden. Die Nachteile sind so offenkundig wie groß und gehen einher mit einer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung der Betroffenen.

Geschäftsstellen sind informiert

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen möchte ihren Teil dazu beitragen, um das zu verhindern. Hier will man die Empfehlungen von Horst Köhler, Präsident des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, freiwillig in die Tat umsetzen. Köhler äußerte unlängst auf dem deutschen Sparkassentag in Hannover, daß auch Menschen mit wirtschaftlichen Problemen ein Konto gewährt werden soll — „unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte", erläuterte Heinz Gebhardt, Leiter des Vorstandssekretariats der Sparkasse. Dabei seien Eintragungen bei der Schufa „kein Grund, jemandem ein Girokonto zu verweigern". Die „Funktionen für den gängigen Zahlungsverkehr bieten wir an", so Gebhardt. Aber: „Keine Kredite".

Ein „paar Fälle" gibt es denn dennoch, wo die Sparkasse „nein" sagt. Zum Beispiel wenn ein Kunde die Leistungen des Geldinstituts mißbraucht oder auch Mitarbeiter grob belästigt. Jeder Sparkasse bleibt nun selbst überlassen, ob sie die Köhler-Empfehlungen in die Praxis umsetzt. Die Geschäftsstellen der Sparkasse Erlangen jedenfalls sind in dieser Weise informiert, versicherte Heinz Gebhardt.

Bei der Raiffeisen-Volksbank bekommen „sozial Schwache" ebenfalls die Möglichkeit auf ein Girokonto eingeräumt. Vorstandsvorsitzender Konrad Schneider weist auf die im Hause gültigen Rahmenbedingungen hin. Demnach können auch „Empfänger von Sozialhilfe oder anderen Sozialleistungen" ein Konto eröffnen. Ebenso Kunden mit „negativer Schufa-Auskunft oder sonstigen negativen Auskünften". Das Ganze ist an die Einhaltung von mehreren Voraussetzungen gebunden. Überdies werden derartige Konten als „Sozialkonto" gekennzeichnet und ihrer Kontoführung bei der Disposition „erhöhte Aufmerksamkeit" gewidmet.

Einzelfall prüfen

Wenn bereits Mahnbescheide vorliegen, so läßt man auch bei der Vereinsbank „grundsätzliche Vorsicht walten", räumt Niederlassungsleiter Werner Weber ein. „Wir haben ja auch das Recht, ein Geschäft abzulehnen", meinte er und zieht den Vergleich mit einem Wertpapiergeschäft heran, das große, unübersehbare Risiken birgt. Sollte jedoch ein Kunde unverschuldet in die Bredouille geraten sein, dann „wird jeder Einzelfall geprüft".

RAINER WICH

Erlanger Nachrichten, 22.11.95

Hier kommt der Anbieter zu Wort

NVerbung -

WFL
Inkasso
seit 1981

Ärgern Sie sich ständig über Ihre vielen Außenstände?

Wir haben eine gute Lösung für Sie!

Wem sind Außenstände kein Dorn im Auge? Auch Sie haben sicherlich Forderungen, die Sie nicht mehr sehen können!

Das Eintreiben von außergerichtlichen Zahlungsrückständen ist zeitintensiv und häufig auch ausgesprochen unangenehm.
Vollstreckbare Titel liegen herum, aber gerade dieses Geld könnten Sie jetzt gut gebrauchen.

Warum versuchen Sie immer wieder selbst Ihr zweifelhaftes Glück und ärgern sich schwarz über die Dickfälligkeit und schlechte Zahlungsmoral Ihrer Kunden?

Wir sind ein erfahrenes Lübecker Inkassobüro (seit 1981) und bieten Ihnen eine kostengünstige und effektive Möglichkeit an, Ihre Forderungen doch noch zu realisieren.

Lassen Sie uns die lästige Arbeit des Geldeintreibens übernehmen. Dann finden sie wieder mehr Zeit, in Ihrem Unternehmen mit Ihrer eigentlichen Arbeit Ihr Geld zu verdienen!
Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß gerichtliche Außeinandersetzungen meist vermieden werden, wenn man den Schuldner richtig anpackt!

Mit unseren Möglichkeiten sind wir in der Lage, auch die säumigsten Schuldner schnell und kostengünstig zu den längst fälligen Zahlungen zu bewegen.

Sollten wir doch einmal den Gerichtsweg bestreiten müssen, entstehen Ihnen neben den anfallenden Gerichtskosten und Auslagen keine weiteren Kosten.

Und damit auch wir etwas von Ihren Forderungen haben, berechnen wir dem Schuldner natürlich unsere Gebühren und von Ihnen bekommen wir bei Erfolg 5 Prozent Provision im außergerichtlichen Mahnbereich.

Bei einzuziehenden titulierten Forderungen, die Sie sowieso abgeschrieben haben, bekommen wir bei Erfolg 50 Prozent der eingehenden Beträge.

Um Sie von unseren Leistungen zu überzeugen, machen wir Ihnen ein persönliches Angebot:

Auf der Rückseite dieses Werbebriefes stellen wir Ihnen 2 Gutscheine zurVerfügung. Damit können Sie uns ohne jegliche Kosten 2 Inkassofälle übergeben, die wir für sie bearbeiten.

WFL
Inkasso
seit 1981

Wir wissen, wie man Ihrem Geld Beine macht!

Mahn- und Inkasso-Service

Wolfgang Freywald • Vom Amtsgericht zugelassener Inkassomandatar
Fritz-Reuter-Str 12 - 23564 Lübeck • Tel.. 0451 798053 • Fax 0451.791767

WFL
Inkasso
seit 1981

Hier kommt der Anbieter zu Wort

- Werbung -

WFL Inkasso seit 1981

Den Schuldner voll zur Kasse bitten!

Auszug aus der Gebührentabelle:

Wert bis TDM	Inkassokosten Grundvergütung DM	Wert bis TDM	Inkassokosten Grundvergütung DM
0,2	36,00	6,5	498,00
0,6	68,00	7,5	569,00
1,2	113,00	9,0	677,00
1,6	152,00	9,5	703,00
2,0	167,00	10,0	748,00
3,0	236,00	15,0	978,00
3,5	279,00	20,0	1 220,00
4,0	308,00	25,0	1 298,00
5,0	374,00	50,0	1 578,00
5,5	422,00	75,0	1.942,00
6,0	467,00	100,0	2 299,00

zuzüglich Auslagenpauschale 15 %	max. DM 40,00
Ermittlungskosten (EWA Anfragen, Gewerbeauskünfte etc.)	max. DM 40,00
Monatliche Kontoführungsgebühr bis Mahnbescheid	max. DM 30,00

Alle Sätze plus ges. MwSt

Firmenstempel

Gutschein über 1 Inkassoauftrag

gerichtlich/außergerichtlich
gültig bis Februar 1996

WFL Inkasso Lübeck
Postfach 11 11 40 • 23564 Lübeck

Firmenstempel

Gutschein über 1 Inkassoauftrag

gerichtlich/außergerichtlich
gültig bis Februar 1996

WFL Inkasso Lübeck
Postfach 11 11 40 23564 Lübeck

anzeige

Aus *für* BAG-CUS!

HILFEPSCHULDEN ist der Nachfolger und mehr *als* das! *Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist* wieder enthalten - *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach *wie* vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung – als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

Das ist alles drin:

–> Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
–> Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
–> Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
-3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
-4 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
-3 Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
-3 Gläubiger und Forderungsaufstellung

Und das ist alles dran:

Zeitgemäßes Programmdesign On-line-Hilfe Dateimanager
Maussteuerung Drop-down Menus Handbuch

HILFEJSCHULDEN kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

- -

❑ Ich/Wir bestellen **HILFEOSCHULDEN**
❑ Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: _____

Adresse: _____

_____

Fax 05 61 / 71 11 26

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V
Motzstraße

34117 Kassel

_____
Datum Unterschrift

1440

Herr
Werner Sanio
Nettelbeckstr. 22

S 0 F

D-65195 Wiesbaden

»Hilfe!Pfändung«, PC-Programm 290 DM [240 DM1

»Hille!Schulden«, PC-Programm 490 DM 1440 DM1

FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Vollmacht für Schuldnerberatung«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.
Preissenkung 110 DM [85 DM]

Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. 14,90 DM
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. 15 DM [12 DM]

Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.
31 DM [25 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung	15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuaufl.)	20 DM [15 DM]
Büroorganisation	8 DM [5 DM]
Gesprächsführung	8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung	120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26